

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 95

46. Jahrgang

23. April 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

.....

II Vorbereitende Rechtsakte

Wirtschafts- und Sozialausschuss

397. Plenartagung vom 26. und 27. Februar 2003

2003/C 95/01	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Verbraucherpolitische Strategie 2002-2006“ (KOM(2002) 208 endg.)	1
2003/C 95/02	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe“ (KOM(2002) 494 endg. — 2002/0217 (COD))	6
2003/C 95/03	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission: Mehr Forschung für Europa — Hin zu 3 % des BIP“ (KOM(2002) 499 endg.)	8

DE

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 95/04	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage des Nutzwärmebedarfs im Energiebinnenmarkt“ (KOM(2002) 415 endg. — 2002/0185 (COD))	12
2003/C 95/05	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber“ (KOM(2002) 521 endg. — 2002/0234 (COD))	16
2003/C 95/06	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs“ (KOM(2002) 377 endg. — 2002/0141 (COD))	22
2003/C 95/07	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien“ (KOM(2002) 485 endg. — 2002/0216 (COD))	24
2003/C 95/08	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 in Bezug auf kritische Verwendungszwecke und die Ausfuhr von Halonen, die Ausfuhr Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthaltender Produkte und Einrichtungen und Vorschriften für Chlorbrommethan“ (KOM(2002) 642 endg. — 2002/0268 (COD))	27
2003/C 95/09	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Rahmenbedingungen für die Förderung der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer““ (KOM(2002) 364 endg.) ..	29
2003/C 95/10	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittländern (ERASMUS WELT) (2004-2008)“ (KOM(2002) 401 endg. — 2002/0165 (COD))	35
2003/C 95/11	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Entschädigung für Opfer von Straftaten“ (KOM(2002) 562 endg. — 2002/0247 (CNS))	40
2003/C 95/12	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung“ (KOM(2002) 244 endg. — 2002/0124 (COD))	45

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 95/13	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission ‚Der Europäische Forschungsraum: Ein neuer Schwung — Ausbau, Neuausrichtung, neue Perspektiven‘“ (KOM(2002) 565 endg.) 48	48
2003/C 95/14	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Lissabonner Strategie und nachhaltige Entwicklung“ 54	54
2003/C 95/15	Entscheidung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die „Frühjahrstagung des Europäischen Rates am 21. März 2003“ 59	59

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

397. PLENARTAGUNG VOM 26. UND 27. FEBRUAR 2003

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Verbraucherpolitische Strategie 2002-2006“*(KOM(2002) 208 endg.)**(2003/C 95/01)*

Die Kommission beschloss am 7. Mai 2002 gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 29. Januar 2003 an. Berichterstatterin war Frau Davison.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 397. Plenartagung am 26. und 27. Februar 2003 (Sitzung vom 26. Februar) mit 84 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Kommission legt für die Verbraucherpolitik drei vorrangige Ziele fest, die auf die im Grünbuch zum Verbraucherschutz angesprochenen Fragen der Handelspraktiken und die Sicherheit von Dienstleistungen ausgerichtet sind:

- ein gleichmäßig hohes Verbraucherschutzniveau;
- wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher, insbesondere durch die Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten und bessere Rechtsschutzverfahren für Verbraucher;
- Einbeziehung der Verbraucherverbände in die EU-Politik durch die Überarbeitung der Verfahren für ihre Beteiligung sowie durch Fortbildungsprogramme für ihre Mitarbeiter und den Ausbau ihrer Kompetenzen.

1.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt die vorrangigen Ziele der Kommission als ehrgeiziges Vorhaben zur Ausweitung der bestehenden Maßnahmen mit Blick auf die Bedeutung der erfolgreichen Vervollendung des Binnenmarktes für die Verbraucher. Die Kommission schlägt in der Mitteilung beigefügten indikativen Liste weit über 80 verschiedene Maßnahmen vor. Diese Strategie kommt zu

einem Zeitpunkt, da eine Änderung der Verbrauchererwartungen festzustellen ist und sich die Union anschickt, auf 470 Millionen Bürger anzuwachsen. Sie ist eine Folgemaßnahme zu dem Grünbuch Verbraucherschutz⁽¹⁾ und spiegelt den raschen Wandel und die immer größere Komplexität in diesem Bereich wider: Auswirkungen der Informationsgesellschaft, Einführung des Euro sowie neues Verbraucherverhalten hinsichtlich Risiken, nachhaltigem, ethisch orientiertem Verbrauch.

1.2.1. Angesichts der in Sevilla vom Ministerrat getroffenen Entscheidung, die Zuständigkeit für den Verbraucherschutz vom Rat Binnenmarkt, Verbraucherschutz und Fremdenverkehr auf den neu geschaffenen Rat Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz zu übertragen, fordert der Ausschuss den Rat auf, sicherzustellen, dass die Interessen der Verbraucher im Binnenmarkt weiterhin im Mittelpunkt der Diskussionen stehen.

1.2.2. Der Ausschuss spricht sich zwar für die größtmögliche Harmonisierung aus, ist jedoch der Ansicht, dass der Verbraucherschutz auf höchstem Niveau erfolgen muss. Zu einem Zeitpunkt, da eine neue EU-Erweiterung bevorsteht, wäre jede Absenkung des Verbraucherschutzniveaus besonders schwerwiegend.

⁽¹⁾ ABl. C 125 vom 27.5.2002.

1.3. Der Ausschuss unterstützt insbesondere:

1.3.1. die Bemühungen der Kommission, den Verbraucherschutz zu fördern und auf weitere Bereiche auszuweiten. Dies wirkt sich vor allem für diejenigen positiv aus, die sich in einem immer komplexeren und technisch geprägteren Umfeld am wenigsten selbst schützen können; ferner unterstützt der Ausschuss angesichts der begrüßenswerten Tatsache, dass „Verbraucherinteressen“ und „Bürgerinteressen“ immer öfter überlappen und gemeinsam vertreten werden, die Forderung nach gleichzeitiger Verbraucherinformation und -bildung ⁽¹⁾;

1.3.2. die Feststellung, dass die Verbraucherpolitik nicht unabhängig von den anderen Politikbereichen betrieben werden kann, sondern gemäß Artikel 153 des Vertrags von Amsterdam ihre systematische Einbeziehung in alle einschlägigen Politikbereiche der Europäischen Union erforderlich ist. Der Ausschuss ist daher der Auffassung, dass die Einbeziehung des Verbraucherschutzes in weitere Politikbereiche der Europäischen Union eine vierte Priorität mit gleichem Stellenwert wie die drei oben genannten Prioritäten darstellen sollte;

1.3.3. die mit dem Vertrag von Nizza vorgenommene Änderung des EGV, mit der die Aufgabe der Vertretung der Verbraucher ausgedehnt wird. So werden nunmehr auch die Vertreter der Verbraucher als maßgebliche Mitglieder im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss genannt. Eine derartige Anerkennung sowie die entsprechende Unterstützung für effiziente, zielgerichtete und geeignete Maßnahmen bieten die Möglichkeit, Europa seinen Bürgern näher zu bringen.

1.3.4. Der Ausschuss verweist auf die geringe Mittelausstattung für die Tätigkeit der Europäischen Union im Bereich Verbraucherschutz und zur Förderung von Projekten von Verbraucherverbänden, welche in starkem Gegensatz zu anderen Politikbereichen steht, und fordert daher die Haushaltsbehörden auf, die Finanz- und Humanressourcen in diesem Bereich aufzustocken.

2. Der Prozess der neuen Strategie

2.1. Die Kommission verweist auf die Bedeutung der Durchführung von Folgeabschätzungen und der Information der Verbraucher. Konsequenterweise sollten auch Folgeabschätzungen der Verbraucherpolitik für die Wirtschaft durchgeführt werden.

2.2. Der Ausschuss hat seine Besorgnis über das Fehlen kohärenter und vergleichbarer EU-Statistiken in mehreren Bereichen bereits zum Ausdruck gebracht. Für Verbraucher sind bestimmte Statistiken, insbesondere Beschwerde- und produktbezogene Unfallstatistiken, von besonderem Belang. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die vom europäischen Erhebungssystem für Heim-, Freizeit- und Sportunfälle (EHLASS) durchgeführten Untersuchungen und die darauf basierenden Statistiken ausgeweitet und von allen Mitgliedstaaten und Bewerberländern verwendet werden sollten.

2.3. Der Ausschuss spricht sich ebenfalls ausdrücklich dafür aus, dass die in ihm vertretenen Organisationen für Verbraucherinformation und -erziehung in Bezug auf EU-Fragen sorgen. Durch die Unterstützung geeigneter Verbraucherverbände bei der Verbreitung von Informationen über die mannigfaltigen Kanäle, die ihnen zur Verfügung stehen, kann die Kommission einerseits die Verbraucherbewegung stärken und andererseits sicherstellen, dass die Verbraucher ihren Anforderungen und Erwartungen entsprechend informiert werden. So könnten auch die von der Wirtschaft bereitgestellten Informationen ergänzt werden. Zwischen Verbraucherschutz und Verbraucherbildung besteht eine enge Verbindung, da letztere immer stärker als Teil des lebenslangen Lernens angesehen wird.

2.4. Der Ausschuss verweist auch auf die Bedeutung eines langfristigen F&E-Programms, in dessen Rahmen Hintergrundanalysen zu Verbraucherschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollten. Darüber hinaus sollten auch einschlägige Untersuchungen seitens der Wirtschaft, der Gewerkschaften und Verbraucherverbände berücksichtigt werden, da verlässliche europaweite Informationen wichtig sind.

2.4.1. Die Kommission könnte ein derartiges F&E-Programm durch die Einrichtung eines Netzwerks von Sachverständigen umsetzen, die Verbraucherschutzmaßnahmen im Hinblick auf den Aufbau einer Datenbank über die wirtschaftlichen Schäden für Verbraucher untersuchen.

2.4.2. Verbraucherverbände und weitere rechtlich anerkannte Stellen könnten die neuen Bestimmungen des 6. F&E-Rahmenprogramms nutzen, denen zufolge sie in einem der sechs Kernbereiche, zu denen auch Sicherheit zählt, Fördermittel beantragen können.

2.4.3. Die Kommission sollte die Möglichkeit der Einrichtung eines Europäischen Forschungsinstituts für Verbraucherschutz nach dem Beispiel der Europäischen Umweltagentur für den Bereich Umweltschutz in Erwägung ziehen. Ferner würde der Ausschuss auch die Einrichtung von Studienzentren auf nationaler und regionaler Ebene begrüßen, welche die Kommission auf vielfache nicht-finanzielle Weise unterstützen könnte.

3. Von der Kommission behandelte und vom Ausschuss erörterte Hauptthemen

Der Ausschuss nimmt insbesondere zu den folgenden grundlegenden Interessensbereichen Stellung:

3.1. Der Euro

3.1.1. Die Kommission sollte die Lehren aus den verschiedenen Erfahrungen der Verbraucher in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Einführung des Euro ziehen, um Ratschläge für künftige Mitglieder der Euro-Zone zu erarbeiten. Darüber hinaus sollte sie die Gebühren für grenzüberschreitende Überweisungen überprüfen.

⁽¹⁾ Zu diesem Thema wird der Ausschuss demnächst eine Initiativstellungnahme erarbeiten.

3.2. Sicherheit

3.2.1. Der Ausschuss stellt mit Zufriedenheit fest, dass im „Rolling Programme“ der Kommission, das eine indikative Liste von Maßnahmen enthält, bei allen drei Zielen zahlreiche Aspekte des Themas Sicherheit berücksichtigt werden.

3.2.2. Der Ausschuss hat in seinen Stellungnahmen⁽¹⁾ ebenfalls stets das Hauptgewicht auf Vorschläge im Bereich Sicherheit gelegt, sowohl in Bezug auf indirekte Sicherheitsmaßnahmen — beispielsweise kindersichere Verpackungen — wie auch auf direkte Sicherheitsmaßnahmen — beispielsweise Spielzeug- oder Produktsicherheit. So hatte sich der Ausschuss auch mit Nachdruck für die Überarbeitung der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit eingesetzt.

3.2.2.1. Angesichts der Bedeutung der oben genannten Richtlinie, die derzeit nicht nur in den Mitgliedstaaten, sondern im Rahmen der Übernahme des gemeinsamen Besitzstandes auch in den Beitrittsländern umgesetzt wird, fordert der Ausschuss die Kommission auf, die Tatsache anzuerkennen, dass die Unfälle mit tödlichem Ausgang oder mit schweren Verletzungen in der Europäischen Union größtenteils Heim-, Freizeit- und Sportunfälle sind. So kommen 14 Mal mehr Menschen bzw. doppelt so viele Menschen bei Heim-, Freizeit- und Sportunfällen als bei Arbeitsunfällen bzw. bei Straßenunfällen ums Leben. Daher muss der Produktsicherheit nun Vorrang eingeräumt werden, insbesondere in den Beitrittsländern, wo die Unfallrate immer noch weitaus höher ist als in den derzeitigen EU-Mitgliedstaaten.

3.2.2.2. Der Ausschuss fordert die Kommission auf, das Gemeinschaftssystem zur Überwachung von Unfällen im Haus und bei der Freizeitbeschäftigung (EHLASS), das für die Erhebung von Statistiken unerlässlich ist, auszubauen. Dieses System wird erstmals kurz im Anhang des Kommissionsdokuments unter Ziel 3 erwähnt. Eine umfassende und koordinierte Unfalldatenerhebung muss ein Eckstein der Verbraucherschutzpolitik sein.

3.2.2.3. Der Ausschuss fordert die Kommission ferner auf, einen Plan zur Unterstützung zielgerichteter Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Verbraucherschutz aufzustellen. Untersuchungen⁽²⁾ zufolge könnten über 80 % der Unfälle vermieden werden. Darüber hinaus besteht ein wachsender Bedarf an Verbraucherbildung in Bezug auf die Methoden für Risikobewertung und -management.

3.2.3. Der Ausschuss begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Ausarbeitung von Normen und die Initiativen auf dem Gebiet der Sicherheit von Dienstleistungen, die (mit wenigen Ausnahmen wie in Bezug auf die Installation von Produkten) nicht von der geänderten Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit erfasst werden. Der Ausschuss wartet auf die Mitteilung der Kommission über die Sicherheit von Dienstleistungen, gleichgültig ob sektorspezifisch oder allgemein, um dazu Stellung zu nehmen.

3.3. Handelspraktiken

3.3.1. In seiner Stellungnahme zu dem Grünbuch zum Verbraucherschutz⁽³⁾ begrüßte der Ausschuss zwar die neuen Vorstellungen der Kommission zur Verwendung von Selbstregulierungskodizes innerhalb eines rechtlichen Rahmens, forderte jedoch eine weitere Klärung dieses Kommissionsvorschlags. Der Ausschuss begrüßt daher den Vorschlag der Kommission, eine Folgemitteilung zum Grünbuch über den Verbraucherschutz vorzulegen, als Möglichkeit zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften wie auch zur Stärkung des Verbraucherschutzes. Der Ausschuss befürwortet den Ansatz, keine allzu ausführliche Regelung auszuarbeiten, die weder im Interesse der Verbraucher noch der Unternehmen wäre, sondern stattdessen zahlreiche praktische Alternativen wie die Selbstregulierung ins Auge zu fassen. Der Ausschuss verweist auch auf die Notwendigkeit, mittels der geeignetsten Möglichkeiten, sei es durch Rahmenrichtlinien oder Empfehlung vorbildlicher Verfahren, schrittweise einen hohen Harmonisierungsgrad im Bereich Verbraucherschutzbestimmungen einzuführen. Mit dieser Vorgehensweise können Probleme gelöst werden, die für die Verbraucher im Zusammenhang mit der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und des Herkunftslandsprinzips entstehen. Der Ausschuss sieht der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für eine Rahmenrichtlinie gemäß der Empfehlung im Grünbuch über den Verbraucherschutz entgegen, um dazu Stellung nehmen zu können. Diese würde einen einfachen, durch Verhaltenskodizes abgestützten Rechtsrahmen darstellen.

3.3.2. Der Ausschuss wiederholt seine Ansicht, dass Verbraucherschutzmaßnahmen unbedingt systematisch in alle Politikbereiche der Europäischen Union einbezogen werden müssen, und fordert, dass die jeweils betroffene Generaldirektion (z. B. GD TREN, GD ENV oder GD COMP) dafür verantwortlich sein sollte. Darüber hinaus sollte eine Bewertung der Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf die Verbraucher und die Wirtschaft vorgenommen werden. Der Ausschuss stellt außerdem die Notwendigkeit heraus, eindeutige Verfahren für die Konsultation der Verbraucher, die Ernennung von Verbrauchervertretern als Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie ihre finanzielle Unterstützung festzulegen.

3.3.3. Der Ausschuss empfiehlt in diesem Zusammenhang die Überarbeitung und Änderung einiger Richtlinien wie der Richtlinien über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, Teilzeitnutzungsrechte, Pauschalreisen, Preisangaben und Garantien für Verbrauchsgüter.

3.4. Verbraucherverträge

3.4.1. Der Ausschuss befürwortet die Überarbeitung und Klarstellung bestehender vertragsrechtlicher Bestimmungen, um bestehende Widersprüche zu beseitigen, und hebt die Bedeutung der Festlegung einer einheitlichen Bedenkfrist („cooling-off period“) in der Europäischen Union hervor, um den grenzüberschreitenden Handel und die Transparenz zu fördern. Diese einheitliche Frist sollte sich am Wert orientieren, um den Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, Angebote aus anderen Ländern einzuholen.

(1) ABl. C 51 vom 23.2.2000; ABl. C 117 vom 26.4.2000; ABl. C 367 vom 20.12.2000; ABl. C 125 vom 27.5.2002.

(2) Europäischer Verbrauchersicherheitsverband (ECOSA).

(3) ABl. C 125 vom 27.5.2002.

3.5. Finanzdienstleistungen

3.5.1. Das Potenzial für grenzüberschreitende Geschäftsabschlüsse seitens der Verbraucher ist bei weitem nicht ausgeschöpft. Die Gewährleistung eines sicheren und transparenten Handelsumfelds ist unerlässlich. Durch den neuen Rechtsrahmen für Zahlungen im Binnenmarkt sollte der zusätzliche Verbraucherschutz, der von einigen Kreditkartenunternehmen bei Reklamationen im Falle von nicht korrekt abgebuchten Einkäufen bereits geboten wird, gefördert, die Sicherheit von Kredit- und Bankomat-Karten im elektronischen Geschäftsverkehr gewährleistet (beispielsweise durch die effizientere Nutzung von PIN-Codes oder elektronischen Unterschriften) und der elektronische Zugriff von Kindern auf ihr „Taschengeld-Sparbuch“ geregelt werden.

3.6. Elektronischer Geschäftsverkehr

3.6.1. Die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr muss zügig umgesetzt werden. Der Ausschuss stimmt zwar der zwischen den Beteiligten erzielten Grundsatzvereinbarung für ein Europäisches Vertrauensiegel zu, fordert jedoch angesichts der starken Internetnutzung durch Kinder deren verstärkten Schutz im elektronischen Geschäftsverkehr. Zur Stärkung des Vertrauens in den elektronischen Geschäftsverkehr müssen die Verbraucher die Möglichkeit haben, sich rasch Recht zu verschaffen⁽¹⁾. Diesbezüglich ist die Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und Verbraucherverbänden im Bereich der alternativen Streitbeilegung im Internet zu begrüßen. Das Recht, gegebenenfalls vor Gericht Klage zu erheben, bleibt natürlich gewahrt.

3.7. Leistungen der Daseinsvorsorge

3.7.1. Der Ausschuss möchte den Grundsatz der Vertretung der Verbraucher und die unbedingt erforderliche Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der einkommensschwachen Verbraucher und der Verbraucher in den Beitrittsländern, denen ein besonders tiefgreifender Wandel bevorsteht, da die Privatisierung Änderungen in der Preisgestaltung und in der Art der Dienstleistungen mit sich bringt, in den Blickwinkel rücken. Die Mitgliedstaaten können gegenseitig von ihren Erfahrungen in Bezug auf vorbildliche Verfahren zur Gewährleistung des Zugangs zu Grundversorgungsleistungen wie Strom für einkommensschwache Verbraucher lernen. Darüber hinaus wäre die Durchführung einer Studie in diesem Bereich sehr nutzbringend.

3.7.2. Der Ausschuss weist erneut auf die Bedeutung der Einbindung der verschiedenen Generaldirektionen hin, da zahlreiche öffentliche Dienstleistungen, beispielsweise in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Verkehr, betroffen sind.

3.7.2.1. Die Einbeziehung des Verkehrsbereichs ist von zunehmender Bedeutung, weshalb der Ausschuss die Ausweitung der Verbraucherschutzbestimmungen im Luftverkehr für andere Verkehrsbereiche fordert. Der Ausschuss begrüßt die Vorschläge für die Entschädigung von Verbrauchern bei Streichung von Flügen und Überbuchungen sowie für zusätzliche Vorkehrungen zur Unterstützung von Fluggästen mit Behinderungen⁽²⁾.

3.7.3. Der Ausschuss würde eine Empfehlung zu den Verbraucherrechten in Bezug auf die Leistungen der Daseinsvorsorge im Vorgriff auf die geplante Richtlinie begrüßen.

3.8. Welthandelsorganisation WTO

3.8.1. Der Ausschuss betont die Bedeutung der sozial-, umwelt-, gesundheits- und verbraucherpolitischen Aspekte der Übereinkommen der Welthandelsorganisation. Die WTO muss in ihren Verhandlungen über eine weitere Handelsliberalisierung auch Sachverständige zu Rate ziehen, deren Fachwissen nicht in Handelsfragen, sondern in Bereichen wie Umwelt- und Verbraucherschutz liegt⁽¹⁾. In der Vergangenheit wurden bereits internationale Organisationen für die Bereiche Arbeit, Umwelt und Gesundheit eingerichtet. Nun ist es an der Zeit, ein Gremium für den Verbraucherschutz zu schaffen.

Der Ausschuss verweist darauf, dass dies der einzige Teil des Kommissionsdokuments ist, in dem auf internationale Themen wie Handel, Kennzeichnung und Normung Bezug genommen wird. Da die europäischen Bürger auch Verbraucher auf dem Weltmarkt sind, fordert der Ausschuss die Kommission auf, ihrer Einbindung in internationale Fragen größere Bedeutung beizumessen.

3.9. Wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher

Auch die mit größter Sorgfalt ausgearbeiteten Verordnungen und Richtlinien sind ohne praktischen Wert, wenn sie nicht erfolgreich umgesetzt und durchgeführt werden. Der Ausschuss fordert die Europäische Kommission auf, ihren Zusagen nachzukommen und der effizienten Anwendung bestehender Bestimmungen sowie der Zusammenarbeit zwischen den damit beauftragten Behörden Vorrang einzuräumen. Dies sollte ein erster Schritt zur Förderung des grenzüberschreitenden Verbraucherschutzes sein. Der Ausschuss, der sämtliche Aspekte dieses Themas in seiner Stellungnahme zu dem Grünbuch zum Verbraucherschutz beleuchtet, stellt folgende grundlegende Etappen für die erfolgreiche Durchführung der Rechtsvorschriften heraus:

3.9.1. die Entwicklung eines forschungsbasierten Überwachungs- und Datenerfassungssystems (beispielsweise zum Thema Sicherheit der Dienstleistungen oder EHLASS);

⁽¹⁾ Siehe beispielsweise die OECD-Leitlinien für den Verbraucherschutz im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr.

⁽²⁾ ABl. C 155 vom 29.5.2001.

3.9.2. der Ausbau des Schnellwarnsystems RAPEX, damit die von den Mitgliedstaaten ernannten zuständigen Behörden rasch Informationen austauschen und dringende Warnungen weiterleiten können;

3.9.3. übersichtlich strukturierte Systeme zur Durchführung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten, die von kompetenten, über qualifizierte Mitarbeiter verfügende Stellen, die einer einzigen Verwaltungsbehörde (und nicht mehreren) unterstehen, getragen werden. Der Ausschuss bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Beitrittsländer zwar u. U. den gemeinsamen Besitzstand umgesetzt haben, möglicherweise jedoch noch nicht über die erforderliche Infrastruktur zu dessen Durchführung verfügen; der Ausschuss nimmt mit Interesse die aktive Unterstützung der Bewerberländer in diesem Bereich durch einige Mitgliedstaaten zur Kenntnis. Die wirksame Durchführung der Rechtsvorschriften wurde bereits in der Ausschussstellungnahme zu dem Grünbuch zum Verbraucherschutz behandelt;

3.9.4. der rasche Zugang zum Recht für den einzelnen Verbraucher. Dies muss schnell und einfach erfolgen können, was jedoch auf grenzüberschreitende Streitigkeiten in keiner Weise zutrifft. Der Ausschuss begrüßt daher die diesbezüglichen Bemühungen der Kommission über EEJ-Net (das europäische Netz für die außergerichtliche Streitbeilegung) und die ADR-Systeme (alternative Streitbeilegungsverfahren).

3.10. Konsultation der Verbraucherverbände

3.10.1. Die Verbraucherverbände müssen in allen verbraucherbezogenen Fragen, auch über die Verbraucherpolitik im engeren Sinn hinaus, gehört werden. Die Kommission streicht richtigerweise heraus, dass dies auch Auswirkungen auf den Ressourcenbedarf hat. So müssen all denjenigen, die sich Zeit für die Mitarbeit in beratenden Gremien nehmen, unverzüglich die Spesen rückerstattet werden. Des Weiteren müssen die Verbraucherverbände, die sie entsenden, in der Lage sein, sie in Bezug auf die Vorgehensweise, Forschungsarbeiten und in administrativer Hinsicht zu unterstützen. In diesem Zusammenhang könnte ein Modell zur Aufbringung zusätzlicher finanzieller Mittel entwickelt werden, mit dem Unternehmen die Möglichkeit geboten wird, eine Stiftung zur Finanzierung der Verbraucherschutzarbeit mit einer Spende zu unterstützen.

3.10.2. Der Ausschuss seinerseits fördert die Arbeit seiner in den Bereichen Verbraucher- und Umweltschutz tätigen Mitglieder. Der Ausschuss wendet sich regelmäßig in Fragen, die sie unmittelbar betreffen (wie beispielsweise die WTO-Verhandlungen), an die Verbraucherverbände und hat diese im Rahmen der Debatte über die Zukunft der Europäischen Union im Europäischen Konvent ebenfalls angehört.

3.10.3. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Rolle des Beratenden Verbraucherausschusses weiter gestärkt und die Organisation weiterer beratender Ausschüsse verbessert werden muss, damit diese wirksamer im Namen der Verbraucher auftreten können. Ferner sollten Vorkehrungen getroffen werden, um auch Vertreter aus den Beitrittsländern einzubinden.

3.11. Verbraucherinformation und -bildung

Der Ausschuss ist sich bewusst, dass Verbraucherinformation und -bildung bislang größtenteils in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen. Die Bereitstellung von Informationen auf europäischer Ebene sollte jedoch beispielsweise durch Projekte gefördert und der europäischen Dimension gebührend Rechnung getragen werden⁽¹⁾. Der Ausschuss befürwortet die Einrichtung einer gemeinsamen Website für alle Verbraucherverbände in der EU, die als Informationsforum und als Portal zu den Websites der einzelnen Verbände dienen sollte.

3.11.1. Der Ausschuss anerkennt die Bedeutung der Information durch eine immer größere Vielfalt technologischer Mittel in der heutigen Informationsgesellschaft. Diese bietet große Vorteile, doch bringt sie auch neue und unbekannte Risiken mit sich. Der Ausschuss anerkennt die Rolle von Verbraucherverbänden als vertrauenswürdigen Informationsträgern, insbesondere für die breite Öffentlichkeit, ebenso wie den Beitrag der Wirtschaft durch die Entwicklung benutzerfreundlicher Informationsmittel (beispielsweise Gebrauchsanweisungen, Ratgeber in den Verkaufsstellen, Warn- und Gefahrenhinweise). Der Ausschuss hat die Wirtschaft und die Verbraucherverbände aufgefordert, gemeinsam derartige Informationen beispielsweise zum Thema „Kindersicherheit im Internet“ auch per Computer bereitzustellen. Zur Verbesserung der Verbraucherinformation sollten derartige Initiativen zur Zusammenarbeit verstärkt werden. Angesichts der sprachlichen Barrieren für den Handel im Binnenmarkt begrüßt der Ausschuss die derzeitigen Anstrengungen der Kommission im Bereich Kennzeichnung.

3.11.2. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Kommission in ihren Aussagen zur Verbraucherbildung nicht weit genug geht. Die Verbrauchererziehung sollte in die bestehenden Gemeinschaftsprogramme im Bildungsbereich einbezogen werden (so sollte beispielsweise die Internetsicherheit in den eLearning-Programmen berücksichtigt werden). Die eingeschränkte Sichtweise wird in der vorliegenden Mitteilung zweifach deutlich: Diese ist auf das Wissen beschränkt und ausschließlich auf die Rechte der Verbraucher ausgerichtet.

3.11.2.1. Wissen ist zweifellos wichtig — es wird im Laufe des Lebens ausgebaut und gefördert. Darüber hinaus sind jedoch auch allgemeine Fertigkeiten sowie die Fähigkeit zum wohlüberlegten Wählen und Entscheiden von Bedeutung. Rechte — und ihr klares Verständnis sowie ihre eindeutige Anwendung — sind ebenfalls grundlegend, doch dies gilt auch für das Übernehmen von mehr Verantwortung, nicht zuletzt in weitreichenderen Fragen wie Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung. In diesem Zusammenhang sind die Informationsprogramme der Generaldirektionen Umwelt und Entwicklung zu begrüßen. Der Ausschuss hat seinerseits insbesondere Bemühungen zur Kennzeichnung von Waren, die unter fairen Bedingungen hergestellt und gehandelt werden, unterstützt, die zur Entwicklung eines verantwortungsvollen Kaufverhaltens beitragen sollen.

⁽¹⁾ Zu diesem Thema wird der Ausschuss demnächst eine Initiativstellungnahme erarbeiten.

3.11.3. Der Ausschuss begrüßt den Beitrag der Kommission zur Fortbildung der Spezialisten für Verbraucherfragen, wird damit doch anerkannt, dass Fortbildung nicht mit Erziehung gleichzusetzen ist, dass sie jedoch das Mittel zu deren Verwirklichung in der Praxis ist.

4. Schlussfolgerung

Der Ausschuss begrüßt die Mitteilung der Kommission zur verbraucherpolitischen Strategie 2002-2006. Er spricht sich

zwar für die größtmögliche Harmonisierung aus, ist jedoch der Ansicht, dass der Verbraucherschutz auf höchstem Niveau erfolgen muss. Die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr muss zügig umgesetzt werden, um den Verbraucherschutz auch in diesem Bereich zu gewährleisten. Der Ausschuss unterstützt ferner eine effizientere Anwendung der bestehenden Bestimmungen sowie die Zusammenarbeit zwischen den damit beauftragten Behörden. Darüber hinaus plädiert der Ausschuss für die Einbeziehung des Verbraucherschutzes in weitere einschlägige Politikbereiche der Europäischen Union einschließlich des Bildungsbereichs.

Brüssel, den 26. Februar 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe“

(KOM(2002) 494 endg. — 2002/0217 (COD))

(2003/C 95/02)

Der Rat beschloss am 14. Oktober 2002, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 29. Januar 2003 an. Berichterstatterin war Frau Le Nouail.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 397. Plenartagung am 26. und 27. Februar 2003 (Sitzung vom 26. Februar) mit 106 gegen 2 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Bekämpfung des organisierten Drogenhandels ist ein dringendes Anliegen der Mitgliedstaaten. In mehreren Mitgliedstaaten sind in diesem Zusammenhang Bemühungen um die Verbesserung der Datenbanksysteme und der Kriminaltechniken sowie die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zu beobachten. Gleichzeitig wird die internationale Zusammenarbeit, u. a. mit internationalen Organisationen wie Interpol und WCO (World Customs Organization — Weltzollorganisation) weiter intensiviert.

1.2. In der Europäischen Union sind Drogenherstellung und Drogenhandel nach wie vor die Hauptaktivitäten der hier operierenden Verbrecherbanden (Europol, 2001/OEDT, 2002). Diese Verbrecherbanden nutzen die Möglichkeiten, die sich ihnen durch die Globalisierung der Marktwirtschaft und insbesondere die modernen Technologien bieten, weidlich aus.

1.3. Die Bekämpfung der Abzweigung kontrollierter chemischer Stoffe und Ausgangsstoffe ist fester Bestandteil der intensivierten internationalen Zusammenarbeit. Wie die bereits durchgeführten Kontrollen ergeben haben, werden aus einer Weltjahresproduktion von 2,5 Mio. t Essigsäureanhydrid schätzungsweise 1 500 Tonnen zur Herstellung von Heroin abgezweigt. Etwa 20 % der Weltproduktion von Essigsäureanhydrid werden in der Europäischen Union hergestellt.

1.3.1. Dank eines Systems zur Bekämpfung der Abzweigung von Essigsäureanhydrid, das die Ermittlung der Herkunft der chemischen Stoffe zum Ziel hat, konnten elf Sendungen von fast 230 t Essigsäureanhydrid aufgehalten werden, die zur Herstellung von 55 bis 230 t Heroin hätten verwendet werden können.

1.4. Mit dem internationalen Überwachungsprogramm für Kaliumpermanganat konnten 1 100 Tonnen dieses Stoffes beschlagnahmt werden. Dieses Programm sieht vor, dass die Ausfuhrerklärungen der Hauptexportländer im Voraus eingereicht werden müssen.

1.4.1. Dank dieses Programms konnten auch neue Methoden und neue Kanäle für die Abzweigung dieses Stoffes zur Herstellung von Kokain ausfindig gemacht werden, ohne die Abwicklung des rechtmäßigen internationalen Handels damit allzu sehr zu verzögern.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Rechtsvorschriften

2.1.1. Das internationale Recht betreffend die Kontrolle des Handels mit 23 chemischen Ausgangsstoffen fußt auf Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen, dem die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beigetreten sind. Mit den im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Kontrollmechanismen werden Artikel 12 des UN-Übereinkommens sowie die Empfehlungen der Aktionsgruppe „Chemikalien“, die von den sieben größten Industrieländern auf dem Londoner G7-Gipfel von 1991 gebilligt wurden, in die Tat umgesetzt.

2.1.2. Die Verpflichtungen der Wirtschaftsbeteiligten fußen auf zwei Gemeinschaftsverordnungen betreffend den Handel zwischen der Gemeinschaft und Drittländern sowie auf einer Richtlinie und einer Verordnung der Gemeinschaft betreffend den innergemeinschaftlichen Handel. Diese Rechtsinstrumente dienen der Bekämpfung der Abzweigung von Ausgangsstoffen durch Festlegung einiger Kontrollmaßnahmen.

2.1.3. Neben den Abschreckungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten erteilt die Kommission Anweisungen und stellt Leitlinien in Bezug auf die Umsetzung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts auf⁽¹⁾.

2.1.4. Die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates⁽²⁾ zielt auf die Überwachung des Handels mit Ausgangsstoffen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, während die Richtlinie 92/109/EWG⁽³⁾ das gleiche Ziel für den Binnenmarkt verfolgt.

2.1.5. Mit der Umwandlung der derzeitigen Richtlinie in eine Verordnung beabsichtigt die Kommission, die Regelung zu vereinfachen und benutzerfreundlicher zu gestalten. Dies ist im Zuge der Erweiterung der Europäischen Union ganz besonders wichtig, denn jede Änderung der Richtlinie und ihrer Anhänge zöge sonst einzelstaatliche Durchführungsmaßnahmen in bald fünfundzwanzig Mitgliedstaaten nach sich.

2.1.6. Außerdem möchte die Kommission mit diesem Verordnungsvorschlag eine einheitliche Anwendung der beiden vorgenannten Instrumente, d. h. der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 und der Richtlinie 92/109/EWG, fördern, weil die verschiedenen Umsetzungsfristen eine unterschiedliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts bewirkt haben.

2.1.7. Im Januar 1998 nahm die Kommission einen Vorschlag zur Änderung⁽⁴⁾ der Richtlinie 92/109/EWG an. Das Parlament unterstützte die Initiative der Kommission in erster Lesung und schlug dazu fünf Abänderungen⁽⁵⁾ vor. Als Reaktion auf die Stellungnahme des Parlaments (erste Lesung) nahm die Kommission einen geänderten Vorschlag⁽⁶⁾ an. Der Rat hat über diesen Vorschlag bislang noch nicht entschieden.

2.1.8. Die Kommission hat daher beschlossen, den Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 92/109/EWG zurückzuziehen. Mithilfe der vorgeschlagenen Verordnung wird sich besser gewährleisten lassen, dass die Bestimmungen von den Wirtschaftsbeteiligten unmittelbar angewandt und die einheitlichen Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten gleichzeitig eingeführt werden.

2.1.9. Der Zweck der neuen Verordnung besteht darin, einheitliche Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung bestimmter, häufig zur Herstellung illegaler Suchtstoffe verwendeter chemischer Stoffe festzulegen und die neue Verordnung an die bereits veröffentlichten Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 anzupassen. Die Vorschriften für den Handel mit Drogenausgangsstoffen, die das Zollrecht der EU berühren, stellen einen wichtigen Beitrag der Industrieländer zu den weltweiten Anstrengungen zur Drogenbekämpfung dar.

2.1.10. Die Kommission nützt diese Gelegenheit auch zu einer klareren Definition dessen, was sie unter „erfassten Stoffen“ versteht, sowie dazu, in die Begriffsbestimmung auch natürliche Erzeugnisse einzubeziehen, aus denen sich die erfassten Stoffe leicht extrahieren lassen.

2.2. Zusammenarbeit

2.2.1. Eine enge Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Wirtschaftsbeteiligten (Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Händler usw.) sind im Interesse aller unerlässlich.

2.2.2. Die verantwortlichen Akteure möchten nicht, dass ihre Erzeugnisse zur Herstellung illegaler Suchtstoffe abgezweigt werden.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hält es ebenfalls für erforderlich, Leitlinien auszuarbeiten und zu überarbeiten, die der chemischen Industrie insbesondere dabei behilflich sein sollen, verdächtige Vorgänge zu erkennen und den Handel mit nicht erfassten aber häufig verwendeten Stoffen auf freiwilliger Basis zu überwachen.

(1) Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates.

(2) ABl. L 357 vom 20.12.1990, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1116/2001 (ABl. L 153 vom 8.6.2001).

(3) ABl. L 370 vom 19.12.1992.

(4) KOM(98) 22 endg. (ABl. C 108 vom 7.4.1998).

(5) Dokument PE 273.796/1.

(6) KOM(1999) 202 endg. (ABl. C 162 vom 9.6.1999).

2.2.3. Mit der Zusammenarbeit in diesem Bereich soll erreicht werden, dass sich die Wirtschaftsbeteiligten an ihre jeweiligen Ansprechpartner in der zuständigen Behörde wenden, um sie über alle Gegebenheiten zu unterrichten, die zu dem Verdacht Anlass geben, dass chemische Stoffe möglicherweise für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen abgezweigt werden.

2.2.4. In der Europäischen Union hat sich die freiwillige Überwachung nicht kontrollierter chemischer Stoffe hauptsächlich auf die Stoffe konzentriert, die zur unerlaubten Herstellung von synthetischen Drogen verwendet werden. Auf internationaler Ebene wurde mit dem Internationalen Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen (UNDCP) ebenfalls versucht, sich mit dem Problem der zunehmenden

Verwendung nicht kontrollierter chemischer Stoffe zur Herstellung unerlaubter Suchtstoffe auseinanderzusetzen, und ein beratender Sachverständigenausschuss hat eine Liste chemischer Stoffe aufgestellt, die zur unerlaubten Herstellung von Heroin und Kokain sowie von synthetischen Drogen verwendet werden, die besonders überwacht werden müssen.

3. Schlussfolgerung

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt die eingeleiteten Maßnahmen und befürwortet eine einheitliche Anwendung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts, um jegliche Abzweigung von Ausgangsstoffen zur Herstellung von unerlaubten Suchtstoffen zu verhindern.

Brüssel, den 26. Februar 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission: Mehr Forschung für Europa — Hin zu 3 % des BIP“

(KOM(2002) 499 endg.)

(2003/C 95/03)

Die Kommission beschloss am 12. September 2002 gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 29. Januar 2003 an. Berichterstatterin war Frau Sirkeinen.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss verabschiedete auf seiner 397. Plenartagung am 26. und 27. Februar 2003 (Sitzung vom 26. Februar) mit 108 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Zusammenfassung

Der EWSA

- begrüßt die in Barcelona festgelegten Ziele sowie die Mitteilung der Kommission, mit der eine Debatte eingeleitet wird;
- unterstreicht, dass insbesondere in Zeiten eines verlangsamten Wirtschaftswachstums das Geld, das in F&E fließt, nicht als Ausgabe, sondern als Investition zu betrachten ist;

- betont, dass die angestrebten Ziele — Wettbewerbsfähigkeit, Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, ein hohes Umwelt- und Gesundheitsschutzniveau und eine ausgewogene, nachhaltige Entwicklung — nur mit mehr Wissen, mehr F&E und mehr Innovation zu erreichen sind;
- vertritt den Standpunkt, dass die Kommission angesichts der notwendigen tief greifenden Änderungen ein überzeugenderes Argumentationsmuster wählen und die Mitgliedstaaten stärker in die Pflicht nehmen sollte;
- schlägt vor, dass die Regionalfinanzierung und die finanzielle Unterstützung für die Beitrittsländer in F&E fließen sollten;

- empfiehlt der Kommission, eine Strategie zur Förderung der F&E-Aktivitäten der mittelständischen Unternehmen zu entwickeln;
- hält die Überwindung der Grenzen und Barrieren für die Zusammenarbeit und Netzwerkarbeit für wichtiger als eine umfassende Koordinierung von oben nach unten;
- ist der Auffassung, dass die Gewährleistung eines weiteren Zuwachses der F&E-Investitionen der führenden Großunternehmen in der EU sowie eine deutliche Steigerung der Zahl der in F&E investierenden Unternehmen nur dann möglich ist, wenn die Vorschläge der Kommission insbesondere zu folgenden Punkten umgesetzt werden:
 - Vollendung des Binnenmarktes;
 - Gemeinschaftspatent und sonstige Fragen im Zusammenhang mit geistigen Eigentumsrechten;
 - Erschließung der Humanressourcen und Mobilität;
 - Beratungs- und Verbindungsstellen für KMU;
 - Überarbeitung der für die F&E-Finanzierung geltenden Regelungen über staatliche Beihilfen.

2. Einleitung

2.1. Auf der Tagung des Europäischen Rates in Barcelona wurde vereinbart, dass die Investitionsausgaben für die Forschung und technologische Entwicklung (F&E) in der EU erhöht werden müssen, um bis 2010 den für die Forschung und technologische Entwicklung ausgegebenen Anteil des BIP, der im Jahr 2000 bei 1,9 % lag, auf nahezu 3 % zu steigern. Ferner wurde eine Erhöhung des Anteils des privaten Sektors an den F&E-Ausgaben von derzeit 56 % auf zwei Drittel der gesamten F&E-Investitionen gefordert.

2.2. Diese in Barcelona festgelegten Ziele für die F&E-Ausgaben ergeben sich aus der Erkenntnis, dass die Stärkung unserer F&E- und Innovationssysteme Vorbedingung für die Erreichung des strategischen Ziels von Lissabon ist, die Europäische Union bis 2010 zum „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt umzugestalten, der fähig ist, dauerhaftes Wachstum, Vollbeschäftigung und einen größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“. Der Rückstand bei den F&E-Investitionen gegenüber den USA erreichte im Jahr 2000 über 120 Milliarden EUR. Dies war insbesondere auf die geringeren Investitionen der europäischen Unternehmen zurückzuführen.

2.3. Der EWSA empfahl in früheren Stellungnahmen die Festlegung eines Zieles für F&E-Investitionen, und die Kommission ist dieser Empfehlung gefolgt. Der EWSA empfahl außerdem ⁽¹⁾ eine Erhöhung des FTED-Gesamthaushalts der Gemeinschaft um ca. 50 % als mittelfristiges politisches Ziel für die Zeit nach dem sechsten RP (sechstes Forschungs-Rahmenprogramm) sowie einen Aufruf an die Mitgliedstaaten und die Wirtschaft, diesem Beispiel zu folgen.

2.4. Die Ziele wurden für die Union als Ganzes festgelegt, und da dieser Beschluss vom Europäischen Rat gefasst wurde, haben sich die Regierungen sämtlicher Mitgliedstaaten verpflichtet, sich nach diesen Vorgaben zu richten und zur Verwirklichung des Gesamtziels beizutragen. Nur wenige (zwei) Mitgliedstaaten liegen über 3 %, während andere deutlich darunter liegen. Die unterschiedlichen Situationen der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer verlangen ein differenziertes politisches Vorgehen.

2.5. Mit dieser Mitteilung der Kommission soll eine Debatte über die Mittel und Wege zur Verwirklichung der Zielsetzungen für die F&E-Investitionen eingeleitet werden. Die Kommission analysiert die Lage sowie ihre Hintergründe und Auswirkungen und schlägt Ziele vor, die verfolgt werden sollten, um attraktivere Rahmenbedingungen zu schaffen, öffentliche Finanzmittel für F&E in Unternehmen effektiver einzusetzen und F&E und Innovation in Unternehmensstrategien und Management einzubeziehen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA nimmt befriedigt zur Kenntnis, dass seiner Empfehlung gefolgt wurde, und begrüßt die wichtigen Ziele, die in Barcelona festgelegt wurden. Nachdem die politische Entscheidung gefallen ist, muss jetzt gehandelt werden, insbesondere seitens der Regierungen der Mitgliedstaaten. Die Mitteilung der Kommission wird begrüßt, da dadurch das Thema im Brennpunkt der Debatte gehalten wird und Vorschläge und Empfehlungen abgegeben werden. Die Debatte wird hoffentlich dazu beitragen, die Dinge voranzubringen.

3.2. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist das Wirtschaftswachstum verlangsamt, in vielen Sektoren stagniert der Markt, und die Mitgliedstaaten haben mit Haushaltsproblemen zu kämpfen. In bestimmten Kreisen wird der Standpunkt vertreten, dass unter diesen Umständen weder der Staat noch die Unternehmen die F&E-Ausgaben anheben können. Es sollte nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das Geld, das in F&E fließt, für die Gesellschaft als Ganzes wie auch für die einzelnen Unternehmen nicht als Ausgabe, sondern als Investition zu betrachten ist. Der Kommission gebührt Lob dafür, dass sie folgerichtig die korrekte Bezeichnung „F&E-Investitionen“ verwendet.

3.3. Es ist mehr Innovation notwendig, um die Position der europäischen Unternehmen auf den Weltmärkten zu stärken und dadurch Wirtschaftswachstum und Beschäftigung in der EU wieder in Schwung zu bringen. Zu den Grundvoraussetzungen für mehr Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum zählt angesichts der demographischen Entwicklung insbesondere auch ein höherer Produktivitätszuwachs. Ein hohes Umwelt- und Gesundheitsschutzniveau, auf das die Europäer großen Wert legen, muss ohne Abstriche bei Wirtschaftswachstum und sozialer Sicherheit und im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden. All diese Ziele sind sowohl für die einzelnen Unternehmen als auch für die Wirtschaft der EU als Ganzes nur mit mehr Wissen, mehr F&E, mehr Innovation und mehr Investitionen in neue und bessere Technologien zu erreichen.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 17.9.2001.

3.4. Damit dementsprechend eine Trendwende herbeigeführt werden kann, muss ein ehrgeiziges Ziel gesteckt werden. Es muss ganz klar festgestellt werden, dass drastische Veränderungen notwendig sind. Das angepeilte Ziel ist jedoch möglicherweise zu optimistisch gewählt, insbesondere angesichts der bevorstehenden EU-Erweiterung.

3.5. Die Kommission verknüpft die Forderung nach mehr F&E und Innovation mit dem in Lissabon gesteckten Ziel, was richtig und wichtig ist. Die wichtigsten Akteure sind in diesem Kontext jedoch die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Unternehmen, die u. U. einen stärkeren Ansporn als nur den Ruf nach Verwirklichung des Gesamtziels von Lissabon brauchen, damit sie die notwendigen tief greifenden Änderungen vornehmen. Von der Kommission wäre ein überzeugendes Argumentationsmuster zu erwarten gewesen.

3.6. Die Mitgliedstaaten sollten nachdrücklich in die Pflicht genommen werden. Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen erhebliche Unterschiede in bezug auf die Höhe der F&E-Investitionen und den jeweiligen Anteil der privaten und öffentlichen Finanzierungsquellen. Die Veröffentlichung von Vergleichen kann ein geeignetes Mittel sein, um die Mitgliedstaaten zum Handeln zu bewegen. Es ist verwunderlich, dass die Kommission nur ganz beiläufig ein paar Zahlen am oberen bzw. unteren Ende der Statistik genannt hat.

3.7. Die Höhe der F&E-Investitionen liegt in den Beitrittsländern generell niedriger als in den Mitgliedstaaten. Die Regierungen der Beitrittsländer wären gut beraten, auf einzelstaatlicher Ebene so schnell wie möglich eine Zielmarke von 3 % anzustreben, da dies aufgrund der zu erwartenden Beschleunigung ihres Wirtschaftswachstums in den nächsten Jahren noch schwieriger zu bewerkstelligen sein wird. Investitionen in F&E-Infrastrukturen sollten Priorität haben, um die notwendige Ausgangsgrundlage für Wachstum zu schaffen. Die EU-Förderung für die Beitrittsländer sollte vor allem in diesen Bereich fließen.

3.8. Statistische Übersichten sollten stets mit Vorsicht interpretiert werden. Vergleiche zwischen der EU und den USA provozieren immer hitzige Debatten, auch bei F&E, aber ganz besonders dann, wenn es um den Anteil und die Rolle von F&E im militärischen Bereich geht. Dieser Anteil ist in den USA eindeutig höher. Militärische F&E trägt nicht unmittelbar und nicht in vollem Maße zur Wettbewerbsfähigkeit auf den zivilen Märkten bei. Obwohl keine Statistiken vorliegen, kann aber davon ausgegangen werden, dass ein Großteil auf die sogenannte duale — militärische und zivile — Nutzung ausgerichtet ist. Da die Unterstützung, die Firmen für militärische F&E erhalten, nicht offengelegt wird, ist davon auszugehen, dass die amerikanische Industrie hier einen erheblichen Wettbewerbsvorteil genießt.

3.9. Gemäß den in Barcelona gesteckten Zielen wird insbesondere von den Unternehmen eine Anhebung der F&E-Investitionen erwartet. Die im „European Round Table of Industrialists“ (ERT) vertretenen Unternehmen, die 13 % (22,3 Mrd. EUR im Jahr 2001) der gesamten F&E-Investitionen in der EU tätigen, prognostizieren, dass ihre F&E-Investitionen in der EU nicht bzw. nur geringfügig steigen werden. Die

ERT-Unternehmen wollen stärker in F&E außerhalb der EU investieren, hauptsächlich wegen der in der EU relativ unattraktiven Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Humanressourcen und Infrastrukturen, die finanziellen Anreize sowie die Rechtsvorschriften und Regelungen im allgemeinen. Die Ergebnisse der ERT-Erhebung untermauern die in der Mitteilung der Kommission gemachten Aussagen, machen jedoch auch deutlich, dass drastische Veränderungen dringend notwendig sind.

3.10. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass führende Großunternehmen wie z. B. die ERT-Unternehmen auch weiterhin einen Zuwachs der F&E-Investitionen in der EU gewährleisten. Zusätzlich muss die Zahl der in F&E investierenden Unternehmen zunehmen. Die zahlreichen zumeist mittelständischen Unternehmen in den verschiedenen Sektoren stellen ein beachtliches Potential dar. Zur Sensibilisierung und Motivierung dieser Unternehmen müssen umfassende Anstrengungen unternommen und geeignete Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden.

3.10.1. Unter Hinweis auf die Europäische Charta für Kleinunternehmen schlägt der EWSA vor, dass die Kommission eine offene Koordinierungsstrategie zur Förderung der F&E-Aktivitäten der mittelständischen Unternehmen ausarbeiten sollte. Die kulturellen Barrieren und administrativen Hemmnisse zwischen den KMU, insbesondere den Kleinstunternehmen, und den Forschungseinrichtungen müssen überwunden werden, damit das enorme Innovationspotential dieser Unternehmen erschlossen und genutzt werden kann.

3.11. Die F&E-Investitionen der öffentlichen Hand müssen gezielt genug auf die technologische Entwicklung und Anwendung ausgerichtet werden, damit sie die gewerblichen F&E-Investitionen stimulieren. Das Ziel sollte darin bestehen, die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen sowie effizienterer Verfahrensweisen zu fördern. Die Anreize zur Förderung des Interesses an Studiengängen und Laufbahnen in Wissenschaft und Technik müssen in die gleiche Richtung zielen. Selbstverständlich muss sichergestellt werden, dass die notwendigen Ressourcen für die entsprechende Grundlagenforschung bereitstehen.

3.12. Bei der künftigen Förderung der F&E in der EU muss die Netzwerkarbeit eine Schlüsselrolle spielen. Durch die reibungslose und effiziente Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen kann aus den getätigten Investitionen maximaler Nutzen gezogen werden. Es müssen jedoch noch zahlreiche Hemmnisse beseitigt werden. Die Zusammenarbeit zwischen mehreren Unternehmen funktioniert möglicherweise besonders gut in traditionellen Sektoren und bei der Entwicklung von Produktionsprozessen. Auch in neueren Bereichen wie der IKT hat sich gezeigt, dass trotz des harten Konkurrenzdrucks und der Wahrung von Betriebsgeheimnissen eine intensive und fruchtbare Zusammenarbeit im F&E-Bereich möglich ist.

3.13. Die Regionalfinanzierung sowohl der EU als auch der Mitgliedstaaten sollte verstärkt in F&E und Innovation sowie die entsprechende allgemeine und berufliche Bildung fließen.

3.14. Sowohl die Kommission als auch zahlreiche interessierte Kreise fordern nachdrücklich eine bessere Koordinierung der F&E-Programme und -Initiativen der Mitgliedstaaten. Es ist unbestreitbar notwendig, Programme mit einer ausreichenden Mittelausstattung aufzulegen, um Weltrang zu erreichen und Kompetenzzentren zu schaffen, die extrem wichtig sind. Diese Koordinierung darf jedoch nicht zentral und von oben nach unten erfolgen. Sie sollte in keinem Fall einen gesunden Wettbewerb verhindern, da dieser eine unverzichtbare Voraussetzung für überragende Leistungen ist.

3.15. Die Koordinierung sollte statt dessen auf einem breiten und offenen Informationsaustausch über Pläne und Programme basieren und alle Arten von Partnerschaften mit einem Bottom-up-Ansatz unterstützen. Wichtiger als eine umfassende EU-weite Koordinierung ist es, die nationalen und institutionellen Grenzen und Barrieren geistig wie auch rechtlich zu überwinden.

4. Besondere Bemerkungen

Der EWSA ist mit den Punkten, die die Kommission in Kapitel 3 „Umkehrung des Trends: Bereiche für konzertierte Aktionen“ auflistet, grundsätzlich einverstanden. Im Folgenden werden lediglich die Punkte behandelt, die der Ausschuss besonders hervorheben oder hinzufügen möchte.

4.1. Attraktivere Rahmenbedingungen

4.1.1. Die Wichtigkeit eines gut funktionierenden, offenen und wettbewerbsorientierten Marktes kann nicht genug hervorgehoben werden. Die Vollendung des Binnenmarktes — durch die ein ausreichendes Nachfragepotential selbst für umfangreichere F&E-Investitionen entstehen wird — ist von entscheidender Bedeutung. In der heutigen Zeit sind jedoch viele Innovationsprojekte so kostspielig, dass sie sich nur dann bezahlt machen, wenn ein Zugang zu größeren Märkten gegeben ist.

4.1.2. Es werden wiederholt Bedenken geäußert, ob in Europa das Angebot an Forschern in bezug auf ihre Anzahl, Qualifikation und Motivation ausreicht. Es sind neue Konzepte erforderlich, um eine Laufbahn in Forschung oder Technik attraktiver zu machen. Die Hemmnisse für die berufliche Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor müssen endlich beseitigt werden — hier geht es nur mit quälender Langsamkeit voran. Was die Ausbildung von Wissenschaftlern angeht, ist als praktisches Beispiel ein in Finnland durchgeführtes Programm anzuführen, mit dem gezielt Anreize sowohl für die Hochschulen als auch die Hochschulabsolventen geschaffen und gute Ergebnisse erzielt wurden.

4.1.3. Es müssen dringend EU-Rechtsvorschriften über geistige Eigentumsrechte eingeführt werden. Dies gilt sowohl für GVO als auch Software; desgleichen ist ein kostengünstiges

Gemeinschaftspatentsystem erforderlich. Die Unternehmen brauchen Rechtssicherheit und Klarheit, um das Wagnis von Investitionen in der EU eingehen zu können.

4.1.4. Unnötige oder unklare Regelungen und aufwändige Verwaltungsverfahren behindern u. a. auch F&E-Investitionen der Unternehmen. Der EWSA weist immer wieder darauf hin, dass der bürokratische Aufwand durch die Vereinfachung der Rechtsvorschriften verringert werden muss. Die Initiative zur Rechtsvereinfachung sollte umgesetzt werden, damit ein echtes Gleichgewicht zwischen den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung hergestellt werden kann.

4.2. Effektivere Nutzung von öffentlichen Finanzmitteln für F&E in Unternehmen

4.2.1. Es ist ein Mix von Maßnahmen erforderlich, um für die verschiedenen Arten von Unternehmen optimale Anreize zur Aufstockung ihrer F&E-Investitionen zu schaffen. Öffentliche Fördermaßnahmen sind insofern gerechtfertigt, als die Unternehmen durch die Anreize des Marktes dazu bewegt werden, weniger in F&E zu investieren, als für die Wirtschaft als Ganzes optimal wäre. Außerdem machen sich F&E-Investitionen in der Regel nicht so schnell bezahlt wie andere Investitionen.

4.2.2. Ein wichtiges Element zur Ankurbelung von F&E sollte darin bestehen, mehr Unternehmen — häufig von Null ausgehend — zur Entwicklung eigener F&E-Strategien und -Aktivitäten zu bewegen. Geeignete Maßnahmen hierfür sind z. B. Beratungs- und Verbindungsstellen, die den Kontakt zu Forschungseinrichtungen herstellen. Als Beispiel könnte die Organisation SINTEF in Norwegen dienen, die als Verbindungsstelle zwischen den KMU und den Wissenschaftlern der Technologischen Universität in Trondheim fungiert. Steuererleichterungen könnten für die KMU ein finanzieller Anreiz zum Einstieg in F&E-Aktivitäten sein.

4.2.3. Für die Unterstützung neu gegründeter Unternehmen in Hochtechnologiesektoren, bei denen ein hohes Risiko mit der Aussicht auf schnelles Wachstum einhergeht, sind spezielle Instrumente erforderlich. In diesem Bereich ist es besonders wichtig, dass Startkapital und genug Risikokapital verfügbar sind. Eine wirkungsvolle Maßnahme in diesem Bereich waren „Eigenkapitalanleihen“ („equity loans“), die vom finnischen Technologieentwicklungszentrum ausgegeben wurden. Das geliehene Kapital wird als Eigenkapital behandelt und belastet daher nicht die in der Regel schwachen Bilanzen der Unternehmen.

4.2.4. Studien belegen, dass staatliche Beihilfen zu F&E-Projekten von Unternehmen normalerweise keine Verringerung der eigenen Investitionen der Firmen nach sich ziehen — ganz im Gegenteil. Durch staatliche Beihilfen können die Unternehmen mehr F&E-Projekte in Angriff nehmen, als ihnen dies andernfalls möglich wäre. Die Beihilfen können zum ändern auch die Möglichkeit geben, ein Projekt mit mehr Ressourcen und somit schneller durchzuführen, was auf sich rasch verändernden Märkten sehr wichtig sein kann.

4.2.5. Die Behandlung der F&E-Förderung in den EU-Regelungen über staatliche Beihilfen muss unbedingt überdacht werden. Dies ist nicht notwendigerweise eine Frage großzügigerer Regelungen, sondern es geht eindeutig um mehr Flexibilität. Um nur ein großes Problem zu nennen: Kooperationsprojekte zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor werden durch Auflagen hinsichtlich der Notifizierung an die Kommission belastet, was zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedeutet und zu großer Verunsicherung führt. Derartige Hemmnisse für Partnerschaften müssen beseitigt werden. Zu empfehlen wäre eine wohl durchdachte „De-minimis-Regelung“.

4.3. *F&E und Innovation in Unternehmensstrategien und Management*

4.3.1. Um ihre F&E-Anstrengungen verstärken zu können, brauchen die Unternehmen stabile politische Rahmenbedin-

gungen. Die Regierungen müssen — wann immer sie politische Maßnahmen erwägen oder umsetzen — klare und kohärente Signale setzen, nicht nur in bezug auf die Maßnahmen zur Intensivierung von F&E, sondern auch was ihre Schwerpunkte und ihre Ausrichtung auf eine wissensbasierte, innovationsorientierte Wirtschaft angeht.

4.3.2. Die Unternehmen müssen im F&E-Bereich eigene, individuelle Ansätze entwickeln. Der EWSA rät in dieser Hinsicht insbesondere zur Netzwerkarbeit sowohl mit öffentlichen Forschungseinrichtungen als auch mit anderen Unternehmen. Einige der Hemmnisse, die nach Auffassung der Unternehmen der Netzwerkarbeit entgegenstehen, existieren tatsächlich und sind erheblich, während zahlreiche andere eher eine Frage der Gewohnheit oder des Misstrauens sind.

Brüssel, den 26. Februar 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage des Nutzwärmebedarfs im Energiebinnenmarkt“

(KOM(2002) 415 endg. — 2002/0185 (COD))

(2003/C 95/04)

Der Rat beschloss am 5. September 2002, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 175 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 6. Februar 2003 an. Berichterstatter war Herr Buffetaut.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 397. Plenartagung am 26. und 27. Februar 2003 (Sitzung vom 26. Februar) mit 107 gegen 1 Stimme bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Dem Richtlinienvorschlag liegt folgende Ausgangssituation zugrunde:

- eine hohe Energieabhängigkeit der Europäischen Union;
- zunehmende Treibhausgasemissionen entgegen den Verpflichtungen gemäß dem Kyoto-Protokoll;

— begrenzte Einflussmöglichkeiten auf die Bedingungen der Energieversorgung.

Unter diesen Voraussetzungen ist es widersinnig, dass das Energiesparpotenzial der Kraft-Wärme-Kopplung nicht ausgeschöpft wird.

Daher wird die Förderung hocheffizienter KWK auf der Grundlage eines Nutzwärmebedarfs von der Gemeinschaft künftig prioritär in Ergänzung der Strategie zur stärkeren Nutzung der erneuerbaren Energieträger vorangetrieben.

Drei Vorteile werden davon erwartet:

- Primärenergieeinsparungen;
- eine Verringerung der Treibhausgasemissionen;
- eine Verbesserung der Energieversorgungssicherheit.

1.2. Die Ziele der Kommission

Die Kommission hatte 1997 das vorläufige Ziel festgelegt, den Anteil der im Rahmen der KWK erzeugten Elektrizität an der Gesamtelektrizitätserzeugung der EU von 9 % im Jahr 1994 bis 2010 auf 18 % zu verdoppeln. Der KWK-Strom-Anteil ist jedoch nicht gestiegen.

Der Vorschlag stellt nun darauf ab, einen Rahmen zu schaffen, der den Bau und den ordnungsgemäßen Betrieb von KWK-Anlagen fördern kann, sofern ein Nutzwärmebedarf besteht, ohne jedoch Verschwendung Vorschub zu leisten.

Zwei spezifische Ziele sind vorgesehen:

- kurzfristig sollen bestehende KWK-Anlagen konsolidiert und neue hocheffiziente Anlagen nach Bedarf gefördert werden;
- mittel- bis langfristig soll dafür gesorgt werden, dass der hocheffizienten KWK bei Entscheidungen über Investitionen in neue Erzeugungskapazitäten ein wichtiger Stellenwert eingeräumt wird.

Diese politische Unterstützung der KWK wird durch folgende Gründe gerechtfertigt:

- KWK ermöglicht eine Verringerung des Brennstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen;
- Übertragungsverluste im Elektrizitätsnetz werden auf Grund der räumlichen Nähe zum Verbrauchsort vermieden;
- der Wettbewerb zwischen den Elektrizitätserzeugern wird durch den Zugang neuer Anbieter zum Markt intensiver;
- es ergeben sich Gelegenheiten zur Gründung neuer Unternehmen, insbesondere KMU;
- die Verbundenheit der Bevölkerung mit dem betreffenden Gebiet wird insbesondere in den benachteiligten Regionen der Europäischen Union gefördert.

1.3. Hindernisse für die Entwicklung der KWK

Im Wesentlichen gibt es folgende Schwierigkeiten:

- die hohen Brennstoffpreise, denn KWK-Anlagen sind im Vergleich zu den großen konventionellen Elektrizitätserzeugern Kleinverbraucher;
- Probleme mit dem Zugang zum Elektrizitätsmarkt;

- die höheren Installationskosten pro KW;
- die Anzahl der Betriebsstunden der Anlagen ist niedriger als bei größeren Grundlastkraftwerken, da sie von der tatsächlichen Wärmenutzung abhängt (Unterbrechung bestimmter Industrieprozesse am Wochenende, Einstellung des Heizungsbetriebs im Sommer).

2. Allgemeine Bemerkungen

Angesichts dieser Ausgangslage wird folgendes vorgeschlagen:

2.1. Definitionen

Zunächst wird hocheffiziente KWK gleichgesetzt mit Energieeinsparungen durch die kombinierte (anstatt der getrennten) Produktion von Wärme und Strom.

Bei bestehenden Anlagen gelten Energieeinsparungen von mehr als 5 %, bei neuen Anlagen Einsparungen von mehr als 10 % — und zwar in Bezug auf die im Richtlinienvorschlag angegebenen Referenzwerte — als „hocheffizient“ (Anh. III).

Es wird ferner ein Herkunftsnachweis für Strom aus KWK vorgeschlagen, wobei für den jährlichen Gesamtwirkungsgrad in Abhängigkeit von der verwendeten Technologie zwei Schwellenwerte von 75 % und 85 % vorgesehen werden und Strom aus ungekoppelter Erzeugung nicht als KWK-Strom berücksichtigt werden soll, was sich wiederum auf die Höhe der Förderung und die Preisgestaltung auswirkt.

Der EWSA befürwortet den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung und unterstreicht, dass die technischen Definitionen in den Anhängen ausschlaggebend für die Tragweite und Wirksamkeit der Vorlage sind. Er hält die Festlegung verschiedener Schwellenwerte in Abhängigkeit von der verwendeten Technologie für angemessen und die festgelegten Prozentsätze zwar für hoch, aber immer noch realistisch.

2.2. Verpflichtungen der Mitgliedstaaten

Einige dieser Verpflichtungen betreffen statistische Angaben beziehungsweise Informationen (Analyse und Entwicklung des nationalen KWK-Potenzials, Dreijahresbericht usw.). Andere Verpflichtungen beziehen sich auf die praktische Umsetzung der in der Richtlinie festgesetzten Kriterien und Definitionen.

Der EWSA räumt ein, dass die Informationen und Berichte notwendig sind, hält es aber für wünschenswert, sie zahlenmäßig zu begrenzen und stärker auf die Aspekte zu konzentrieren, die dem Ausbau der KWK förderlich sind. Ein Übermaß an Informationen läuft einer sinnvollen Informationspolitik zuwider.

Drei Aspekte sind hervorzuheben:

- die Einführung eines Herkunftsnachweises für KWK-Strom nach dem Vorbild des Herkunftsnachweises für aus erneuerbaren Energieträgern erzeugtem Strom;

- die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Betreiber der Übertragungs- und Verteilungsnetze die Einspeisung von KWK-Strom zu vertretbaren Preisen auf einer nichtdiskriminierenden Grundlage gewährleisten;
- die Verpflichtung, die rechtlichen Hindernisse für den Ausbau der KWK zu beseitigen und Bestimmungen für die Förderung der KWK einzuführen.

Die einzelstaatlichen Förderregelungen können vorbehaltlich der Wettbewerbsregeln und der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich beibehalten werden. Der EWSA heißt dies unter dem Vorbehalt gut, dass keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

3. Besondere Bemerkungen

In Anbetracht der hohen Wärmenachfrage in der Europäischen Union hält der EWSA es für unerlässlich, dass die Kraft-Wärme-Kopplung über die vorgeschlagene Regelung konkret dahingehend gefördert wird, dass sie für die Wärmeerzeuger einen echten wirtschaftlichen Vorteil bietet.

3.1. Artikel 1: Zweck

Der EWSA befürwortet die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und bedauert, dass die Ergebnisse weit hinter dem 1997 gesetzten Ziel zurückgeblieben sind.

In Anbetracht der Relevanz der einzelstaatlichen klimatischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten ist unbedingt auf nationale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen und das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden.

3.2. Artikel 3: Definitionen

Dieser Artikel ist von entscheidender Bedeutung für die Einschätzung der Auswirkungen und Effizienz des vorgeschlagenen Instruments. Auch der Zusammenhang zwischen Anhang II und Anhang III ist ausschlaggebend für die Bewertung der praktischen Folgen des Vorschlags.

Eine separate Interpretation von Anhang II führt zu einer Betrachtung von KWK-Strom ohne Rücksicht auf Primärenergieeinsparungen und mithin auf Emissionsreduktionen.

Es sollte daher der Zusammenhang zwischen Anhang II und Anhang III verdeutlicht und ein Wirkungsgrad oder Primärenergieeinsparungsgrad festgesetzt werden, unterhalb dessen eine Einstufung als KWK-Strom nicht möglich ist.

Es ist hervorzuheben, dass die unterschiedliche Definition von KWK-Strom in Abhängigkeit von der Anlage (jährlicher Gesamtwirkungsgrad von mindestens 75 % bzw. 85 %) zwar auf den ersten Blick kompliziert erscheinen mag, aber unterschiedlichen technischen Voraussetzungen bei der kombinierten Erzeugung von Wärme und Strom Rechnung trägt. Eine „Vereinfachung“ des Wortlauts durch die Festsetzung eines einzigen durchschnittlichen Prozentsatzes (80 %) kommt nach Meinung des EWSA daher nicht in Frage.

Der Kommission zufolge hat Anhang II zum Ziel, eine möglichst genaue Berechnung der erzeugten Elektrizität und Wärme zu ermöglichen, um die tatsächlich in KWK erzeugte Elektrizität ermitteln zu können. Bei einem jährlichen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 75 % bzw. 85 % wird die gesamte Stromerzeugung als in KWK erzeugte Elektrizität betrachtet, unterhalb dieser Schwellenwerte wird nur ein Teil als KWK-Strom eingestuft.

In Anhang III wird die „hocheffiziente KWK“ definiert. Werden Primärenergieeinsparungen erzielt, handelt es sich um hocheffiziente KWK, ansonsten nicht.

3.3. Artikel 4: Herkunftsnachweis für KWK-Strom

Der EWSA fordert praktische Informationen zur Erbringung dieses Herkunftsnachweises.

3.4. Artikel 5: Kriterien für den Wirkungsgrad

Hierbei geht es um den Mitgliedstaaten auferlegte Verpflichtungen.

3.5. Artikel 6: Einzelstaatliche Potenziale für hocheffiziente KWK

Zwar beinhaltet der Vorschlag keine zahlenmäßigen Zielsetzungen, doch verlangt die Kommission von den Mitgliedstaaten, ihr nationales Potenzial für hocheffiziente KWK zu analysieren. In den von den Mitgliedstaaten geforderten Berichten sollten im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung der KWK die Hemmnisse identifiziert werden, die dieser Entwicklung im Wege stehen. Ein Übermaß an Berichten bzw. Informationen dürfte kaum von Nutzen sein.

3.6. Artikel 7: Förderregelungen

Der EWSA lehnt eine unterschiedliche Behandlung zu Lasten der Anlagen oberhalb einer Kapazitätsschwelle von 50 MW(e) ab.

Er hebt nachdrücklich hervor, dass die Förderregelungen keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen nach sich ziehen dürfen.

3.7. Artikel 8: Zugang zum Stromnetz

Der EWSA hält es für unerlässlich, den KWK-Stromerzeugern gleichberechtigten Zugang zum Netz zu gewähren.

Die Kommission schlägt eine Vorzugsbehandlung für erneuerbare Energieträger vor. Der EWSA möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Verbrennung von Hausmüll und anderen Abfällen wesentlich höhere Schadstoffemissionen zur Folge haben kann als die Verbrennung von Erdgas.

Der EWSA ist sich der Tatsache bewusst, dass kleinere KWK-Anlagen — für den Einsatz in dichtbesiedelten Gebieten — weniger gut in der Lage sind (aus technischen und aus standortbedingten Gründen), die erforderlichen Gesundheitschutzauflagen zu erfüllen als große, speziell dafür ausgelegte Verbrennungsanlagen.

3.8. Artikel 9: *Verwaltungsverfahren*

Der EWSA befürwortet eine auf rechtlicher Grundlage bestehende Förderung der KWK sowohl durch direkte Maßnahmen als auch durch die Vereinfachung der Verfahren, den Abbau von Hemmnissen und die Transparenz der Vorschriften.

Allerdings lehnt er übermäßig strenge Informationsauflagen für die Mitgliedstaaten ab, zumal diese unklar formuliert, zu vage gehalten und daher ohne wirklichen praktischen Nutzen sind.

3.9. Artikel 10: *Berichte der Mitgliedstaaten*

Der EWSA hält eine Vereinfachung für geboten.

3.10. Artikel 11: *Von der Kommission zu erstellende Berichte*

Auch hier treffen die bereits zu Artikel 10 vorgetragenen Bemerkungen zu. Konzentrierte und stärker zielgerichtete Informationen über die konkreten Fortschritte auf dem Gebiet

der KWK wären wesentlich sinnvoller als ein Übermaß an Informationen, die dann doch nicht ausgewertet werden.

Zu den Artikeln 12, 13 und 14 hat der EWSA keine Bemerkungen vorzutragen.

4. **Schlussfolgerungen**

Der EWSA befürwortet nachdrücklich die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung. Zwar muss die vorgeschlagene Richtlinie den verschiedenen nebeneinander existierenden KWK-Anlagentypen Rechnung tragen, doch darf sie nicht zu einer Benachteiligung derjenigen Technologien führen, die am weitesten fortgeschritten sind, den geringsten Investitionsaufwand erfordern und den höchsten Wirkungsgrad aufweisen.

Unter diesem Aspekt erscheint die unterschiedliche Einstufung der Leistungskriterien in Abhängigkeit von den eingesetzten Technologien gerechtfertigt. Mit dem Richtlinienvorschlag soll der Ausbau der hocheffizienten KWK unabhängig von der verwendeten Technologie oder der Anlagengröße vorangetrieben werden. Der EWSA lehnt nach wie vor eine Benachteiligung der KWK-Anlagen mit einer Leistung von über 50 MW(e) ab.

Die von den Mitgliedstaaten und der Kommission geforderten Berichte und Analysen sollten sich auf die Identifizierung der Hemmnisse, die die Entwicklung der KWK behindern, auf die Möglichkeiten ihrer Überwindung und auf die Bewertung der Folgemaßnahmen konzentrieren.

Brüssel, den 26. Februar 2003.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber“

(KOM(2002) 521 endg. — 2002/0234 (COD))

(2003/C 95/05)

Der Rat beschloss am 14. Oktober 2002, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 80 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 6. Februar 2003 an. Berichterstatter war Herr Santillán Cabeza.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 397. Plenartagung am 26. und 27. Februar 2003 (Sitzung vom 26. Februar) mit 112 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Hintergrund

1.1. Die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika hatten schwerwiegende Auswirkungen auf die Luftverkehrsbranche. Sie haben insbesondere Schäden verursacht, die jedes vorhersehbare Maß übersteigen, und damit die Verletzlichkeit der Luftverkehrsbranche vor Augen geführt.

1.2. Unmittelbar nach diesen Ereignissen nahm die Kommission am 10. Oktober 2001 eine Mitteilung über die Folgen der Anschläge ⁽¹⁾ an, an die sich am 2. Juli 2002 eine zweite Mitteilung anschloss ⁽²⁾.

1.3. In diesen Mitteilungen befasste sich die Kommission eingehend mit der versicherungsrechtlichen Lage in der Luftverkehrsbranche und erwog die Notwendigkeit gesetzgeberischer Schritte.

1.4. Der Verordnungsvorschlag trägt diesen Erwägungen Rechnung.

2. Der Kommissionsvorschlag

2.1. Ziel

2.1.1. Ziel der vorgeschlagenen Verordnung ist „die Festlegung von Mindestversicherungsanforderungen für die Versicherung von Reisenden, Reisegepäck, Postsendungen, Gütern und Dritten, die von Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreibern als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Durchführung von Flugdiensten innerhalb, von oder nach der Gemeinschaft oder über das Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten, auf das der EG-Vertrag Anwendung findet, einzuhalten sind“ (Artikel 1).

2.2. Anwendungsbereich

2.2.1. Der Anwendungsbereich der Verordnung soll sich auf alle Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft oder aus Drittstaaten sowie auf Luftfahrzeugbetreiber ohne Betriebsgenehmigung und auf Staatsluftfahrzeuge erstrecken. Des Weiteren soll die Verordnung für alle Flüge gelten, die einen Flughafen in der Gemeinschaft als Ziel- oder Abgangsort nutzen oder den Gemeinschaftsraum überfliegen.

2.2.2. Die vorgeschlagene Verordnung findet jedoch keine Anwendung auf „die Beförderung von Reisenden, Postsendungen und/oder Gütern mit Luftfahrzeugen ohne Motorantrieb und/oder mit ultraleichten Motorflugzeugen“ sowie auf „Rundflüge, mit denen keine Beförderung zwischen verschiedenen Flughäfen verbunden ist. Für Flüge dieser Art gelten die nationalen Unfallversicherungsvorschriften“ (Artikel 2).

2.3. Versicherungsgrundsätze

Im Verordnungsvorschlag wird in diesem Zusammenhang zwischen a) der Haftpflichtversicherung der Luftfahrtunternehmen in Bezug auf Fluggäste, Gepäck, Fracht und Postsendungen und b) der Drittschadenshaftpflicht unterschieden.

2.3.1. Haftpflichtversicherung der Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber in Bezug auf Fluggäste, Gepäck, Fracht und Postsendungen

2.3.1.1. In diesem Fall sieht der Verordnungsvorschlag vor, dass die Versicherung die Haftung gemäß dem Übereinkommen von Montreal (1999), das für Luftfahrtunternehmen aus Ländern gilt, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben ⁽³⁾,

⁽¹⁾ KOM(2001) 574 endg. vom 10.10.2001.

⁽²⁾ KOM(2002) 320 endg. vom 2.7.2002.

⁽³⁾ Das Warschauer Abkommen von 1929 findet weiterhin zusammen mit dem Übereinkommen von Montreal Anwendung auf die betreffenden Luftfahrtunternehmen.

und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 ⁽¹⁾ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 ⁽²⁾ abzudecken hat.

2.3.1.2. Die „in der Gemeinschaft eingetragenen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und die Luftfahrzeugbetreiber von in der Gemeinschaft eingetragenen Luftfahrzeugen sowie andere Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber, die Flugdienste in die Gemeinschaft durchführen und/oder das Gebiet der Gemeinschaft überfliegen“ müssen eine Haftpflichtversicherung „für im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erlittene Schäden, für die ein Schadensersatzanspruch besteht,“ unterhalten (Artikel 4).

2.3.1.3. Hingegen können die in einem Drittland eingetragenen Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber anstatt einer Versicherung eine Barsicherheit oder Bankgarantie stellen (Artikel 5 Absatz 2).

2.3.1.4. Mindestversicherungsanforderungen

- a) Reisende: Die obligatorische Mindestversicherungssumme beträgt 250 000 SZR ⁽³⁾.
- b) Reisegepäck: Für Reisegepäck gelten die gleichen Höchstgrenzen wie für Reisende, vorausgesetzt, das Gepäck wurde aufgegeben, befand sich in der Obhut des Luftfahrtunternehmens und war defekt- und mangelfrei.
- c) Fracht: 17 000 SZR je Tonne (17 SZR je kg).
- d) Postsendungen: Die Mindestsumme der Haftpflichtversicherung für Postsendungen ist von den nationalen Verwaltungen festzulegen.

2.3.2. Drittschadenshaftung

2.3.2.1. Die Versicherungsanforderungen richten sich nach der im Lufttüchtigkeitszeugnis angegebenen höchstzulässigen Startmasse (Maximum Take-Off Weight = MTOW) des Luftfahrzeugs, wodurch dem Gefahrenpotenzial der einzelnen Luftfahrzeugmuster Rechnung getragen wird. Zu diesem Zweck wird eine Klassifizierung der Luftfahrzeugmuster vorgenommen ⁽⁴⁾.

2.3.2.2. Die Versicherung deckt alle Schäden ab, die Dritten durch einen Unfall oder einen kriegerischen und/oder terroristischen Akt, in den ein Luftfahrzeug im Flug oder am Boden verwickelt ist, zugefügt werden.

2.3.2.3. Ein Fall von Drittschadenshaftung liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorkommnis durch Kriegshandlung, Entführung, Sabotage, Terroranschlag, Aufruhr oder Arbeitsunruhen mit dem Ziel einer Beeinträchtigung des Betriebs des Luftfahrzeugs oder von dem Luftfahrtunternehmen, seinen Beschäftigten oder Bevollmächtigten oder dem Luftfahrzeugbetreiber fahrlässig oder durch eine andere unerlaubte Handlung oder Unterlassung herbeigeführt wurde (Artikel 7 Absatz 1).

2.3.2.4. Mindestversicherungsanforderungen

2.3.2.4.1. Die Luftfahrzeuge werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie	MTOW ⁽¹⁾	Mindestdeckung
1	< 25 000 kg	80 Millionen SZR
2	< 50 000 kg	270 Millionen SZR
3	< 200 000 kg	400 Millionen SZR
4	> 200 000 kg	600 Millionen SZR

⁽¹⁾ Im Flugtüchtigkeitszeugnis des Luftfahrzeugs angegebene höchstzulässige Startmasse.

2.3.2.4.2. Die vorgenannten Beträge können nach dem Verfahren gemäß Artikel 5 des Beschlusses Nr. 468/1999/EG ⁽⁵⁾ geändert werden.

2.4. Anwendung der Versicherungs- oder Garantieforderungen

2.4.1. Die Mitgliedstaaten verfügen über umfangreiche Mittel, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen der Verordnung eingehalten werden, z. B.:

- Durchführung regelmäßiger Inspektionen
- Forderung zusätzlicher Nachweise
- Verweigerung des Zugangs zu Strecken in die Gemeinschaft
- Startverbot für Luftfahrzeuge (Artikel 8).

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Ziel des Kommissionsvorschlag ist die Schaffung eines rechtlichen Rahmens, der die von Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreibern aus der Gemeinschaft und aus Drittländern einzuhaltenden Versicherungskonditionen und Mindestversicherungssummen bezüglich ihrer Haftpflicht gegenüber Fluggästen, für Gepäck, Fracht, Postsendungen sowie gegenüber Dritten festlegt.

⁽⁵⁾ Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse; ABL L 184 vom 17.7.1999.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (ABL L 285 vom 17.10.1997, S. 1 — Stellungnahme des EWSA: ABL C 212 vom 22.7.1996, S. 38).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (ABL L 140 vom 30.5.2002, S. 2 — Stellungnahme des EWSA: ABL C 123 vom 25.4.2001, S. 47).

⁽³⁾ SRZ = Sonderziehungsrechte — entsprechend der Definition des Internationalen Währungsfonds; Tageskurs am 8. Januar 2003: SZR/EUR 0,7672006 — EUR/SZR 1,30344.

⁽⁴⁾ Siehe Tabelle mit den wichtigsten in der Zivilluftfahrt eingesetzten Luftfahrzeugmustern im Anhang des Verordnungsvorschlags.

3.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt den Verordnungsvorschlag, da er wie die Kommission die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für notwendig hält, welcher sämtliche Aspekte der Haftpflicht von Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreibern umfasst. Die vorgeschlagene Verordnung stellt eine Verbesserung für Schadenersatzberechtigte dar und vervollständigt den neuen Haftungsrahmen der Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (siehe Ziffer 2.3.1.1 dieser Stellungnahme).

3.3. Die geltenden Gemeinschaftsvorschriften über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen⁽¹⁾ sehen lediglich vor, dass Luftfahrtunternehmen „gegen die im Rahmen ihrer Haftpflicht zu ersetzenden Schäden, die insbesondere Fluggästen, an Gepäck, an Fracht, an Post und Dritten durch Unfälle entstehen können, versichert sein“ müssen; sie legen jedoch keine Kriterien, Konditionen oder Summen fest, die von den für Betriebsgenehmigungen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgesetzt werden müssen. Ferner vertritt die Gemeinschaft die Auffassung, dass Reisende, die in einen Unfall verwickelt sind, angemessen entschädigt werden müssen. Deshalb beschloss sie am 5. April 2001 den Abschluss und die Ratifizierung⁽²⁾ des Montrealer Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, das das Warschauer Abkommen aus dem Jahre 1929 zum gleichen Sachverhalt ersetzt, sowie die Änderung der Gemeinschaftsvorschriften über die Haftung von Luftfahrtunternehmen⁽³⁾.

3.4. Für die Drittschadenshaftpflicht sind derzeit in keiner Gemeinschaftsvorschrift Haftungshöchstbeträge festgelegt. Völkerrechtliche Grundlage von Schadenersatzpflichten ist das 1933 in Rom geschlossene Übereinkommen über die Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften in Bezug auf Schäden, die ausländische Luftfahrzeuge Dritten am Boden zufügen. Dieses Übereinkommen wurde zunächst im Jahre 1952 und dann am 23. September 1978 durch ein in Montreal unterzeichnetes Protokoll geändert. Es veranlasste die Europäische Zivilluftfahrtkonferenz⁽⁴⁾ zur Festlegung der Mindestversicherungssummen für Luftfahrtunternehmen in der Entschließung ECAC/25-1.

3.5. Der Ausschuss ist deshalb der Auffassung, dass dieser Verordnungsvorschlag geeignet ist, Rechtssicherheit für Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber aus der Gemeinschaft und aus Drittländern, die innergemeinschaftliche Strecken bedienen oder die Gemeinschaft von einem Drittland aus

anfliegen, zu schaffen und eine transparente, diskriminierungsfreie und harmonisierte Anwendung der Mindestversicherungsanforderungen zu gewährleisten.

3.6. Der Ausschuss befürwortet den im Verordnungsvorschlag angeführten Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung⁽⁵⁾.

3.7. In seiner Stellungnahme zur Verordnung Nr. 889/2002⁽⁶⁾ vertrat der Ausschuss bereits die Ansicht, dass das Warschauer Abkommen ein wichtiger Meilenstein in der Geschichte der internationalen Luftfahrt war, welcher vor allem das Verhältnis zwischen den Luftfahrtunternehmen und den Fluggästen im Zusammenhang mit Unfällen in der internationalen Luftfahrt regelte. Im Allgemeinen liegt die Beweislast beim Kläger; das Warschauer Abkommen führte jedoch die Umkehrung der Beweislast ein. Um die sich hieraus ergebenden Folgen zu mildern, wurde die Haftung der Luftfahrtunternehmen beschränkt — es sei denn, der Kläger konnte grobe Fahrlässigkeit nachweisen.

3.8. In dem Verordnungsvorschlag wird gleichwohl die Anwendung des Grundsatzes der verschuldensunabhängigen Haftung auf kriegsrische oder terroristische Akte abgelehnt.

3.9. Der Ausschuss hat sich bereits in seiner Sondierungsstellungnahme vom 24. Oktober 2002 zum Thema Verkehrssicherheit (CESE 1156/2002) mit den versicherungsmäßigen Auswirkungen von Terroranschlägen im Luftverkehr befasst.

4. Mindestversicherungssummen gemäß der Neuregelung

4.1. Fluggäste

Der Verordnungsvorschlag ändert nichts an der derzeitigen Situation.

4.1.1. Gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens von Montreal und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 haftet das Luftfahrtunternehmen für Fluggäste bis zu einer Höhe von 100 000 SZR, unabhängig vom eigenen Verschulden.

4.1.2. Über diesen Betrag hinaus (bis zur Mindestsumme von 250 000 SZR und darüber) deckt die Versicherung für Fluggäste und deren Reisegepäck die gesetzliche Haftung ab, die ein Verschulden voraussetzt.

4.1.3. Luftfahrtunternehmen, die dem Warschauer Abkommen unterliegen, haften gemäß der Haftungsvermutung vorbehaltlich bestimmter Einreden und im Rahmen von Haftungsbeschränkungen, für die bestimmte Ausnahmen (Vorsatz) gelten, gegenüber Reisenden in unbegrenzter Höhe für Verletzung oder Tod.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992, ABl. L 240 vom 24.8.1992.

(2) Beschluss des Rates vom 5. April 2001 über den Abschluss des Übereinkommens von Montreal, ABl. L 194 vom 18.7.2001.

(3) Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen, ABl. L 285 vom 17.10.1997.

(4) Der ECAC gehören folgende 38 Staaten an: Albanien, Armenien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

(5) Wie im Text ausgeführt, unterliegt die verschuldensunabhängige Haftung im Kommissionsvorschlag bestimmten Einschränkungen.

(6) „Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen“ (ABl. C 123 vom 25.4.2001).

4.2. Fracht

Die Mindestversicherungssummen nach dem Verordnungsvorschlag entsprechen den gegenwärtig im Übereinkommen von Montreal vorgesehenen, das die Haftung des Luftfahrtunternehmens beschränkt, unter anderem in Fällen von Krieg und bewaffnetem Konflikt.

4.2.1. Luftfahrtunternehmen, die dem Warschauer Abkommen unterliegen, haften unbegrenzt für die Fracht vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen (Fahrlässigkeit und Vorsatz).

4.3. Haftpflicht gegenüber Dritten

Der Vorschlag der Kommission bedeutet eine beträchtliche Erhöhung der in der Entschließung ECAC/25-1 festgelegten Mindestsummen.

4.3.1. So beträgt z. B. für einen Airbus 320 (180 Passagiere) die Mindestversicherungssumme 50 Mio. SZR gemäß der ECAC-Entschließung, während der Verordnungsvorschlag 400 Mio. SZR vorsieht.

4.4. Der Ausschuss erklärt sein Einverständnis mit den im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Mindestdeckungssummen, stellt dazu allerdings fest, dass viele Luftfahrtgesellschaften in der Praxis bereits heute normalerweise Versicherungen abschließen, deren Beträge über den Mindestsummen liegen.

4.5. Änderung der Beträge (Artikel 7 Absatz 5)

Der Ausschuss begrüßt, dass sich die Kommission die Möglichkeit vorbehält, die Beträge aufgrund von Änderungen auf völkerrechtlicher Ebene zu modifizieren. Hintergrund ist, dass sich die Unterzeichnerstaaten nicht auf eine Erhöhung der im Warschauer Abkommen festgelegten Höchstbeträge verständigen konnten, obwohl diese bereits vollkommen unzeitgemäß waren.

5. Besondere Bemerkungen

5.1. Anwendungsbereich der Verordnung

Der Ausschuss macht auf die mangelnde Übereinstimmung zwischen Artikel 1, Artikel 2 Buchstabe a, Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 4 des Verordnungsvorschlags aufmerksam.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten Artikel 2 Buchstabe a, Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 4 denselben Wortlaut haben wie Artikel 1 und wie folgt formuliert werden: „... oder das Gebiet der Gemeinschaft überfliegen ...“.

5.2. Ausnahmen (siehe Ziffer 2.2.2 dieser Stellungnahme)

In der Europäischen Union besteht, wie sich gezeigt hat, zum einen die Gefahr eines mit einem ultraleichten Motorflugzeug verübten Anschlags, und zum anderen kam es bereits zu einem schweren Unglück beim Testflug eines Flugzeugs, der Start und Landung auf demselben Flughafen vorsah.

Deshalb sollten diese beiden Fälle nach Auffassung des Ausschusses in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen werden. Der Wortlaut des letzten Absatzes von Artikel 2 sollte entsprechend geändert werden ⁽¹⁾.

5.3. Begriffsbestimmungen (Artikel 3)

Der Ausschuss regt Folgendes an:

- Eine Bestimmung des Begriffs „Versicherter“ sollte aufgenommen werden.
- Die Begriffe „Aufruhr oder Arbeitsunruhen“ sollten präzisiert werden.
- Der Begriff „Vorkommnis“ in Buchstabe f) sollte durch den Begriff „Schadensfall“ ersetzt werden.

5.4. Verschuldensunabhängige Haftung gegenüber den Fluggästen

Aus dem Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 geht nicht eindeutig genug hervor, ob der Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung auf 100 000 SZR begrenzt ist (siehe Ziffer 4.1.1 dieser Stellungnahme) oder im Gegenteil bis zu 250 000 SZR reicht. Dies ist eine sehr wichtige Frage, die im Text ausdrücklich klarzustellen ist.

Nach Ansicht des Ausschusses ist es auch nicht richtig, mit ein und demselben Haftungsbetrag Personenschäden und Sachschäden am Gepäck abzudecken, die im Übrigen rein technisch betrachtet durch gesonderte Policen mit einer anderen Tarifgestaltung versichert sind.

⁽¹⁾ In Bezug auf Hubschrauber sollte Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen beachtet werden (siehe insbesondere Erwägungsgrund 7 des Vorschlags). Im Anwendungsbereich dieser Verordnung hat jedes Unternehmen, das Luftverkehrsdienste durch die Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht im gewerblichen Luftverkehr anbietet, das Recht auf die Erteilung einer Betriebsgenehmigung für Luftfahrtunternehmen (vgl. Artikel 2 — Begriffsbestimmungen, Artikel 4 — Betriebsgenehmigungen). Aus diesem Grunde werden Unternehmen, die Flugzeuge einsetzen, und solche, die Hubschrauber einsetzen, vollkommen gleich behandelt, vorausgesetzt, dass sie die Luftverkehrsdienste zu gewerblichen Zwecken anbieten. Dies führt dazu, dass in beiden Fällen von „Luftfahrtunternehmen“ die Rede ist. Allerdings wird auch die Auffassung vertreten, dass das Übereinkommen von Rom nicht auf Hubschrauber anwendbar ist, da diese in zahlreichen Ländern (außerhalb der EU) nicht als Luftfahrzeuge gelten.

5.5. *Höhe der Mindestsummen für die Drittschadenshaftung* (Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung, siehe Ziffer 2.3.2.5.1 dieser Stellungnahme)

Der Ausschuss regt an, für sehr kleine Luftfahrzeuge eine eigene Kategorie unterhalb der „Kategorie 1: Luftfahrzeuge mit MTOW < 25 000 kg“ zu schaffen.

5.6. *Bericht* (Artikel 10)

Nach Auffassung des Ausschusses sollte sowohl in der Überschrift als auch im Text von Artikel 10 Absatz 1 angefügt werden: „Bericht, Bewertung und ...“. Dadurch würde betont, dass die Durchführungs- und Kontrollmaßnahmen der Mitgliedstaaten in einem für die Unionsbürger so wichtigen Bereich von der Kommission bewertet werden müssen.

5.7. *Entwicklungen auf dem Luftfahrtversicherungsmarkt*

In der Begründung des Verordnungsvorschlags (Ziffer 18) wird festgestellt, dass „die Verordnung die Kommission zur Berichterstattung über die Marktentwicklungen verpflichten (sollte), wobei alle Vorfälle zu berücksichtigen sind, die die Versicherungsbedingungen wesentlich beeinflussen können“. Diese Verpflichtung spiegelt sich im Text allerdings nicht wider.

Deshalb wäre es angezeigt, Artikel 10 einen Absatz hinzuzufügen, in dem die Verpflichtung der Kommission zur Vorlage eines Jahresberichts über die Entwicklungen auf dem Versicherungsmarkt festgeschrieben ist.

5.8. *Terrorismus und Kriegshandlungen*

Die Anschläge vom 11. September in den USA führten zu versicherten Verlusten⁽¹⁾, die auf 40 Mrd. USD geschätzt werden, was die Versicherungsunternehmen dazu veranlasste, diesen Fall von der Versicherungsdeckung auszuschließen und um staatliche Unterstützung zu bitten. Später führten die Versicherungsgesellschaften die Möglichkeit, sich gegen Risiken im Zusammenhang mit Terrorismus zu versichern, wieder ein, allerdings zu deutlich höheren Prämien und mit begrenzten Deckungssummen.

5.9. In der Folge hat der US-Kongress neue Rechtsvorschriften verabschiedet, gemäß denen der Staat 90 % der aus einem Terroranschlag resultierenden Kosten übernimmt, sollten die Verluste 10 Mrd. USD überschreiten⁽²⁾.

(1) Die versicherten Verluste sind von den wirtschaftlichen Gesamtverlusten zu unterscheiden, die Schätzungen zufolge mehr als 80 Mrd. USD betragen können. Die der Luftfahrtindustrie erwachsenen Schäden belaufen sich auf 4 Mrd. USD.

(2) Wenn im ersten Jahr nach Inkrafttreten der neuen Rechtsvorschriften Schäden geringeren Ausmaßes entstehen, erstatten die Versicherungsgesellschaften Schäden bis zu einem Höchstbetrag von 7 % ihrer Prämien, während der Staat die restlichen Kosten übernimmt. Bereits im dritten Jahr müssen die Versicherungsunternehmen bis zu 15 % ihres Prämienaufkommens auszahlen, während der vom Staat zu tragende 90 %-Anteil Verluste bis zu einer Höhe von 15 Mrd. USD ausgleichen soll.

5.10. Die Terroranschläge waren in der EU Anlass für mehrere Initiativen, u. a. dem vorliegenden Verordnungsvorschlag. Nach Auffassung des Rates (Verkehr) vom 17. Juni 2002 sollte jede Lösung hinsichtlich der Versicherungsanforderungen im Flugverkehrssektor so geartet sein, dass der Wettbewerb nicht unnötig behindert wird und die Übernahme von Risiken durch den Staat auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt. Der Rat (Verkehr) kam zu dem Schluss, dass unter diesen Voraussetzungen die Möglichkeiten der Versicherung auf Gegenseitigkeit sorgfältig geprüft werden sollten⁽³⁾.

5.11. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die ICAO die Unterzeichnerstaaten um Stellungnahme zu der Schaffung eines weltweiten Versicherungssystems ersucht hat, das die mit Kriegshandlungen verbundenen Risiken im Luftverkehr deckt (Globaltime).

5.12. Es sollte nicht vergessen werden, dass die meisten Opfer der Anschläge vom 11. September Dritte waren, die nichts mit der unmittelbaren Beziehung zwischen Fluggästen und Luftfahrtunternehmen zu tun hatten. In diesen Fällen sind die betreffenden Luftfahrtunternehmen mit außervertraglichen Haftungsansprüchen konfrontiert.

6. Schlussfolgerungen

6.1. Ungeachtet seiner grundsätzlichen Befürwortung hat der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss folgende Bemerkungen vorzubringen:

- Der Erfolg der vorgeschlagenen Verordnung wird davon abhängen, dass die Mitgliedstaaten strikt dafür sorgen, dass die Luftfahrzeugbetreiber ihrer Pflicht zum Abschluss von Versicherungen (bzw. der Vorlage von Garantien) nachkommen.
- Gegenwärtig haben europäische Fluggesellschaften in der Frage der Versicherungen einen komparativen Wettbewerbsnachteil gegenüber den US-amerikanischen, weil diese staatliche Beihilfen erhalten⁽⁴⁾. Die zuständigen Behörden müssen sich mit diesem Problem befassen.
- Der Haftung für Schäden, die aus terroristischen Anschlägen oder Kriegshandlungen resultieren und jedes vorhersehbare Maß übersteigen können, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- Es wäre sinnvoll, wenn sich die Europäische Union für die Schaffung einer weltweiten Regelung im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) einsetzen würde, durch die vermieden wird, dass für Passagiere und Fracht geringere oder diskriminierende Schutzbedingungen gelten, wenn sie nicht durch europäische Vorschriften geschützt sind. Dadurch würde auch ein möglicher unfairer Wettbewerb vermieden.

(3) Siehe „Analysis of aviation insurance schemes“, Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, SEK(2002) 1030.

(4) Die europäischen Fluggesellschaften müssen Schätzungen zufolge Kosten von 1,30 USD pro Fluggast tragen, die US-amerikanischen dagegen nur 0,10 USD.

6.2. In ihrer Mitteilung vom 2. Juli 2003⁽¹⁾ gibt die Kommission zu verstehen, dass sie das ICAO-System Globaltierre befüwortet, und erklärt, dass die Beteiligung an diesem System an die vom Verkehrsrat festgelegten Bedingungen geknüpft werden sollte. Diese Position unterstützten 12 Mitgliedstaaten in einem an die ICAO gerichteten Schreiben vom 15. Oktober 2002. In der Folge setzte die ICAO ihren Mitgliedstaaten eine neue Frist (14. Februar 2003), um ihre Position zu überdenken und die Überarbeitung des Systems mit dem Ziel zu ermöglichen, dass möglichst viele (d. h.

mindestens 51% der teilnehmenden) Staaten definitiv zustimmen würden.

6.3. Dieses System sieht vor, dass die Mitgliedstaaten als Bürgen oder Darlehensgeber letzter Instanz auftreten. Die Haftungsgrenze soll bei 1,5 Mrd. USD pro Luftfahrzeug und Unfall liegen; diese Grenze kann auf 2 Mrd. USD angehoben werden, wenn die Haftung gegenüber Fluggästen einbezogen wird. Im Fall kleiner (regionaler) Luftfahrtunternehmen läge die Grenze bei 500 Mio. USD.

⁽¹⁾ Siehe „Koordinierte Antwort auf das ICAO-Schreiben (State Letter LE 4/64-02/55) zur Schaffung einer weltweiten Kriegsrisiko-Versicherungsregelung für die Luftfahrt“, Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, SEK(2002) 1031.

6.4. Darüber hinaus ist unklar, wie eine künftige Regelung einer Versicherung auf Gegenseitigkeit gestaltet sein muss, wenn internationale politische Konflikte — z. B. im Nahen und Mittleren Osten — eskalieren.

Brüssel, den 26. Februar 2003.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs“

(KOM(2002) 377 endg. — 2002/0141 (COD))

(2003/C 95/06)

Der Rat beschloss am 24. Juli 2002, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 152 Absatz 4 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 4. Februar 2003 an. Berichtersteller war Herr Donnelly.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 397. Plenartagung am 26. und 27. Februar 2003 (Sitzung vom 26. Februar) mit 108 gegen 2 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Wesentlicher Inhalt des Kommissionsvorschlags

1.1. Die Europäische Kommission möchte die Vorschriften für die amtliche Überwachung verschiedener Erzeugnisse tierischen Ursprungs, von Frischfleisch bis Milch, verschärfen. Im Juli 2002 nahm sie den Vorschlag für eine Überwachungsverordnung an, die Bestandteil der Strategie für Lebensmittelhygiene ist, die die Kommission in ihrem Weißbuch vom Januar 2000 entwickelt hat.

1.2. Dieser Vorschlag ist Bestandteil des „Hygienepakets“ zur Neufassung der in 17 Richtlinien enthaltenen geltenden Gemeinschaftsvorschriften für Lebensmittelhygiene und Veterinärfragen. Der Ausschuss begrüßt nachdrücklich die Bemühungen der Kommission um eine größere Vereinfachung und Konsolidierung sowie die Entscheidung zugunsten von Verordnungen statt Richtlinien, die eine konsequentere und zügigere Umsetzung in den Mitgliedstaaten ermöglicht.

1.3. Bezüglich Fleisch trägt der Vorschlag den jüngsten Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses „Veterinärmaßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit“ Rechnung und bringt die Vorschriften für die Fleischuntersuchung in Übereinstimmung mit den geplanten EU-Bestimmungen auf dem Gebiet der Hygiene, der Zoonosen bzw. lebensmittelbedingten Krankheiten und der amtlichen Futter- und Lebensmittelüberwachung. Der Ausschuss befürwortet es, dass die Anhänge nach dem in Artikel 6 genannten Verfahren geändert werden können, denn so werden rasche Änderungen entsprechend den Einschätzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses „Veterinärmaßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit“ ermöglicht.

1.4. Die neuen Untersuchungsvorschriften werden für Fleischbetriebe und Fleischzerlegungsbetriebe gelten. Für lebende Muscheln, wie Austern, Venus- und Miesmuscheln müssen in den Erntegebieten Überwachungsprogramme zur Messung des Grads der Verunreinigung aufgestellt werden. Der Verzehr giftiger Meeresfrüchte kann zu schweren Erkrankungen mit Symptomen führen, die vom Erbrechen bis zum Bewusstseinsverlust reichen können.

1.5. Die Kommission möchte ferner verhindern, dass kontaminierte Milch den Hof verlässt und an Molkereien geliefert wird. Die Maßnahmen betreffend Geflügel blieben unberührt.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss ist der Auffassung, dass die Organisation der amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs der Überprüfung bedurfte.

2.2. Er ist völlig damit einverstanden, dass diese Überwachung prinzipiell auf dem ganzen Weg vom Erzeuger bis zum Verbraucher stattfinden sollte.

2.3. Nach Ansicht des Ausschusses sollten die einzelstaatlichen Kontrollsysteme durch den Gemeinschaftsrahmen verbessert werden, um ein einheitliches Vorgehen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

2.4. Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag, für lebende Muscheln ein Überwachungsprogramm für die Erntegebiete vorzuschreiben. Die Ergebnisse der Überwachung von Erntegebieten für lebende Muscheln könnten mittels der modernen Technologien bekannt gemacht werden, um eine raschere Kommunikation und größere Transparenz zu ermöglichen.

2.5. Hinsichtlich Milch und Milcherzeugnissen befürwortet der Ausschuss den Vorschlag der Kommission, die amtliche Überwachung auf die Kontrolle der Betriebe, der Rohmilch bei der Abholung und der verarbeiteten Milcherzeugnisse auszudehnen.

2.6. Der Ausschuss befürwortet den Ansatz des Weißbuchs zur Lebensmittelsicherheit hinsichtlich eines Gemeinschaftsrahmens für die einzelstaatlichen Kontrollsysteme. Er anerkennt den Nutzen der verarbeitenden Kleinindustrie für die örtliche Erzeugung von Qualitätserzeugnissen sowie deren Bedeutung hinsichtlich der allgemeineren Anliegen der Lebensmittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes.

2.7. Nach Ansicht des Ausschusses sollten Maßnahmen getroffen werden, damit die Einführung einer Verordnung über amtliche Kontrollen in dem stetigen Streben nach hohen Hygiene- und Qualitätszielen nicht zu einer Beeinträchtigung der Lebensfähigkeit der kleinen Schlachthöfe und des Frischfleisch zerlegenden Sektors führt.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Ausschuss legt Wert darauf, dass das amtliche Überwachungssystem risikoorientiert und wissenschaftlich fundiert ist.

3.2. Die Überprüfung und die Überwachung sollten nach Auffassung des Ausschusses die Lebensmittelsicherheit, die Tiergesundheit und den Tierschutz umfassen.

3.3. Was den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung anbelangt, so sollte er nach Ansicht des Ausschusses auf sämtliche Glieder der Lebensmittelkette vom Erzeuger bis zum Verbraucher ausgedehnt werden.

3.4. Der Ausschuss hält es für wichtig, dass die Grundsätze des HACCP-Verfahrens (HACCP = hazard analysis and critical control points — Identifizierung und Überwachung der kritischen Stellen im Herstellungsverfahren) in sämtlichen Phasen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Inverkehrbringens angewandt werden.

3.5. Was die im Rahmen der amtlichen Überwachung erforderliche Überprüfung, die gute Hygienepraxis (GHP) und die HACCP-Verfahren in allen Sektoren anbelangt, so hält der Ausschuss die Einführung allgemeiner Leitlinien für wichtig.

3.6. Nach Ansicht des Ausschusses wird die wissenschaftliche Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit zu Krankheitserregern in Fleisch einen wissenschaftlich fundierten Ansatz der Entscheidungen bezüglich der Wärmebehandlung ermöglichen.

3.7. Der Ausschuss hält es für erforderlich, dass die Kommission eine effiziente und unkomplizierte Informationskette einrichtet.

3.7.1. Die Informationskette sollte auch Informationen über die fehlende Übereinstimmung von Rohmilch mit den vereinbarten Normen umfassen. Diese Informationen sollten dem vom Betreiber des Herkunftsbetriebs hinzugezogenen privaten Tierarzt und der für die Überwachung des Betriebs zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden.

3.7.2. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Kommission gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten über ein Informationsmanagementsystem samt Dokumentationsmaterial für die Kommunikation mit den Betroffenen verfügen. Dies ist besonders wichtig, wenn Maßnahmen, die aufgrund eines Ergebnisses amtlicher Überprüfungen erforderlich sind, Auswirkungen auf die Betroffenen haben. Auch in Notfällen ist dies äußerst relevant.

3.8. Der Ausschuss möchte die Bedeutung der stärkeren Überwachungs-Funktion des amtlichen Tierarztes hervorheben, der neben seinen Überprüfungs- und Inspektionsaufgaben auch sicherzustellen hat, dass die Landwirte über die Inspektionsbefunde informiert werden.

3.9. Hinsichtlich der Einfuhren aus Drittländern fordert der Ausschuss die Kommission auf, dasselbe Maß an Überwachung wie für EU-Erzeugnisse zu gewährleisten, um die Rückverfolgbarkeit und die Kontrollen vom Erzeuger bis zum Verbraucher zu verbessern.

4. Fazit

4.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss stimmt dem Kommissionsvorschlag rückhaltlos zu.

4.2. Er begrüßt insbesondere die Tatsache, dass die Überprüfung und die Überwachung in allen Phasen, vom Erzeuger bis zum Verbraucher, erfolgen soll.

4.3. Der Ausschuss hebt schließlich hervor, wie wichtig und für die Sicherung des Verbrauchervertrauens unerlässlich Transparenz sowie ein wirksamer und rascher Informationsfluss sind.

Brüssel, den 26. Februar 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien“

(KOM(2002) 485 endg. — 2002/0216 (COD))

(2003/C 95/07)

Der Rat beschloss am 8. Oktober 2002, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 4. Februar 2003 an. Berichtersteller war Herr Adams.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 397. Plenartagung am 26. und 27. Februar 2003 (Sitzung vom 26. Februar) mit 106 gegen 1 Stimme bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Bei Detergenzien handelt es sich eigentlich um Grundstoffe, da sie jedoch eine eindrucksvolle Palette chemischer Substanzen enthalten, sind sie seit Jahren Gegenstand von Regulierungsbemühungen. An chemischen Verbindungen enthalten Detergenzien unter anderem verschiedene Arten komplexer Tenside (im wesentlichen Substanzen, die Schmutz, Flecken und Dreck von Oberflächen oder Textilien entfernen), Komplexbildner als Wasserenthärter (häufig Phosphate), Konservierungsmittel, um die Bildung von Mikroorganismen in dem Erzeugnis zu verhindern, Bleichmittel, Säuren, Lösungsmittel und Duftstoffe. 1998 wurden in Europa mehr als 7 Mio. Tonnen Haushalts-Wasch- und Reinigungsmittel gekauft, verwendet und entsorgt, wobei es sich bei den Tensiden überwiegend um Erzeugnisse auf Erdölbasis handelt.

1.2. Der europäische Markt für Detergenzien gilt als „reifer“ Markt. Die jüngsten Entwicklungen konzentrierten sich auf Niedrigtemperaturwaschen, Waschpulverkondensate bzw. -konzentrate oder Flüssigwaschmittel sowie auf umweltverträgliche Erzeugnisse mit spezifischen Ökolabels. Durch das EU-Umweltzeichen und diverse entsprechende Initiativen auf einzelstaatlicher Ebene werden strengere Normen im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit gefördert. Tenside auf Erdölbasis können inzwischen durch — allerdings teurere — Tenside auf pflanzlicher Basis ersetzt werden, und auch für Phosphate gibt es mittlerweile Alternativen. Viele Mitgliedstaaten haben in der Vergangenheit das umweltschädliche Potenzial von Detergenzien zu spüren bekommen. Die bisherigen Rechtsvorschriften zielen vor allem darauf ab, die Ungiftigkeit und die rasche biologische Abbaubarkeit von chemischen Stoffen in Detergenzien zu gewährleisten. Die Industrie, Verbrauchervereinigungen und Umweltschützer erkennen allgemein an, dass die in den letzten 20 Jahren eingeführten Regulierungs- und Prüfverfahren weitgehend dazu beigetragen haben, die bekannten negativen Umweltauswirkungen von Detergenzien erheblich einzuschränken, wenn auch nach wie vor große Binnengewässer und die nördliche Mittelmeerküste Anlass zur Sorge geben. Der Vorschlag der Kommission bewirkt nun durch die Konsolidierung, Verbesserung und Erweiterung von fünf Richtlinien über Detergenzien aus dem

Jahr 1973⁽¹⁾ sowie durch die Aufnahme einer Empfehlung über freiwillige Kennzeichnung aus dem Jahr 1989⁽²⁾ weitere Fortschritte.

1.3. Die Erarbeitung des Kommissionsvorschlags zog sich über mehrere Jahre hin, wobei der Entwurf für einen Vorschlag seit August 2001 vorliegt. Es hat bereits eine ausführliche Anhörung der Industrie, Mitgliedstaaten, Verbraucherorganisationen und Umweltschutzgruppen stattgefunden und sich teilweise auch in der endgültigen Fassung der Kommissionsvorlage niedergeschlagen⁽³⁾.

2. Zusammenfassung des Kommissionsvorschlags

2.1. Die Kommission schlägt vor, im Rahmen einer Verordnung die bestehenden Richtlinien betreffend Detergenzien zu aktualisieren, um den Umweltschutz weiter zu verbessern, insbesondere mit Blick auf die biologische Abbaubarkeit von Tensiden, den oberflächenaktiven Schlüsselsubstanzen in Wasch- und Spülmitteln und Wasserenthärtern. Es werden neue, allgemein gültige Prüfverfahren vorgeschlagen, die ein höheres Schutzniveau gewährleisten. Darüber hinaus

(1) Die Richtlinie 73/404/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergenzien (ABl. L 347 vom 17.12.1973, S. 51), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/94/EWG des Rates (ABl. L 80 vom 25.3.1986, S. 51), die Richtlinie 73/405/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Methoden zur Kontrolle der biologischen Abbaubarkeit anionischer grenzflächenaktiver Substanzen (ABl. L 347 vom 17.12.1973, S. 53), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/243/EWG des Rates (ABl. L 109 vom 22.4.1982, S. 18), und die Richtlinie 82/242/EWG des Rates vom 31. März 1982 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Methoden zur Kontrolle der biologischen Abbaubarkeit nichtionischer grenzflächenaktiver Substanzen und zur Änderung der Richtlinie 73/404/EWG (ABl. L 109 vom 22.4.1982, S. 1).

(2) Empfehlung 89/542/EWG der Kommission vom 13. September 1989 über die Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln (ABl. L 291 vom 10.10.1989, S. 55).

(3) Ergebnisse der öffentlichen Anhörung: <http://europa.eu.int/comm/enterprise/chemicals/detergents/publicconsult/contrib/contrib.htm>

- werden frühere Empfehlungen zur Kennzeichnung, die in den meisten Mitgliedstaaten bereits befolgt werden, verbindlich gemacht;
- müssen die Verbraucher künftig über den Gehalt an Duftstoffen informiert werden;
- werden die Detergenzienhersteller dazu verpflichtet, den Fachkräften des Gesundheitswesens ein vollständiges Verzeichnis der Inhaltsstoffe der Detergenzien vorzuhalten.

2.2. Der Vorschlag sieht vor, dass die Mitgliedstaaten im Hinblick auf Verstöße Strafmaßnahmen erlassen, und in einer langen Reihe von Anhängen, die den Löwenanteil des Vorschlags ausmachen, werden ausführliche Prüf- und Analysemethoden aufgeführt und Verfahren und Verzeichnisse für Ausnahmeregelungen und verbotene oder eingeschränkt verwendbare Tenside festgelegt.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA begrüßt die Initiative der Kommission, durch die Erarbeitung dieses Vorschlags die bestehenden Richtlinien zu aktualisieren und neue Prüfverfahren für die biologische Abbaubarkeit einzuführen. Er befürwortet ferner die Kennzeichnung mit verbraucherrelevanten Informationen, insbesondere über den Gehalt an Duftstoffen, der verschiedenen Verbraucher- und Umweltorganisationen aus gesundheitlichen Gründen nach wie vor Sorge bereitet. Der Ausschuss hat in jüngster Zeit in mehreren Stellungnahmen⁽¹⁾ den Standpunkt vertreten, dass die Umweltauswirkungen von Chemikalien und anderen Substanzen am besten direkt am Ursprung durch Eliminierung bzw. Reduzierung auf ein Mindestmaß unter Kontrolle gebracht werden sollten, in Verbindung mit strengen Prüfungs-, Regulierungs-, Kennzeichnungs- und Überwachungsauflagen in Bezug auf zugelassene Stoffe.

3.2. Der Vorschlag zielt in erster Linie auf einen in allen Mitgliedstaaten anzuwendenden Regulierungs- und Prüfungsstandard ab, der das Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet. Gleichzeitig „soll ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt werden“. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission mit den Kriterien, die Detergenzien erfüllen müssen, um sich für das EU-Umweltzeichen zu qualifizieren, einen Ansatz verfolgt, der strengere Normen hinsichtlich ökologischer Nachhaltigkeit beinhaltet. Nach Ansicht des EWSA visiert die Kommission ökologische Kompromisslösungen an, die von einigen Umweltgruppen in verschiedener Hinsicht als unzureichend erachtet werden. Auf der anderen Seite konnte die Reinigungsindustrie bestimmte Standpunkte

in Bezug auf flexiblere Prüfverfahren, Ausnahmeregelungen und Kennzeichnungsvorschriften nicht durchsetzen. Diese Aspekte werden nachfolgend erörtert und, wo dies angemessen erscheint, wird eine spezifische Empfehlung ausgesprochen.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der Vorschlag setzt sich im Einzelnen ausführlich mit der aeroben (in Anwesenheit von Sauerstoff) biologischen Abbaubarkeit von Tensiden sowie mit den Methoden zur Prüfung der biologischen Primär- und Endabbaubarkeit auseinander. Der biologische Primärabbau beinhaltet den Verlust der ursprünglichen Eigenschaften des Tensids (das heißt seiner Reinigungsfähigkeit); der biologische Endabbau ist erreicht, wenn das Tensid durch Mikroorganismen weitestmöglich in seine Bestandteile zerlegt worden ist. Der EWSA befürwortet die Unterscheidung zwischen dem biologischen Primär- und Endabbau, da letzterer mittlerweile auf Grund der Anreicherung von Stoffen die größere Bedrohung für die Gewässer und die Küstengebiete darstellt. Allerdings wird in dem Vorschlag eingeräumt, dass die Fragen im Zusammenhang mit dem anaeroben biologischen Abbau (in Abwesenheit von Sauerstoff, d. h., in Schlamm oder unterhalb der obersten Meeresbodenschicht) noch nicht geklärt sind. Zwar wird in dem Vorschlag empfohlen, diesen Aspekt weiter zu überprüfen und, sofern dies gerechtfertigt ist, einen weiteren Vorschlag zu unterbreiten, doch hält der EWSA diesen Ansatz für falsch. Verlässliche Prüfmethode und Einstufungen für den anaeroben Abbau von Tensiden in Textilreinigungsmitteln bestehen durchaus⁽²⁾, und der Ausschuss empfiehlt:

- Die vorgeschlagene Verordnung sollte Methoden zur Prüfung der anaeroben biologischen Abbaubarkeit mit einschließen und angemessene Normen und Grenzwerte festsetzen.

4.2. Alle Betroffenen einschließlich der Kommission räumen ein, dass Prüfverfahren unter Laborbedingungen nicht unbedingt den unterschiedlichen realen Bedingungen des biologischen Abbaus in der freien Natur gerecht werden. Weltweit nimmt das Interesse an dieser Frage stetig zu. Im Rahmen des methodologischen Ansatzes, der dem Vorschlag zu Grunde liegt, sind aktuelle Konzeptionen und Studien seitens verschiedener Regierungen oder unabhängiger Einrichtungen, zum Beispiel der dänischen Umweltschutzagentur⁽³⁾, nicht konsequent berücksichtigt worden. Die Kommission hat in Gesprächen ferner eingeräumt, dass neue Bewertungen der Umweltgefährdung durch Phosphate anstehen. In diesem Zusammenhang ist eine konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips angezeigt. Der EWSA empfiehlt daher:

- In dem Verordnungsvorschlag sollte als einvernehmliches Ziel ausdrücklich die Förderung des Einsatzes von Tensiden festgelegt werden, die rasch biologisch abbaubar sind, ohne eine Belastung durch Umweltgifte hervorzurufen.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Weißbuch über eine Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik (KOM(2001) 88 endg.) — ABl. C 36 vom 8.2.2002, S. 80-85; Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Umweltaktionsprogramm 2001-2010 der Europäischen Gemeinschaft (KOM(2001) 31 endg. — 2001/0029 (COD)) — ABl. C 221 vom 7.8.2001, S. 80-85; Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (KOM(2001) 803 endg. — 2001/0026 (ACC)) — ABl. C 241 vom 7.10.2001, S. 50-56.

⁽²⁾ Der Nordische Schwan, das 1989 vom nordischen Ministerrat eingeführte offizielle Umweltzeichen der nordischen Länder.

⁽³⁾ „Environmental and health assessment of substances in household detergents and cosmetic detergent products“, Environmental Project No 615, Danish EPA 2001: http://www.mst.dk/udgiv/Publications/2001/87-7944-596-9/html/default_eng.htm

- Es sollten genauere Prüfmethoden angestrebt werden, die eine genauere Überwachung des biologischen Abbaus im Zeitverlauf ermöglichen.
- Es sollte deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass übermäßig umweltschädliche Substanzen in Reinigungsmitteln verboten werden. Entsprechende Entscheidungen stützen sich auf bislang veröffentlichte Ergebnisse und werden im Einklang mit neuen Forschungsergebnissen laufend aktualisiert.

4.3. Der EWSA begrüßt die vorgeschlagene Anforderung, dass bei der Produktkennzeichnung von Detergenzien Duftstoffe angegeben werden müssen, bei denen es sich um allergene Parfümzusatzstoffe handelt. Um die Verbraucher noch besser in die Lage zu versetzen, sich für ein umweltverträglicheres Produkt zu entscheiden, empfiehlt der Ausschuss als weitere Hilfestellung:

- Die Kommission sollte Vorschläge dazu unterbreiten, wie Informationen über die Umweltverträglichkeit des gesamten Erzeugnisses (und nicht etwa nur des darin enthaltenen Tensids) vermittelt werden können, beispielsweise durch die obligatorische Angabe des Grades an biologischer Primär- und Endabbaubarkeit gemäß einem verbesserten Prüfverfahren als Prozentsatz auf dem Produktlabel.
- Der Kommission zufolge kann durch Verbrauchererziehung eine korrekte Verwendung von Waschmitteln bewirkt und dadurch eine unnötige Überdosierung vermieden werden. Außerdem ist Forschung und Information (durch Etikettierung und Werbung) über eine angemessene Dosierung auch einer Begrenzung des Waschmittelverbrauchs förderlich.

4.4. Der EWSA befürwortet die vorgeschlagene Vorschrift, dass die Anzahl der möglichen Waschgänge auf der Verpackung angegeben werden muss, stellt jedoch fest, dass diese

Information bisher kein Kriterium für die Verleihung des EU-Umweltzeichens darstellt, und schlägt vor, dieses Kriterium künftig zu berücksichtigen.

5. Schlussfolgerungen

5.1. Der Vorschlag enthält kaum Neues und beinhaltet eher eine Konsolidierung bestehender Richtlinien und freiwilliger Vereinbarungen. Erklärtes Ziel der Kommission ist es, die Umweltauswirkungen dieser Kategorie Massenverbrauchsgüter auf ein Minimum zu beschränken, und die Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme vom Ausschuss unterbreiteten Empfehlungen dürfte diesbezüglich einen gewichtigen Beitrag leisten. Die Detergenzienhersteller haben anerkanntermaßen wesentlich zur Verringerung der Umweltauswirkungen ihrer Erzeugnisse beigetragen.

5.2. Bei der kommerziellen Entwicklung von Ersatzstoffen für Inhaltsstoffe von Detergenzien mit schädlichen Auswirkungen bzw. weitreichenderen ökologischen Sekundärfolgen sind erhebliche Fortschritte erzielt worden. Der Ausschuss kann die ernsthaften Bedenken und die Unzufriedenheit zahlreicher europäischer Umweltwissenschaftler bezüglich des Kommissionsvorschlags durchaus nachempfinden und fordert die Kommission und die Detergenzienhersteller auf, sich dringend für die Einführung biologisch vollständig abbaubarer ungiftiger Produkte in Verbindung mit einem zielgerichteten Verbrauchererziehungsprogramm einzusetzen.

5.3. Insbesondere die Entwicklung der Umweltkennzeichnung hat in Bezug auf die Aufmachung technischer Informationen und die Durchführung von Tests bei Detergenzien zu Verfahren geführt, die von der Kommission bereits als ausreichend für strengere Umweltauflagen angesehen werden. Der Ausschuss empfiehlt der Kommission, diese Initiativen künftig bei der Erarbeitung weiterer Richtlinien bzw. Verordnungen noch stärker zu berücksichtigen.

Brüssel, den 26. Februar 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 in Bezug auf kritische Verwendungszwecke und die Ausfuhr von Halonen, die Ausfuhr Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthaltender Produkte und Einrichtungen und Vorschriften für Chlorbrommethan“

(KOM(2002) 642 endg. — 2002/0268 (COD))

(2003/C 95/08)

Der Rat beschloss am 10. Dezember 2002, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 175 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 4. Februar 2003 an. Berichterstatter war Herr Braghin.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 397. Plenartagung am 26. und 27. Februar 2003 (Sitzung vom 26. Februar) mit 111 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der vorliegende Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000, wenngleich von begrenzter Tragweite, stellt einen weiteren Fortschritt im Rahmen der gemeinschaftlichen Initiativen zur Beseitigung derjenigen Stoffe dar, die von der Wissenschaft für den Abbau der Ozonschicht und den daraus resultierenden Anstieg der UV-Strahlung verantwortlich gemacht werden.

1.2. Seit der Annahme des Protokolls von Montreal im Jahr 1987, in dem erste Maßnahmen zur Überwachung von Produktion und Verbrauch von FCKW und Halon festgeschrieben wurden, nimmt die EU bei der sukzessiven Beseitigung und/oder Substitution aller Stoffe, die in den durchgeführten Untersuchungen für die Schädigung der Ozon-Schicht verantwortlich gemacht werden konnten, eine Vorreiterrolle ein. Der EWSA hat sich schon immer für die politische Unterstützung der Gemeinschaftsstrategie eingesetzt. Er trug — mitunter auch mit kritischen Anmerkungen — dazu bei, das vorrangige Ziel eines immer stärkeren Umweltschutzes unter Achtung des Schutzes der europäischen Produktionsstruktur zu erreichen ⁽¹⁾.

1.3. Die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts und seine fristgerechte Umsetzung ermöglichte der europäischen Industrie bislang die Erhaltung ihrer globalen Wettbewerbsfähigkeit. Denn der Fortschritt in der wissenschaftlichen Forschung und der daraus resultierende Einsatz von alternativen Produkten hat mit der sukzessiven und häufig vorzeitigen Beseitigung möglicherweise gefährlicher Stoffe Schritt gehalten. Dies ermöglichte, Produktionssicherung mit einem erhöhten Maß an Umweltschutz zu kombinieren.

1.4. Die vorgeschlagenen Änderungen befinden sich in Einklang mit dem bislang von der EU verfolgten Weg. Die Union stand im letzten Jahrzehnt, sowohl bei der Erarbeitung, als auch bei der Anwendung von Rechtsvorschriften immer an vorderster Front. Sie wurde dabei vom Bewusstsein geleitet, dass im Sinne eines stetigen und nachhaltigen Wachstums nicht nur bei der Konzeption der Produkte und Produktionsprozesse das Vorsorgeprinzip angewandt werden müsse, sondern auch eine Vision notwendig ist, welche den globalen Auswirkungen in den verschiedenen Regionen der Welt Rechnung trägt.

2. Wesentlicher Inhalt des Kommissionsvorschlags

2.1. Bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 ist eine Reihe von Problemen aufgetaucht, die mit den Mitgliedstaaten im entsprechenden Verwaltungsausschuss erörtert wurden, und die durch diese Änderung mittels einer effizienten und sicheren Umsetzung gelöst werden sollen.

2.2. Die erste Änderung — bezüglich des geregelten Stoffes Halon — sieht vor, dass bei der Überprüfung der Anlage VII in begründeten Fällen ein Zeitplan für die sukzessive Verringerung des Einsatzes von Halon für kritische Verwendungszwecke festgelegt wird.

2.3. Die zweite Änderung betrifft die Ausfuhr von Halon: Ab dem 1. Januar 2004 ist die Ausfuhr nur noch für die Zwecke erlaubt, die gemäß Anhang VII als kritisch eingestuft sind, mit dem Ziel, die Sicherheit dieser Verwendungen zu gewährleisten.

2.4. Mithilfe der dritten Änderung soll der Anstieg der Ausfuhren gebrauchter Kühl- oder Klimaanlage in Entwicklungsländer gebremst werden, da in diesen Ländern keine geeigneten Vernichtungsanlagen vorhanden sind und deshalb die in diesen Produkten enthaltenen FCKW letztlich in die Atmosphäre gelangen und die Ozonschicht schädigen.

⁽¹⁾ ABl. C 49 vom 24.2.1992; ABl. C 287 vom 4.11.1992; ABl. C 201 vom 26.7.1993; ABl. C 52 vom 19.2.1994 und NAT/002, ABl. C 40 vom 15.2.1999, S. 34-37.

2.4.1. Gleichzeitig werden andere Produkte, die mit FCKW hergestellten Isolierschaum oder Integralschaumstoff enthalten, wie sie insbesondere in gebrauchten Luftfahrzeugen oder Fahrzeugen anzutreffen sind, von dem in Artikel 11 ausgesprochenen Verbot ausdrücklich ausgenommen. Dadurch wird das Anwendungsgebiet des Ausfuhrverbots klar eingegrenzt.

2.5. Die vierte Änderung betrifft Chlorbrommethan, den gegenwärtig im Anhang II aufgeführten neuen Stoff. Dieser Stoff wird in Anhang I Gruppe III aufgenommen und nach den gleichen Bestimmungen, die auch für die anderen geregelten Stoffe gelten, behandelt.

3. Bemerkungen zu Inhalt und künftiger Entwicklung

3.1. Der EWSA begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen, die mit den Umweltzielen der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 in Einklang stehen und die mittels eines pragmatischen Ansatzes zu einer sichereren und wirkungsvolleren Umsetzung eben dieser Ziele beitragen sollen.

3.2. Der EWSA teilt insbesondere den Ansatz in puncto Exporte, die einer besonderen Genehmigung bedürfen und strikten Kontrollen unterworfen werden, damit die Freisetzung der für die Ozonschicht schädlichen Substanzen auch in Ländern, die nicht zur EU gehören und die das Protokoll von Montreal nicht unterzeichnet haben, verringert werden kann.

3.3. Der EWSA ist sich der Schwierigkeiten bei der Beseitigung von FCKW enthaltenden Schaumstoffen bewusst. Diese sind außer in Kühlschränken und Tiefkühlgeräten in stark verbreiteten Produkten wie z. B. Fahrzeugen oder Luftfahrzeugen vorhanden. Es besteht die Gefahr, dass bei der endgültigen Vernichtung dieser Fahrzeuge die kritischen Stoffe in die Atmosphäre entweichen. Wenngleich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine angemessene Lösung gefunden werden kann, so wird doch mit Blick auf die Zukunft der Wunsch ausgespro-

chen, dass das Problem nicht nur im Rahmen des künftigen Vorschlags zur integrierten Produktpolitik angegangen wird, sondern als eigenständiger Aspekt Beachtung finden möge.

3.4. Es wird empfohlen, in der endgültigen Fassung der Verordnung das zwischen dem Wortlaut von Ziffer 3 c) und Ziffer 4 a) bestehende Missverhältnis aufzulösen, da der Inhalt der beiden Referenztexte absolut identisch ist.

3.5. Wie bereits in zahlreichen vorausgegangenen Stellungnahmen betont, sollten nach Auffassung des Ausschusses Anreize zur Substitution gegeben und wissenschaftliche Programme zur Erforschung umweltschonender Alternativprodukte finanziert werden, mit denen sich der umweltrelevante „Mehrwert“ dieser Produkte feststellen und im Zeitablauf überprüfen lassen muss.

3.5.1. Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass die Beitrittsländer bereits eine angemessene Unterstützung für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 erhalten haben und dass sie dem Protokoll von Montreal beigetreten sind. Dies sind unerlässliche Voraussetzungen für ein kohärentes und einheitliches Vorgehen in einem erweiterten Europa.

3.6. In Anbetracht dieser Überlegungen und im Hinblick auf die neue Lage im Jahr 2004 — nicht nur aufgrund der neuen Exportregelung, die am 1. Januar 2004 in Kraft tritt, sondern insbesondere wegen der EU-Erweiterung — fragt sich der Ausschuss, ob nicht der Zeitpunkt für eine umfassende Revision gekommen ist, die zu einer neuen Verordnung führt, anstatt fortwährend partielle Änderungen vorzunehmen.

3.7. Der Ausschuss fordert die Kommission erneut auf, sich weiterhin nachdrücklich darum zu bemühen, dass diejenigen Staaten, die das Montreal-Protokoll nicht unterzeichnet haben, in diesen globalen Feldzug einbezogen werden. Dieses Protokoll führt heute in einigen Entwicklungsländern zu wichtigen Ergebnissen, da man dort damit beschäftigt ist, die Verwendung von FCKW einzustellen und sofort neue umweltverträglichere Technologien einzusetzen.

Brüssel, den 26. Februar 2003.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Rahmenbedingungen für die Förderung der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer““

(KOM(2002) 364 endg.)

(2003/C 95/09)

Die Kommission beschloss am 5. Juli 2002 gemäß Artikel 262 EG-Vertrag, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss mit der vorgenannten Mitteilung zu befassen.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 5. Februar 2003 an. Berichterstatter war Herr Sepi.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss verabschiedete am 26. und 27. Februar 2003 (Sitzung vom 26. Februar) auf seiner 397. Plenartagung mit 98 gegen 5 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Das Thema der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer an den Unternehmensgewinnen und Betriebsergebnissen war Gegenstand zahlreicher Initiativen auf Gemeinschaftsebene zur Unterstützung und Förderung der Bemühung der einzelstaatlichen Regierungen und der Sozialpartner um Schaffung eines günstigen Rahmens für die Verbreitung dieses Instruments. Erinnert sei insbesondere an die Arbeiten der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, die einen wichtigen Beitrag zur Verbreitung näherer Kenntnisse über dieses Thema geleistet haben. Demnächst wird auch das Europäische Parlament einen Bericht über dieses Thema verabschieden, über das mit dem EWSA ein konstruktiver Gedankenaustausch geführt wurde.

1.2. Mit der Mitteilung, die Gegenstand dieser Stellungnahme ist, möchte die Kommission dafür sorgen, dass die Gemeinschaft bei diesem Thema wieder verstärkt die Initiative in die Hand nimmt, und stützt sich dabei auf die im März 2001 auf dem Gipfeltreffen in Lissabon festgelegte Strategie, die das Ziel hat, die Wettbewerbsfähigkeit und Dynamik der europäischen Wirtschaft zu steigern und dabei das Wissen und den sozialen Zusammenhalt weiter zu entwickeln.

1.3. Der EWSA ist von dieser Mitteilung der Kommission sehr angetan und davon überzeugt, dass die finanzielle Beteiligung in der europäischen Strategie eine wichtige Rolle spielen kann, eine eingehendere Analyse der Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit in verschiedenen Formen zweckmäßig ist und dabei nicht nur die Chancen, sondern auch die damit verbundenen Risiken und Schwierigkeiten angemessen berücksichtigt werden müssen.

2. Die Inhalte der Mitteilung

2.1. Ziel der Mitteilung der Kommission ist es, einen Rahmen für die Tätigkeit der Gemeinschaft abzustecken, um die Verbreitung der finanziellen Beteiligung möglichst vieler

Arbeitnehmer auf Unternehmensebene wie auch innerhalb des gesamten Produktionssystems durch die aktive Einbeziehung der Sozialpartner zu fördern.

2.2. Die Festlegung dieses allgemeinen Rahmens gliedert sich in drei Punkte:

2.2.1. Festlegung allgemeiner Grundsätze für die finanzielle Beteiligung mit dem Ziel, eine gemeinsame Richtschnur für die Politiken der Mitgliedstaaten und die Initiativen der Sozialpartner zu liefern;

2.2.2. Ermittlung der wichtigsten transnationalen Hindernisse, die derzeit der Durchführung von Initiativen zur finanziellen Beteiligung auf europäischer oder multinationaler Ebene im Weg stehen, und das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, um diese Hindernisse aus dem Weg zu räumen;

2.2.3. Aufzeigen von Instrumenten zur Förderung einer größeren Verbreitung der finanziellen Beteiligung durch Unterstützung des Informations- und Erfahrungsaustauschs und der Durchführung von Forschungsarbeiten und Studien zu diesem Thema.

2.3. Zu den allgemeinen Grundsätzen der finanziellen Beteiligung hat die Kommission auf der Grundlage der in den wichtigsten Ländern gesammelten Erfahrungen und der durchgeführten Analysen und Überlegungen einige Kernelemente herausgearbeitet, die im Folgenden vorgestellt werden und über die sich ein allgemeiner Konsens herausgebildet hat.

2.3.1. Freiwilligkeit der Einführung von Systemen der finanziellen Beteiligung sowohl für die Unternehmen als auch für die einzelnen Arbeitnehmer.

2.3.2. Zugang aller Arbeitnehmer zu einem System der finanziellen Beteiligung ohne jede Diskriminierung, aber mit teilweisen Differenzierungen der Bedingungen je nach den unterschiedlichen Interessen und Erfordernissen der verschiedenen Arbeitnehmergruppen.

2.3.3. Klare und transparente Regelungen für die finanzielle Beteiligung sowohl in der Konzeptionsphase, in der eine angemessene Konsultation der Arbeitnehmer vorgesehen sein sollte, als auch in der Phase ihrer Umsetzung, in der im Voraus festgelegte Formeln für die Beteiligung am Betriebsergebnis angewandt werden.

2.3.4. Regelmäßigkeit der Beteiligungssysteme, wobei es sich nicht um eine episodische Beteiligung handeln sollte, sondern um ein möglichst konstantes Merkmal der Beziehungen zwischen Unternehmen und Arbeitnehmern.

2.3.5. Beschränkung der Risiken für die Arbeitnehmer angesichts der Konzentration der Risiken, die im Vergleich zu anderen Investoren auf ihnen lastet.

2.3.6. Die Löhne und Gehälter sollen durch die Systeme der finanziellen Beteiligung nicht ersetzt, sondern ergänzt werden.

2.3.7. Die Systeme der finanziellen Beteiligung sollten mit der Mobilität der Arbeitnehmer vereinbar sein und keine Hindernisse oder Hemmnisse für ihre Mobilität und Flexibilität darstellen.

2.4. Was das Problem der supranationalen Hindernisse bei der Verbreitung der finanziellen Beteiligung auf europäischer Ebene angeht, so hält die Kommission eine Harmonisierung der Vorschriften über die finanzielle Beteiligung zur Begrenzung der negativen Auswirkungen der unterschiedlichen Steuer-, Vorsorge- und Rechtssysteme für nicht praktikabel. Der gangbare Weg wäre der, die Unternehmen bei der Einführung von Beteiligungssystemen auf europäischer Ebene zu unterstützen, indem die Mitgliedstaaten ermuntert werden, Formen der Koordinierung und Abstimmung über die allgemeinen Grundsätze einzuführen und die gegenseitige Anerkennung der verschiedenen Beteiligungssysteme zu verbreiten. Des Weiteren hält es die Kommission für zweckmäßig, die Möglichkeit zu prüfen, eines oder mehrere europäische Systeme der finanziellen Beteiligung zu entwickeln, die an das jeweilige nationale Umfeld angepasst werden können.

2.4.1. In diesem Rahmen sieht die Kommission vorrangig einen intensiveren Erfahrungsaustausch als sinnvollen Weg zur Überwindung der kulturellen Hindernisse.

2.4.2. Hinsichtlich der anderen Arten von Hindernissen hält die Kommission hingegen spezifische Maßnahmen für erforderlich. Sie unterstreicht vor allem die Notwendigkeit, das Problem der Doppelbesteuerung zu lösen, entweder durch eine Auslegung bereits in Kraft befindlicher OECD-Abkommen oder, sollten sich diese als unzureichend erweisen, durch ihre Ergänzung und Anpassung an die spezifischen Erfordernisse der EU-Staaten.

2.4.3. Darüber hinaus hat die Kommission eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die für jede Art grenzüberschreitender Hindernisse für die Systeme der finanziellen Beteiligung spezifische Lösungsvorschläge erarbeiten soll.

2.5. Hinsichtlich des Ziels, den Anwendungsbereich der finanziellen Beteiligung auszudehnen, beabsichtigt die Kommission, durch eine Reihe von Initiativen zur Erreichung der im Folgenden genannten Ziele ein günstiges Umfeld zu schaffen:

2.5.1. Förderung des Informationsaustauschs durch vergleichende Analysen der einzelstaatlichen Politiken und Praktiken;

2.5.2. Verstärkung des sozialen Dialogs über die finanzielle Beteiligung durch Förderung und Unterstützung der Initiativen der Sozialpartner;

2.5.3. Untersuchung der Möglichkeit, auch in KMU sowie im öffentlichen und im gemeinnützigen Sektor Versuche mit Formen der finanziellen Beteiligung durchzuführen;

2.5.4. bessere Information durch Förderung von Untersuchungen und Studien, die insbesondere einer systematischen Datensammlung über die Nutzung und Verbreitung von Systemen der finanziellen Beteiligung und einer eingehenderen betriebswirtschaftlichen Analyse der finanziellen Beteiligung im Rahmen der Strategien und Finanzpolitiken der Unternehmen und der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern dienen sollen;

2.5.5. Schaffung europaweiter Netze zur Sicherstellung eines ständigen Informationsaustauschs und einer unablässigen Vertiefung und Untersuchung.

2.5.6. Die Kommission sieht vor, solche Initiativen auch finanziell mit Gemeinschaftsmitteln zu fördern.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Die finanzielle Beteiligung der Arbeitnehmer steht im Einklang mit der jüngsten Entwicklung der europäischen Wirtschaft und kann darin eine positive Rolle spielen, indem sie durch Verbesserungen im Bereich der Effizienz, Flexibilität, der Einbindung der Arbeitnehmer in die Unternehmensziele sowie einer für den sozialen Dialog im Sinne der Entwicklung und Stärkung des Zusammenhalts empfänglichen Verwaltung einen Mehrwert schafft.

3.1.1. Verschiedene Faktoren im Zusammenhang mit den Veränderungen in den Kapitalverwendungsprozessen und in der Organisation der Produktionsfaktoren haben nämlich zu einer steigenden Bedeutung des Humankapitals geführt und begünstigen eine immer stärkere Einbindung der Arbeitnehmer in die Verfolgung der Unternehmensziele. Mit dieser Einbindung geht eine zunehmende Beteiligung der Arbeitnehmer an den wirtschaftlichen Ergebnissen des Unternehmens einher.

3.2. In den meisten großen EU-Ländern erfolgt diese Beteiligung zumeist auf individueller Ebene durch die Ausweitung des variablen Einkommensanteils, der als Anreiz dient, und die Aufstellung von Plänen für Aktienbezugsrechte oder Aktienbesitz für einzelne Arbeitnehmer oder beschränkte Kategorien von Arbeitnehmern (vor allem in höheren Positionen).

3.3. Kaum entwickelt und zwischen den Mitgliedstaaten uneinheitlich — abgesehen von der Erfahrung der Arbeitnehmeraktiengesellschaften — scheinen hingegen die Formen der finanziellen Beteiligung zu sein, die sich an alle Beschäftigten oder sehr große Gruppen von ihnen richten.

3.3.1. Dabei können gerade die Formen der finanziellen Beteiligung, die sich an alle Beschäftigten richten, dem europäischen Unternehmenssystem den größten Nutzen bringen und die Konflikte zwischen den Tarifparteien entschärfen und entsprechen damit dem im März 2002 auf dem Gipfeltreffen in Lissabon vorgegebenen „Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen — einen Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“⁽¹⁾.

3.3.2. Die finanzielle Beteiligung kann in der Tat eine effiziente Art und Weise darstellen, die Investitionen sowohl der Unternehmen als auch der Beschäftigten in Wissen und berufliche Kompetenzen zu steigern und dadurch den Wert des Humankapitals zu erhöhen. Es wurde nachgewiesen⁽²⁾, dass ein positives Verhältnis zwischen der Einführung von Formen finanzieller Beteiligung und Investitionen in die berufliche Bildung besteht. Die Investitionen in Humankapital, zu denen sowohl das Unternehmen als auch die Arbeitnehmer beitragen müssen, werden durch die längerfristigeren Beziehungen und die stärkere Identifikation mit den Unternehmenszielen, welche die Systeme der finanziellen Beteiligung mit sich bringen, gefördert.

3.3.3. Darüber hinaus führt die finanzielle Beteiligung zu erhöhter Transparenz der Unternehmen. Die Durchführung von Plänen zur finanziellen Beteiligung erfordert nämlich einerseits, dass die Unternehmen hinsichtlich der Information „offener“ werden, um die Rentabilitätsindikatoren, an welche die finanzielle Beteiligung gebunden ist, feststellen und beobachten zu können, und andererseits werden dadurch die Unternehmen selbst dazu veranlasst, die Qualität ihrer Kommunikation mit den Arbeitnehmern über die Strategie und die Ergebnisse zu intensivieren und zu verbessern, um die Einbindung der Arbeitnehmer in das Leben des Unternehmens, die ja Hauptziel der finanziellen Beteiligung ist, wirksam zu machen.

3.3.4. Daraus ergibt sich für die Unternehmen, die an der finanziellen Beteiligung interessiert sind, auch eine stärkere „Neigung zur Transparenz“, die sich insbesondere bei noch nicht börsennotierten Unternehmen positiv auf die Beziehungen zum Produktmarkt und vor allem auf jene zum Kapitalmarkt auswirken kann.

3.3.5. Angesichts der Bedeutung, welche die finanzielle Beteiligung in den beiden genannten Bereichen haben kann (Aufwertung des Humankapitals sowie größere Transparenz und Kommunikationsfähigkeit der Unternehmen), ist es zweckmäßig, die Ausdehnung der finanziellen Beteiligung auf das gesamte Wirtschaftssystem der europäischen Länder zu fördern und auch für KMU, den öffentlichen und den gemeinnützigen Sektor spezifische Formen der Beteiligung zu fördern, da auch diese Sektoren wichtige Bestandteile des Wirtschaftssystems sind.

4. Die allgemeinen Grundsätze

4.1. Die Festlegung der gemeinsamen Grundsätze für die Systeme der finanziellen Beteiligung ist der Ausgangspunkt zur Festlegung der Strategie der Europäischen Union in diesem Bereich. Die allgemeinen Grundsätze stellen die Kernelemente dar, wenn es darum geht, die finanzielle Beteiligung in den EU-Staaten zu qualifizieren und sicherzustellen, dass sie mit den Zielen der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Unternehmen und der Arbeitsqualität sowie der Verstärkung des sozialen Zusammenhalts übereinstimmt, welche, wie auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon bekräftigt, die Grundlage der Politik der Union darstellen.

4.1.1. Diese Grundsätze dürfen nicht zur Festlegung eines einheitlichen und starren Modells der Beteiligung führen, sondern sollen vielmehr die Grundlage liefern, auf der die Mitgliedstaaten und Sozialpartner mit ihren Initiativen einen gemeinsamen Weg gehen können, indem sie flexible Formen wählen, die sich an die einzelstaatlichen Besonderheiten und ihr jeweiliges wirtschaftliches Umfeld anpassen.

4.2. Die von der Kommission dargelegten allgemeinen Grundsätze stellen einen nützlichen Beitrag zu diesem Zweck dar. Der EWSA bekräftigt insbesondere, wie wichtig es ist, dass die Systeme der finanziellen Beteiligung den Grundsatz der Freiwilligkeit sowohl für die Unternehmen als auch für die einzelnen Arbeitnehmer, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung der Arbeitnehmer, den Grundsatz der Klarheit und Transparenz der Beteiligungssysteme — bei möglichst umfassender Konsultation der Arbeitnehmer — und schließlich den Grundsatz der Regelmäßigkeit gewährleisten. Auch dürfen sie die normale Entlohnung nicht ersetzen. Dadurch könnten übermäßige Risiken der finanziellen Beteiligungssysteme vermieden werden.

4.3. Ein weiterer wichtiger Grundsatz, der eine eingehendere Behandlung verdient, besagt, dass die finanzielle Beteiligung die Mobilität der Arbeitnehmer nicht behindern sollte. Es besteht nämlich ein gewisser Widerspruch zwischen diesem Grundsatz und dem Ziel, die Arbeitnehmer an das Unternehmen zu „binden“, das mit den Systemen der finanziellen Beteiligung strukturell verfolgt wird. Besondere Bedeutung erlangt dieser Gegensatz angesichts der zunehmenden Verbreitung flexibler Beschäftigungsformen in allen EU-Staaten.

(1) Ziffer 1.5 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates (Lissabon) vom 23./24.3.2000.

(2) Siehe insbesondere den Bericht der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin) „Employee share ownership and profit sharing in the European Union“, 2001.

4.3.1. Nach Ansicht des EWSA müssen bei den Systemen der finanziellen Beteiligung auch die besonderen Problematiken jener Arbeitnehmer berücksichtigt werden, deren Arbeitsverhältnisse eine größere Mobilität erfordern.

4.4. Hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze wird des Weiteren zum Zwecke der Verbreitung der Systeme der finanziellen Beteiligung den Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern wesentliche Bedeutung beigemessen. Denn die Entwicklung der finanziellen Beteiligung kann in den europäischen Unternehmen große Bedeutung gewinnen.

4.5. Eine weitere Bemerkung gilt der Tatsache, dass bei den von der Kommission aufgeführten Grundsätzen nicht zwischen den verschiedenen Formen finanzieller Beteiligung unterschieden wird. Die beiden wesentlichen Formen derselben, nämlich die Gewinnbeteiligung und die Aktienbeteiligung, können nämlich völlig unterschiedliche Merkmale aufweisen, nicht nur bei der konkreten Anwendung der Beteiligungssysteme, sondern auch bei den Zielen, die mit ihnen verfolgt werden, und bei den Voraussetzungen für ihre Anwendbarkeit.

4.5.1. Die Aktienbeteiligung stellt die vollständigste Beteiligungsform dar, weil durch die Kapitalbeteiligung eine stärkere und langfristige Verbindung zwischen Unternehmen und Arbeitnehmern geschaffen wird, indem letztere strukturell ins Leben des Unternehmens eingebunden werden. Diese stärkere Einbindung bringt jedoch für die Arbeitnehmer ein größeres Risiko mit sich, da der künftige Wert der Aktien schwanken kann.

4.5.2. Die Ergebnisbeteiligung hingegen lässt sich in anderen Bereichen als den Großunternehmen besser einsetzen, weil sie einen flexiblen und anpassungsfähigen Einsatz in verschiedenen Arten von Einrichtungen, in denen eine finanzielle Beteiligung möglich ist, zulässt.

4.6. Angesichts dieser Differenzierung hebt der Ausschuss hervor, dass insbesondere bei Kapitalbeteiligungen auch der Beitrag berücksichtigt werden sollte, den die Systeme der finanziellen Beteiligung zur „corporate governance“ (Unternehmensführung) leisten können.

4.6.1. Arbeitnehmer, die mit Aktien am Unternehmenskapital beteiligt sind, können nämlich zur Verbesserung der „corporate governance“ des Unternehmens beitragen, da sie Investoren sind, die an der langfristigen Leistungsfähigkeit des Unternehmens interessiert sind, wohingegen die Marktinvestoren vorwiegend kurzfristig denken.

4.6.2. Arbeitnehmer, die gleichzeitig Aktionäre des Unternehmens sind, nehmen durch die vom Gesellschaftsrecht gebotenen Instrumente (vor allem die Hauptversammlung, aber auch die anderen Tätigkeitsformen der Aktionäre) aktiv am Leben ihres Unternehmens teil und können einen wichtigen Beitrag zur Kontrolle der Unternehmensführung leisten, eine Aufgabe, deren zentrale Bedeutung angesichts des Ziels einer größtmöglichen Kohärenz zwischen der Unternehmensführung und den Interessen aller Aktionäre immer mehr an Bedeutung gewinnt.

4.6.3. Daher scheint die Anregung zweckmäßig, unter den verschiedenen Grundsätzen auch die Aufwertung des Beitrags der Aktienbesitzenden Arbeitnehmer an der „corporate governance“ der Unternehmen, die Systeme der finanziellen Beteiligung einführen, zu nennen, weil dadurch die aktive Beteiligung der Arbeitnehmer am Leben des Unternehmens auf eine mit dem Unternehmensmodell und den gewählten Beteiligungsinstrumenten zu vereinbarende Weise gefördert wird. In diesem Zusammenhang sollten auch die Formen der kollektiven Beteiligung in Form frei gewählter Zusammenschlüsse — Genossenschaften, Stiftungen oder Vereine — gefördert werden.

4.6.4. Allgemeiner ausgedrückt erfordert eine stärkere Einbindung der Arbeitnehmer in das Unternehmenskapital, die ja das Ziel der Entwicklung der Systeme der finanziellen Beteiligung ist, eine immer größere Qualität der Systeme der „corporate governance“ der europäischen Unternehmen, einen stärkeren Schutz aller Minderheitsaktionäre und eine Verstärkung der Instrumente der Unternehmensdemokratie. Die Beteiligung der Arbeitnehmer fördert eine wirksame Vermögensbildung zugunsten von Arbeitnehmern. In dieser Hinsicht sollte die Initiative der Europäischen Union im Bereich der „corporate governance“ verstärkt und dabei das spezifische Ziel verfolgt werden, die Instrumente für ein besseres Gleichgewicht in den Anreiz- und Kontrollsystemen, welche die Beziehungen zwischen Eigentum und Kontrolle in den europäischen Unternehmen regeln, aufzuzeigen.

5. Transnationale Hindernisse

5.1. Die Unterschiedlichkeit der Steuerregelungen, der Sozialabgaben, des allgemeinen Rechtsrahmens und des kulturellen Umfelds, vor allem innerhalb des Systems der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, kann für die Unternehmen, die Systeme der finanziellen Beteiligung entwickeln und anwenden wollen, die Arbeitnehmer aus verschiedenen Ländern der EU betreffen, ein großes Hindernis darstellen.

5.1.1. In der Mitteilung der Kommission werden diese Aspekte genau beschrieben und einige mögliche Vorgehensweisen zur Überwindung der wesentlichen Hindernisse dargestellt.

5.2. Der Ausschuss teilt die Auffassung, dass eine Initiative der Kommission zur Harmonisierung der Vorschriften für Systeme der finanziellen Beteiligung nicht praktikabel ist, weil dadurch die notwendige Flexibilität und Ausgestaltung der einzelstaatlichen Politiken behindert werden könnte und dafür wohl auch keine geeignete Rechtsgrundlage besteht.

5.3. Der Ausschuss hebt hervor, dass vor allem eine engere Koordinierung der derzeitigen Praktiken durch die Erstellung von Leitlinien und Vereinbarungen zwischen den Akteuren über die allgemeinen Grundsätze und die Festlegung von Maßnahmen zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung angestrebt werden muss.

5.3.1. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der wirkksamste Weg zur Überwindung der transnationalen Hindernisse darin besteht, allgemeine Grundsätze für die Systeme der finanziellen Beteiligung aufzustellen, die an das jeweilige einzelstaatliche Umfeld angepasst werden können und ihre Übertragbarkeit auf die europäische Ebene erleichtern.

5.3.2. Ein wichtiger Aspekt in diesem Bereich ist die Festlegung einer gemeinsamen Regelung des Angebots von Aktien oder Optionen an die Arbeitnehmer, die ihre Befreiung von den Prospektveröffentlichungspflichten vorsieht und dadurch die derzeitigen Unterschiede überwindet.

5.3.3. Diesbezüglich sei auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist“⁽¹⁾ verwiesen, in der es hieß, in dem Richtlinienentwurf „wird der Anwendungsbereich der Ausnahmen (...) in unangemessener Weise eingeschränkt, u. a. in Bezug auf das Anbieten der Ausübung von Rechten und das Anbieten von Aktienoptionen an Angestellte“.

5.4. Bei der Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Systeme der finanziellen Beteiligung ist darauf zu achten, dass nicht indirekt in Kompetenzen der Mitgliedstaaten eingegriffen wird.

6. Für eine größere Verbreitung der finanziellen Beteiligung

6.1. Die Möglichkeit einer weiteren Verbreitung der Erfahrungen mit der finanziellen Beteiligung hängt erheblich davon ab, ob rechtlich, steuerlich, kulturell und in den Gepflogenheiten der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern ein günstiges Umfeld dafür besteht.

6.2. Nach Ansicht des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ist der Rahmen der von der Kommission vorgesehenen Initiativen derzeit dem Ziel angemessen, die Verbreitung der finanziellen Beteiligung zu fördern. Eines der zu behandelnden Themen sollte die Frage sein, ob auch die finanzielle Beteiligung in nicht an geregelten Märkten notierten Unternehmen in Betracht gezogen werden soll. Denn solchen Unternehmen stellen sich spezifische Probleme hinsichtlich der Qualität, Ausdehnung und Rechtzeitigkeit der Finanzinformationen. Bei Kapitalbeteiligungen in nicht börsennotierten Unternehmen müssen darüber hinaus die Voraussetzungen und Instrumente für die Feststellung des Werts der Aktien und für ihre Übertragbarkeit näher untersucht werden, da hier kein Markt vorhanden ist, auf dem der Wert der Aktien ständig festgesetzt wird und der eine Verkaufsmöglichkeit für sie bietet.

6.2.1. Das Thema der finanziellen Beteiligung an nicht börsennotierten Unternehmen gewinnt besondere Bedeutung, wenn angestrebt wird, dass sie zu einem Strukturmerkmal der

europäischen Wirtschaftssysteme wird, denn in den meisten europäischen Ländern stellen die an einem geregelten Markt notierten Unternehmen einen sehr geringen Teil der dortigen Wirtschaftstätigkeit dar. Im Einzelnen müssen die Besonderheiten dreier verschiedener Sektoren berücksichtigt werden: die KMU, die gemeinnützigen Unternehmen und der öffentliche Sektor.

6.2.2. Angesichts der erheblichen Schwierigkeiten der KMU, die ein wichtiger Bestandteil des europäischen Produktionssektors sind, bei der Einführung von Formen der finanziellen Beteiligung müssen die Untersuchungen zu diesem Sektor vertieft werden. Die Stiftung von Dublin bereitet eine einschlägige Studie vor, deren Ergebnisse im Rahmen einer umfassenderen Bemühung um Verbreitung von Kenntnissen über die Hindernisse und die für KMU geeignetsten Beteiligungsformen veröffentlicht werden müssen; die Erfahrung der kleinen und mittleren Genossenschaften oder der kleinen Arbeitnehmeraktiengesellschaften kann hierbei als Bezugsrahmen dienen.

6.2.3. In den kleinen und mittleren Unternehmen stellt sich zunächst das Problem, eine angemessene Transparenz der Betriebsergebnisse und der Einkommens- und Finanzaussichten zu gewährleisten. In diesem Rahmen muss die Einführung spezifischer Maßnahmen der finanziellen Beteiligung mit der Öffnung dieser Unternehmen im Bereich der Information einhergehen und kann zu dieser beitragen.

6.2.4. Darüber hinaus kann die finanzielle Beteiligung in diesen Unternehmen dazu beitragen, externe Finanzquellen zu erschließen, um ihr Wachstum zu beschleunigen; dies gilt vor allem für Unternehmen, die über eine hohe Professionalität der Arbeitnehmer verfügen und in stark innovativen Sektoren tätig sind. So kann die Festlegung von Plänen der finanziellen Beteiligung in Unternehmen dieser Art, vor allem in den Formen der Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer, eine wichtige „Signalwirkung“ für die Wachstumspotentiale des Unternehmens gegenüber den Finanzinstitutionen haben. Dieses Signal kann zur Überwindung des strukturbedingten Misstrauens der externen Geldgeber gegenüber jungen und/oder kleinen Unternehmen beitragen. Denn einerseits können die Arbeitnehmer als Insider des Unternehmens über bessere Informationen über die Wachstumspotentiale verfügen, andererseits werden diese Potentiale durch den Beitrag verstärkt, der aus der Beteiligung der Arbeitnehmer an den Betriebsergebnissen entsteht.

6.2.5. Bei kleinen und mittleren Unternehmen müsste darüber hinaus die Möglichkeit von Formen der finanziellen Beteiligung auf der Ebene eines Pools mehrerer Unternehmen geprüft werden, vor allem wenn diese im gleichen Industriedistrikt tätig sind.

6.2.5.1. Schließlich kann die finanzielle Beteiligung bei der Sicherstellung des Überlebens von Unternehmen bei betrieblichen Schwierigkeiten eine Rolle spielen, wenn die Arbeitnehmer zu Aktionären werden. In diesem Zusammenhang sollten die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehenden guten Praktiken in puncto Branchenfonds und überbetriebliche Fondslösungen geprüft und gefördert werden.

⁽¹⁾ Siehe Stellungnahme des EWSA im ABL C 80 vom 3.4.2000.

6.2.6. Hinsichtlich der finanziellen Beteiligung in gemeinnützigen Unternehmen und im öffentlichen Sektor sei zunächst darauf hingewiesen, dass deren Rechtsstellung gewöhnlich keine finanzielle Beteiligung in Form einer Kapitalbeteiligung erlaubt. Hier geht es also vor allem um Formen der Beteiligung an den Betriebsergebnissen. Auch hier muss die Besonderheit dieser Unternehmen berücksichtigt werden, denn ihre Ergebnisse kommen vor allem in der Menge und Qualität der von ihnen angebotenen Dienstleistungen zum Ausdruck. In dieser Hinsicht gibt es einige interessante Erfahrungen, wie z. B. im öffentlichen Sektor Irlands, die näher untersucht werden sollten. In Irland wurde mit den Beträgen, die für die dezentralen Tarifverhandlungen bestimmt waren, ein Fonds eingerichtet, dessen Quoten an die Beschäftigten des öffentlichen Sektors auf der Grundlage der Erreichung bestimmter, nach einheitlichen Tätigkeitsbereichen definierter Ziele für das Dienstleistungsangebot verteilt werden.

6.2.7. Bei denjenigen Stellen, bei denen es in besonderem Maße auf die Unabhängigkeit von Staatsdienern ankommt (Eingriffsverwaltung, Justiz, etc.), sollte jedoch hinsichtlich der Einführung von leistungsbezogenen Gehaltselementen behutsam und damit auch bezüglich der Einführung einer etwaigen Gewinnbeteiligung sehr umsichtig vorgegangen werden. Jedenfalls ist die Unabhängigkeit dieser Bereiche durch eine angemessene (fixe) Besoldung sicherzustellen.

7. Schlussbemerkungen

7.1. Die Mitteilung der Kommission stellt einen wichtigen Beitrag zur Neubelebung der Gemeinschaftsinitiative im Bereich der finanziellen Beteiligung und zur Veranlassung der Mitgliedstaaten und sozialen Kräfte, konkrete Maßnahmen zur Förderung ihrer Verbreitung zu ergreifen, dar. In diesem

Rahmen erscheint die Festlegung der allgemeinen Grundsätze, nach denen sich die Gemeinschaftsstrategie richtet, als wesentlich; bei den Anwendungsformen muss jedoch flexibel vorgegangen werden.

7.2. Der Ausschuss hebt hervor, dass die finanzielle Beteiligung mit den Zielen des sozialen Zusammenhalts und der Wirtschaftsentwicklung übereinstimmt, die sich die europäische Union gesteckt hat, und hält es daher für zweckmäßig, die Bemühungen um Förderung dieses Instruments zu intensivieren, indem die Kenntnisse über dieses Thema vertieft und die derzeit bestehenden Hindernisse festgestellt werden. Diese Bemühungen sollten sich im übrigen nicht auf die multinationalen Großunternehmen beschränken, sondern es sollten auch die spezifischen Erfordernisse der anderen Sektoren wie KMU, des gemeinnützigen und des öffentlichen Sektors, die einen wichtigen Bestandteil der europäischen Wirtschaft darstellen, berücksichtigt werden.

7.3. Der Ausschuss hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zur Klärung der Strukturmerkmale der finanziellen Beteiligung in ihren verschiedenen Anwendungsformen und möglichen Anwendungsbereichen geleistet zu haben.

7.4. Der Ausschuss unterstreicht, dass die finanzielle Beteiligung innerhalb des heutigen Systems der „corporate governance“ der europäischen Unternehmen und hinsichtlich des möglichen Beitrags betrachtet werden muss, den sie zur Förderung des Wachstums und der Transparenz der europäischen Unternehmen leisten könnte. In dieser Hinsicht können die Sozialpartner eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, Formen der finanziellen Beteiligung zu definieren, die eine größere Identifikation mit den Unternehmenszielen begünstigen und die Investitionen in Humankapital stärken, die ja einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der europäischen Wirtschaft leisten.

Brüssel, den 26. Februar 2003.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittländern (ERASMUS WELT) (2004-2008)“

(KOM(2002) 401 endg. — 2002/0165 (COD))

(2003/C 95/10)

Der Rat beschloss am 30. August 2002, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 5. Februar 2003 an. Berichterstatter war Herr Rodríguez García Caro.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 397. Plenartagung am 26. und 27. Februar 2003 (Sitzung vom 26. Februar) mit 110 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Artikel 149 Absatz 1 des EG-Vertrags legt fest, dass die Gemeinschaft zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch beiträgt, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert sowie die Tätigkeit der Mitgliedstaaten erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.

Artikel 149 Absatz 3 sieht vor, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern.

1.2. Die Europäische Union ist ihrer Verpflichtung zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung auf Gemeinschaftsebene mit Entschlossenheit nachgekommen, indem sie Maßnahmen entworfen hat, die auf die Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung abzielen und die zur Stärkung des fachlichen und wissenschaftlichen Ansehens der europäischen Hochschulbildung beitragen.

Einige Mitgliedstaaten haben ihrerseits im Bildungsbereich eine Tradition der Zusammenarbeit mit Drittländern. Sie haben im Lauf der Zeit internationales Ansehen erworben und ihre Attraktivität für Studierende aus der ganzen Welt gesteigert, die in diesen Ländern die unterschiedlichsten Studiengänge belegen möchten.

Die Europäische Union hat ihre im Rahmen der Erarbeitung verschiedener Hochschulprogramme erworbene Erfahrung dazu genutzt, mehrere Initiativen für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu entwickeln.

1.3. In der Erklärung von Bologna vom Juni 1999 wurde betont, wie wichtig es ist, die Anziehungskraft des europäischen Hochschulsystems in anderen Ländern zu fördern und zu gewährleisten, dass es nicht nur für Studierende aus Europa, sondern auch für Studierende aus anderen Teilen der Welt attraktiv ist.

1.4. Das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), das die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen im Ursprungsland weitgehend vereinfacht, hat großes Interesse in anderen Teilen der Welt

geweckt. Wie in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Hochschulbildung festgestellt wird, stünde die Weiterentwicklung dieses Systems in Einklang mit dem Bologna-Prozess und den Schlussfolgerungen der Sitzung der für die Hochschulbildung zuständigen Minister (Prag, Mai 2001), in denen die Bedeutung der Mobilität, der Anerkennung und Qualitätssicherung betont wurde⁽¹⁾.

1.5. Die derzeitigen Programme ermöglichen eine begrenzte Zusammenarbeit mit Drittländern, beispielsweise in Form von Austauschprogrammen sowie des Zugangs von Studierenden aus Drittländern zu europäischen Hochschuleinrichtungen, der Schaffung von Zentren für EU-bezogene Studiengänge oder der Kooperation mit AKP-Staaten zur Verbesserung der Studienqualität in diesen Ländern. Diese Instrumente, die es z. T. bereits seit geraumer Zeit gibt, müssen in quantitativer wie qualitativer Hinsicht entschlossener weiterentwickelt und ausgeweitet werden, da sie sich andernfalls zur Erreichung der im Beschlussvorschlag genannten Ziele als ungeeignet erweisen könnten.

Diese Programme sehen diesbezüglich weder die Schaffung von europäischen Masterstudiengängen noch die Einrichtung von Hochschulpartnerschaften vor. Ebenso wenig sehen sie ein Stipendiensystem vor, das die Mobilität einer großen Zahl von erstklassigen Hochschülern und Hochschullehrern aus Drittländern ermöglichen würde, die an europäischen Universitäten studieren und arbeiten möchten.

1.6. Der Kommissionsvorschlag beruht auf der Erfahrung und dem Ansehen von Programmen wie SOKRATES/ERASMUS oder den Programmen zur Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten und Kanada. Kein Gemeinschaftsprogramm verbindet in so ehrgeiziger Weise eine spezifische interne Initiative mit einem groß angelegten Stipendiensystem. Möglicherweise gibt es bereits in naher Zukunft Stipendien von internationalem Ansehen, die dem Ziel des Beschlussvorschlags entsprechen.

⁽¹⁾ KOM(2001) 385 endg.

1.7. Der Beschlussvorschlag ist ein Instrument, das den Interessen der Hochschulen der Mitgliedstaaten insofern dient, als es die Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der nationalen Hochschulbildung verstärkt, indem es die Universitäten der EU für die bestausgebildeten Studierenden und die angesehensten Lehrenden aus Drittländern hinreichend attraktiv macht und sie zu einem Studien-, Lehr- oder Forschungsaufenthalt motiviert.

1.8. Folglich und in Übereinstimmung mit Artikel 149 des EG-Vertrags zielt der Beschlussvorschlag darauf ab, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen, indem er zur Entwicklung einer hochwertigen akademischen Bildung beiträgt, die für Drittstaatsangehörige attraktiv und leichter zugänglich als bisher ist.

1.9. Schließlich möchte der Ausschuss an eine Feststellung erinnern, die er in seiner Stellungnahme zum „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu europäischer Zusammenarbeit in der Sicherung der Qualität der Hochschulbildung“ ⁽¹⁾ getroffen hat und die der Zielsetzung des Beschlussvorschlags entspricht:

„Die Qualitätssicherung als Instrument zur fortwährenden Verbesserung der Qualität durch systematische Anwendung aller verfügbaren Methoden ist der beste Weg zur Förderung einer wirklich qualitativ hoch stehenden Hochschulbildung in den unionsweiten Bildungseinrichtungen, da auf diese Weise die Hochschulbildung in den einzelnen Staaten gefördert und die Gleichstellung der verschiedenen Bildungssysteme in der Union erleichtert wird ⁽²⁾.“

2. Beschlussvorschlag

Das allgemeine Ziel des Beschlussvorschlags ist „die Förderung einer qualitativ hoch stehenden Bildung durch Verbesserung der Wahrnehmung der europäischen Hochschulbildung in der ganzen Welt und Förderung der Zusammenarbeit mit Drittländern zur Verbesserung der Entwicklung der Humanressourcen und Förderung des Dialogs und des Verständnisses zwischen den Völkern und Kulturen“.

Das Programm ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren (2004-2008) angelegt.

2.1. Als besondere Ziele sind genannt:

- Entwicklung eines europäischen Bildungsangebots im Hochschulbereich, das sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union attraktiv ist;
- Förderung einer qualitativ hoch stehenden Bildung;
- Stimulierung eines größeren internationalen Interesses am Erwerb von europäischen Qualifikationen;
- Ausbau einer die Mobilität fördernden strukturierten Zusammenarbeit zwischen europäischen und außereuropäischen Hochschuleinrichtungen.

2.2. Die Programmziele sollen mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- EU-Masterstudiengänge;
- Stipendien für Hochschulabsolventen aus Drittländern;
- Stipendien für Gastwissenschaftler aus Drittländern;
- Partnerschaften zwischen EU-Masterstudiengängen und Hochschuleinrichtungen in Drittländern;
- Verbesserung der Attraktivität der europäischen Hochschuleinrichtungen;
- Unterstützungsmaßnahmen.

2.3. Das Siegel „EU-Masterstudiengang“, das einer Auswahl von europäischen Postgraduiertenstudiengängen verliehen wird, soll den Bekanntheitsgrad der europäischen Bildung in Drittländern erhöhen. Jeder Masterstudiengang schließt mindestens drei Hochschuleinrichtungen in drei verschiedenen Mitgliedstaaten ein. Er umfasst ein Studienprogramm, das einen Studienabschnitt in mindestens zwei dieser drei Hochschuleinrichtungen vorsieht, und führt zur Verleihung von Doppel- oder Mehrfachabschlüssen.

Die EU-Masterstudiengänge können an Hochschuleinrichtungen in der Europäischen Union und in den an diesem Programm teilnehmenden Ländern und Bewerberländern, die den Beitritt zur Europäischen Union anstreben, durchgeführt werden. Die durchschnittliche Dauer eines EU-Masterstudiums wird auf 15 Monate veranschlagt. Die Bereithaltung einer Mindestzahl von Studienplätzen für Studierende aus Drittländern, die im Rahmen des Programms finanzielle Unterstützung erhalten, ist verpflichtend.

2.4. Stipendien. Es handelt sich um ein einheitliches Stipendienprogramm mit zwei Zielgruppen:

Studierende: Es werden längere Studienaufenthalte mit einer Höchstdauer von zwei Studienjahren bzw. 20 Monaten unterstützt. Die Stipendien sind an einen Studienplatz für einen bestimmten Masterstudiengang gebunden. Der Auswahl Ausschuss gewährleistet eine ausgewogene Verteilung der EU-Masterstudiengänge, der Studienrichtungen und der Herkunftsregionen der Studierenden und fördert die Teilnahme von Frauen und benachteiligten Studierenden.

Gastwissenschaftler: Es werden Stipendien an Gastwissenschaftler mit hervorragender akademischer oder beruflicher Erfahrung zur Ausübung einer Lehr- oder Forschungstätigkeit im Rahmen von EU-Masterstudiengängen vergeben. Ein EU-Masterstudiengang kann drei Gastwissenschaftler pro Studienjahr aufnehmen. Als durchschnittliche Förderzeit sind drei Monate vorgesehen.

2.5. Partnerschaften mit Hochschuleinrichtungen in Drittländern zielen darauf ab, die Präsenz des europäischen Hochschulwesens auf der internationalen Bühne zu stärken. Es sollen Beziehungen zwischen den Hochschuleinrichtungen geschaffen werden, um den Austausch im Kultur- und Bildungsbereich zu fördern. Diese Partnerschaften mit renommierten Einrichtungen begünstigen die EU-Masterstudiengänge und bieten den an diesen Studiengängen teilnehmenden Studierenden und Gastwissenschaftlern die Möglichkeit eines Aufenthalts in einem Drittland.

⁽¹⁾ KOM(97) 159 endg.

⁽²⁾ ABl. C 19 vom 21.1.1998.

Die Höchstdauer der Partnerschaftsprojekte beträgt drei Jahre. Sie verknüpfen den EU-Masterstudiengang mit Hochschuleinrichtungen in Drittländern. Studienaufenthalte, deren Dauer zwischen einem und sechs Monaten schwankt, sind integraler Bestandteil. Die Partnerschaftsprojekte können die Lehrtätigkeit, den Austausch von Lehrkräften und die Verbreitung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien einschließen.

2.6. Die Steigerung der Attraktivität der europäischen Hochschulbildung durch die Verbesserung ihres Bekanntheitsgrads und ihrer Zugänglichkeit ist Aufgabe von Organisationsnetzen aus mindestens drei Mitgliedstaaten und möglicherweise von Organisationen aus Drittländern. Die Aktivitäten finden in drei Bereichen statt:

- Unterstützung von gemeinsamen Werbemaßnahmen;
- Unterstützung der Dienste, die den Zugang zur europäischen Bildung für Studierende aus Drittländern erleichtern;
- ergänzende Aktivitäten, z. B. Qualitätssicherung.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, der gemäß Artikel 149 des EG-Vertrags Maßnahmen vorsieht, die zu einer qualitativ hoch stehenden Bildung in der EU beitragen sollen. Er unterstreicht darüber hinaus, dass seine in der weiter oben zitierten Stellungnahme zum „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu europäischer Zusammenarbeit in der Sicherung der Qualität der Hochschulbildung“ getroffenen Feststellungen weiterhin volle Gültigkeit besitzen.

Der Ausschuss verweist deshalb an dieser Stelle auf seine in der vorgenannten Stellungnahme formulierten Standpunkte.

3.2. Der Ausschuss zeigt sich zufrieden über die konkreten Maßnahmen, die es erlauben, die Qualität der Hochschulbildung durch Kooperationen mit Drittländern zu verbessern, z. B. durch die Zusammenarbeit mit den besten Universitäten, die Anstellung der namhaftesten Lehrkräfte und die Anziehung der bestausgebildeten Studenten aus diesen Ländern. Diese Synergie, die zu beiderseitigem Vorteil ist, ermöglicht die Intensivierung der bestehenden Kontakte und die Aufnahme neuer, von Verständnis und Kooperationswillen gekennzeichneter Beziehungen zwischen der EU und Drittländern.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die nationalen Agenturen bei der Vergabe von Mobilitätsstipendien und der Information und Beratung eine starke Funktion haben sollten. Die Aufgaben auf europäischer Ebene sollten von bereits existierenden oder einzurichtenden Strukturen, z. B. im Rahmen des SOKRATES-Programms mit übernommen werden.

3.3. Der Ausschuss stellt fest, dass im Hauptteil und im Anhang des Beschlussvorschlags mehrfach der Zweck desselben hervorgehoben wird, nämlich die Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung in der EU durch die

Verbesserung ihres Bildes in der Öffentlichkeit und durch die Zusammenarbeit mit Drittländern. Obwohl er auch der Auffassung ist, dass die Teilnahme erstklassiger Studenten und Dozenten an den Programmen zu einem Zusatznutzen führt, hätten seiner Ansicht nach weitere für die Qualität der Bildung relevante Faktoren und Elemente untersucht werden müssen.

3.4. Der Ausschuss unterstützt die Position der Kommission, was die Verstärkung der Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der Hochschulbildung betrifft, da er Anstrengungen auf Gemeinschaftsebene für erforderlich hält, um die Bereitschaft von Hochschuleinrichtungen zur systematischen Teilnahme an Kooperationsaktivitäten mit Drittländern zu fördern.

Die Tatsache, dass international immer mehr Studenten an Mobilitäts- und Austauschprogrammen teilnehmen möchten, sollte Grund genug für die kontinuierliche Verbesserung der Attraktivität von Hochschuleinrichtungen für sie sein. Der traditionelle Fluss von Studenten in die Vereinigten Staaten und in bestimmte EU-Mitgliedsländer sollte durch einen stärkeren Zustrom in die übrigen Mitgliedsländer ergänzt werden. Von den vorgeschlagenen Aktionen kann eine Initialzündung ausgehen, die zu einem Prestigegewinn für das gesamte europäische Hochschulwesen führt.

Im Vorfeld des neuen ERASMUS-WELT-Programms sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Mobilität von Drittstaatsangehörigen in Europa gewährleistet sein.

3.5. Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Hochschuleinrichtungen beruht auf einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung. Nach Auffassung des Ausschusses sollten über die Qualitätssicherung in der Hochschulbildung hinaus Schritte zur Einführung von Systemen eines umfassenden Qualitätsmanagements (einschließlich der Qualitätssicherung) unternommen werden, in denen für die unterschiedlichen Einrichtungen, Fachbereiche und Abschlüsse Exzellenzkriterien gelten.

Bei der Erfüllung von Exzellenzkriterien müssen sich die Hochschuleinrichtungen durch den Grad der Zufriedenheit der verschiedenen Akteure, die fortlaufende Verbesserung sowie die erzielten Ergebnisse von den nicht an diesen Prozessen beteiligten Bildungseinrichtungen abheben. Deshalb regt der Ausschuss an, die Äußerungen zur Qualitätssicherung im Beschlussvorschlag durch Ausführungen zu umfassenden Qualitätsmanagementsystemen zu ersetzen.

In seiner Stellungnahme zum „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung — SOKRATES“⁽¹⁾ begrüßt der Ausschuss die Einführung von Maßnahmen zur Entwicklung von Qualitätsindikatoren und Qualitätsbewertung im Bildungsbereich⁽²⁾. Die Hochschuleinrichtungen in der EU, die sich an den im Beschlussvorschlag vorgesehenen Aktionen beteiligen, müssen an Prozessen zur Bewertung der Qualität der Einrichtung selbst oder der von ihr verliehenen Abschlüsse teilgenommen haben.

⁽¹⁾ KOM(98) 329 endg.

⁽²⁾ ABl. C 410 vom 30.12.1998.

3.6. Die Mobilität von Studenten, die an europäischen Hochschuleinrichtungen studieren wollen, hat nach Auffassung des Ausschusses eine Dimension, die über den Rahmen des Vermittels und Erwerbens von Wissen in mehr oder weniger neuartigen und grundlegenden Bereichen hinausgeht. Sie umfasst nämlich auch eine menschliche Dimension des Lernens, des Austausches und des Zusammenlebens, die im Laufe der Jahre zu einem wesentlich besseren Verständnis und Vertrauen zwischen den Heimatländern der Studierenden und der EU führen kann. Die besten Köpfe für ein Studium in der EU zu gewinnen, kann bedeuten, die künftigen politischen Entscheidungsträger und hochrangigen Fachleute der Herkunftsländer zu Gast zu haben. Deshalb kann die Förderung interkultureller Beziehungen nach dem Dafürhalten des Ausschusses einen äußerst interessanten Zusatznutzen im Rahmen des Programms bringen.

3.7. In diesem Sinne sind Maßnahmen zur Förderung der Rückkehr der geistigen Elite wichtig, um einen kulturellen und fachlichen Braindrain von Länder zu verhindern, die dieses gut ausgebildete Humankapital dringend benötigen. Neben Maßnahmen zu dem Zweck, die geistige Elite von Drittländern anzuziehen, sind auch Schritte zur Förderung ihrer Rückkehr in die Heimat von gleicher Bedeutung. In diesem Zusammenhang sollte den Hochschuleinrichtungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, die über Austauschprogramme mit entsprechenden Einrichtungen in Entwicklungsländern verfügen.

3.8. Bei der Entwicklung des Programms ist der Schutz der sprachlichen Vielfalt zu gewährleisten. Der Ausschuss hat wiederholt deutlich gemacht, wie wichtig die Kenntnis und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten sowie die Bewahrung und Förderung von Minderheitensprachen sind.

Des Weiteren vertritt der Ausschuss die Ansicht, dass die Hochschuleinrichtungen vollkommen frei über die Kriterien zur Gestaltung der Masterstudiengänge entscheiden können sollten. Gleichwohl hält er es für erforderlich, den Sprachenreichtum der Union zu erhalten und so weit wie möglich nicht der Tendenz zur sprachlichen Vereinfachung unter dem Vorwand einer höheren Effizienz nachzugeben.

Deshalb befürwortet der Ausschuss die im Rahmen der EU-Masterstudiengänge vorgesehenen Maßnahmen, die auf die sprachliche Vorbereitung und Unterstützung der Studierenden abzielen.

3.9. Der Ausschuss hat in seinen Stellungnahmen wiederholt auf die Bedeutung der Integration von Behinderten hingewiesen. Er fordert deshalb die Kommission, den Rat und das Europäische Parlament auf, in diesem Programm Haushaltsmittel vorzusehen, die zur Verwirklichung des Integrationsziels beitragen.

3.10. Der Ausschuss fordert das Europäische Parlament und den Rat auf, den Vorschlag so schnell wie möglich zu behandeln, damit die vorgesehenen Aktionen im Verlauf des Jahres 2004 beginnen können.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. In der spanischen Fassung werden unter Ziffer 3.1 der Begründung des Beschlussvorschlags die „países asociados“ („Partnerländer“ in der deutschen Fassung) aufgefordert, ihre Bürger auf der Grundlage der im Kommissionsdokument vorgesehenen Aktionen besser vorzubereiten.

Angeichts der Tatsache, dass der Ausdruck „assoziierte Länder“ eine ganz konkrete Bedeutung hat — er bezeichnet nämlich bestimmte Staaten, die mit der Europäischen Union rechtlich, und zwar durch Assoziierungsabkommen, verbunden sind —, wäre es angezeigt, den spanischen Ausdruck zu korrigieren und einen anderen Ausdruck zu verwenden, der dem Terminus „Partnerländer“, welcher in diesem Zusammenhang eine größeres Begriffsfeld abdeckt, näher kommt.

4.2. Im selben Absatz der Begründung heißt es wörtlich:

„Bei der Verwirklichung dieser Ziele ist die Gemeinschaft bestrebt, die Verbindungen zwischen den Hochschuleinrichtungen und der Wirtschaft zu verbessern.“

Der Ausschuss begrüßt diese Feststellung und hält es ebenfalls für notwendig, die Beziehungen zwischen den Hochschuleinrichtungen und der Wirtschaft im Allgemeinen zu intensivieren. Allerdings ist er der Auffassung, dass weder im Beschlussvorschlag noch im Anhang auf diesen Aspekt hinreichend eingegangen wird. Die Kommission sollte präzisieren, welche der in ihrem Vorschlag vorgesehenen Aktionen dazu dient, diese Beziehungen zu intensivieren.“

4.3. In Bezug auf die allgemeinen Bemerkungen zu den Qualitätskriterien für die Teilnahme der Hochschuleinrichtungen an den einzelnen Aktionen vertritt der Ausschuss die Ansicht, dass bei der Wahl der europäischen Universitäten, die sich an den einzelnen EU-Masterstudiengängen beteiligen dürfen, zwei Kriterien gleichzeitig oder unabhängig voneinander herangezogen werden sollten.

Einerseits wäre es wünschenswert, dass die Hochschuleinrichtungen, die sich an den EU-Masterstudiengängen beteiligen, über ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem verfügen und dass sie zumindest eine Selbstbewertung vorgenommen haben. Damit würde sichergestellt, dass die jeweilige Einrichtung das Streben nach Exzellenz nicht nur gutheißt, sondern auch aktiv an der Umsetzung dieses Prozesses mitwirkt.

Andererseits wäre es wünschenswert, dass die Abschlüsse, auf denen der EU-Master beruht, einen Prozess der Qualitätsbewertung — entsprechend dem Modell des Qualitätsmanagements — durchlaufen haben.

Diese Maßnahmen — oder jede andere Maßnahme zur Qualitätsbewertung — sollten zu den Kriterien für die Auswahl der Masterstudiengänge bzw. der Hochschuleinrichtungen, die sich an einem Programm zur Verbesserung der Qualität im europäischen Hochschulwesen beteiligen möchten, gehören.

4.4. Der Ausschuss hält es für richtig, dass die verschiedenen Einrichtungen, die an den EU-Masterstudiengängen beteiligt sind, Doppel- oder Mehrfachabschlüsse gewähren, die im entsprechenden Abschlusszeugnis alle beteiligten Einrichtungen berücksichtigen. In einer derartigen Aufmachung kann ein akademischer Titel ein integriertes Bild des jeweiligen Studiengangs vermitteln und gibt den in der EU absolvierten Studien ein einheitliches Erscheinungsbild.

4.5. Unter Ziffer 5.3 des Folgeabschätzungsbogens im Anhang des Vorschlags ist festgelegt, dass im Rahmen der Stipendienprogramme für Studierende und Wissenschaftler aus Drittländern Festbeträge für Unterkunft und Unterhalt gezahlt und auf der Grundlage erbrachter Leistungen gewährt werden. Unter Ziffer 6 des Bogen sind die Durchschnittskosten für die einzelnen Aktionen, die Gegenstand eines Stipendiums sind, aufgeführt.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Kommission das als „Leistungen“ bezeichnete Kriterium präzisieren sollte, hauptsächlich um über eine entsprechende Grundlage für die Zuweisung der für jeden Studierenden vorgesehenen Mittel zu verfügen.

Abgesehen von dieser Präzisierung und in Übereinstimmung mit anderen Stellungnahmen des Ausschusses — insbesondere zur zweiten Phase des SOKRATES-Programms — wäre es angezeigt, bei der Mittelzuteilung Korrekturkriterien zu verwenden, die sicherstellen, dass die Bewerber, die in ihren Ursprungsländern über geringe Einkommen verfügen, höhere Hilfen und Stipendien erhalten.

4.6. Im Hinblick auf die Bereitschaft von Studenten und Dozenten aus der EU zu einem Studium oder einer Lehrtätigkeit in Drittländern möchte der Ausschuss seine bereits in den

Stellungnahmen zur ersten und zweiten Phase des SOKRATES-Programms getroffenen Feststellungen bekräftigen. Die Kommission sollte Mechanismen zur Verteilung und Überwachung der Mittel einrichten, die für Maßnahmen zugunsten dieser Art der Mobilität vorgesehen sind, um den Zugang zu dieser Initiative zu garantieren und die Monopolisierung der Mittel durch einzelne Personen oder Institutionen zu unterbinden.

4.7. In dem Beschlussvorschlag wird den in der EU aufhaltigen Drittstaatsangehörigen erlaubt, an Mobilitätsmaßnahmen teilzunehmen, die im Rahmen der Partnerschaften mit Hochschuleinrichtungen in Drittländern vorgesehen sind. In der Begründung werden drei Jahre als erforderliche Mindestaufenthaltszeit genannt, ohne jedoch klarzustellen, ob es sich dabei um einen ununterbrochenen Aufenthalt handeln muss oder nicht.

In Artikel 11 des „Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten“⁽¹⁾ sind Unterbrechungen des Aufenthalts von bis zu sechs Monaten (in begründeten Fällen auch darüber hinaus) für die Familienangehörigen von Unionsbürgern, die aus Drittländern stammen, möglich, ohne dass dadurch der entsprechende Aufenthaltstitel beeinträchtigt würde.

Vor diesem Hintergrund hält es der Ausschuss für notwendig, die Bedingung des dreijährigen Aufenthalts dahingehend abzuklären, ob es sich um einen ununterbrochenen Zeitraum handelt oder ob die Möglichkeit der Unterbrechung besteht. Darüber hinaus sollte genau angegeben werden, ob diese Bedingung auch auf Drittstaatsangehörige, die Familienmitglieder von Unionsbürgern sind, Anwendung findet.

⁽¹⁾ KOM(2001) 257 endg.

Brüssel, den 26. Februar 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Entschädigung für Opfer von Straftaten“

(KOM(2002) 562 endg. — 2002/0247 (CNS))

(2003/C 95/11)

Die Kommission beschloss am 14. November 2002, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 5. Februar 2003 an. Berichterstatter war Herr Koryfidis.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 397. Plenartagung am 26. und 27. Februar 2003 (Sitzung vom 26. Februar) mit 110 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Problemstellung

1.1.1. Für die Ausübung des Rechts der europäischen Bürger auf Freizügigkeit im gesamten Hoheitsgebiet der Europäischen Union müssen als Rahmenbedingungen Sicherheit und Recht für alle gegeben sein.

1.1.2. Dies impliziert unter anderem, dass sich der Bürger in allen Mitgliedstaaten ebenso leicht an die Gerichte und Behörden wenden können muss, wie in seinem Herkunftsland.

1.1.3. Es bedeutet ferner einen Anspruch des Bürgers auf Schutz durch die Behörden und auf eine entsprechende Entschädigung für infolge von Straftaten oder terroristischen Handlungen erlittene Schäden.

1.2. Die Behandlung der Opfer von Straftaten in den Mitgliedstaaten

1.2.1. Den vorhandenen Zahlen zufolge sind die Aussichten der Opfer von Straftaten auf Entschädigung im allgemeinen eindeutig ungünstiger als die von Personen, die Verluste bzw. Schäden anderer Art erlitten haben. Die Probleme der Opfer, eine Entschädigung zu bekommen, sind zahlreich, vielschichtig und hängen damit zusammen, dass:

- in vielen Fällen der Täter unerkannt bleibt, nicht erfolgreich verfolgt werden kann oder nicht über die entsprechenden Finanzmittel für die Entschädigung des Opfers verfügt;
- ferner andere Quellen, wie etwa Pflicht- und Privatversicherungen, ebenfalls nicht genügend die Schäden abdecken, die dem Opfer entstanden sind;
- schließlich in zwei Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer staatlichen Entschädigung der Opfer von Straftaten völlig fehlt und keine Konvergenz zwischen den Entschädigungssystemen der übrigen Mitgliedstaaten besteht, wodurch sich je nach Aufenthaltsort oder dem Ort der strafbaren Handlung für die europäischen Bürger unterschiedliche Verhältnisse ergeben.

1.3. Der Besitzstand und der Handlungsbedarf auf Gemeinschaftsebene in diesem Bereich

1.3.1. Die Beschäftigung der Gemeinschaft mit dem Problem der Entschädigung der Opfer von Straftaten verlief bislang wie folgt:

1983: Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens⁽¹⁾ über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten aus dem Jahre 1983, mit dem eine Mindestnorm für staatliche Entschädigungsregelungen eingeführt werden sollte.

1989: Das Europäische Parlament verabschiedet eine Entschließung⁽²⁾ über die Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen. In dieser Entschließung wird u. a. die Kommission aufgefordert, „unverzüglich einen Richtlinienentwurf auszuarbeiten, in dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Entschädigungen zugunsten der Opfer von Gewaltverbrechen ungeachtet ihrer Herkunft auf möglichst hohem Niveau zu harmonisieren“.

1998: Annahme des Wiener Aktionsplans⁽³⁾. Dieses Programm des Rates und der Kommission sah unter anderem folgendes vor:

- die Identifizierung von Formen der Opferbetreuung,
- die vergleichende Untersuchung von Opferentschädigungsregelungen und
- eine Bewertung der Durchführbarkeit von Maßnahmen auf der Ebene der Europäischen Union.

⁽¹⁾ Dieses Übereinkommen, das von zehn Mitgliedstaaten ratifiziert und danach von zwei weiteren Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde, enthielt keine konkreten Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu staatlicher Entschädigung in Situationen mit grenzüberschreitenden Bezügen.

⁽²⁾ A 3-13/89 C 256 vom 12.9.1989, S. 32.

⁽³⁾ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1, Nummer 51 Buchstabe c.

1999: In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere ⁽¹⁾ wurde dazu aufgerufen, Mindeststandards für den Schutz der Opfer von Verbrechen auszuarbeiten. Darüber hinaus wurde gefordert, einzelstaatliche Programme zur Finanzierung von staatlichen und nichtstaatlichen Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern zu konzipieren.

1999: Die Kommission legt eine Mitteilung ⁽²⁾ über Opfer von Straftaten vor, die nicht nur Entschädigungsaspekte, sondern auch andere Fragen behandelt, die zur Verbesserung der Stellung der Opfer von Straftaten in der EU angegangen werden könnten.

2001: Der Rat nimmt einen Rahmenbeschluss ⁽³⁾ über die Stellung der Opfer im Strafverfahren an.

2001: Annahme der Verordnung Brüssel I ⁽⁴⁾ über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

2001: Die Kommission legt ein Grünbuch ⁽⁵⁾ über die Entschädigung für Opfer von Straftaten vor. Das Grünbuch konzentriert sich auf die staatliche Entschädigung und enthält eine Übersicht über die heute in den Mitgliedstaaten bestehenden staatlichen Entschädigungsregelungen. Auf dieser Grundlage formuliert das Grünbuch im Wesentlichen die möglichen Ziele einer Gemeinschaftsinitiative in diesem Bereich und schlägt Folgendes vor:

- Gewährleisten, dass Opfer in der EU eine staatliche Entschädigung erhalten können;
- Erlassen von Maßnahmen zur Beschränkung der ungerechten Wirkung, die sich möglicherweise aus den in den Mitgliedstaaten heute geltenden, sehr unterschiedlichen Entschädigungsniveaus ergeben kann;
- Erleichtern des Zugangs zu staatlicher Entschädigung für Opfer in Situationen mit grenzüberschreitenden Bezügen.

Es ist festzustellen, dass dieses Grünbuch (in den Jahren 2001/2002) Diskussionsgegenstand sowohl auf der Ebene der europäischen Institutionen, als auch auf nationaler Ebene und in der organisierten Zivilgesellschaft war. Die Ergebnisse dieser Diskussion liefen darauf hinaus, dass die derzeitige Situation bezüglich der Entschädigung für Opfer von Straftaten unbefriedigend ist und dass etwas getan werden muss, um die im Grünbuch gesteckten Ziele erreichen zu können.

2002: Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss verabschiedet eine Stellungnahme zu diesem Grünbuch. In dieser Stellungnahme ⁽⁶⁾ begrüßt der Ausschuss die Initiative der Kommission und stellt unter anderem folgende Aspekte heraus:

⁽¹⁾ Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Ziffer 32.

⁽²⁾ KOM(1999) 349 endg.

⁽³⁾ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ Verordnung des Rates (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ KOM(2001) 536 endg.

⁽⁶⁾ ABl. C 125 vom 27.5.2002.

- die Schwierigkeit der Behandlung dieser Thematik wegen der unterschiedlichen Traditionen der Mitgliedstaaten — die sich unter dem Blickwinkel der Erweiterung noch größer ausnimmt — sowie auch die Notwendigkeit der Verwirklichung der Ziele des Grünbuchs „als beispielhaft für den Erfolg des europäischen Einigungswerks, in dessen Mittelpunkt der Bürger und seine konkreten Probleme stehen“;
- die Notwendigkeit, dass von allen betroffenen Seiten eine positive Dynamik und Ausgewogenheit bei der Beschäftigung mit diesem Problem entwickelt wird, die auf Konvergenz in diesem Bereich angelegt ist;
- die potentielle Gefahr einer Verstärkung der Divergenz zwischen den Entschädigungssystemen, dergestalt dass auf der einen Seite in einigen Ländern das vereinbarte Mindestniveau der Entschädigung zum Höchstniveau gemacht wird, während auf der anderen Seite in Ländern mit einem ohnehin schon hohen Schutzniveau die Regelung noch weiter ausgebaut wird;
- das Erfordernis einer Gewähr, dass der vereinbarte Standard angewandt wird, im Wege eines Systems, das Sanktionen gegen diejenigen vorsieht, die sich nicht an die zustande gekommene Konsenslösung halten, sowie unter Einsatz eines europäischer Ausgleichsfonds als Ergänzungsmechanismus;
- die durch die vorgenannten Schwierigkeiten bedingte Notwendigkeit, dass „das höchste Schutzniveau angestrebt werden muss, indem mehrere Entwicklungsstufen vorgesehen und die verschiedenen Ausgangspositionen korrigiert und schrittweise vereinheitlicht werden ⁽⁷⁾“.

2002: Das Europäische Parlament verabschiedet eine Entschließung ⁽⁸⁾ zu dem besagten Grünbuch der Kommission. In dieser Entschließung begrüßt das Europäische Parlament die Initiative der Kommission und stellt unter anderem folgende Aspekte heraus:

- die beträchtlichen Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Entschädigungssystemen, das Fehlen legislativer Maßnahmen auf gemeinschaftlicher Ebene, die die besondere Situation von Opfern in grenzüberschreitenden Fällen berücksichtigen, und die Notwendigkeit der Schaffung von Systemen einer staatlichen Mindestentschädigung;
- die Notwendigkeit einer Konvergenz der staatlichen Entschädigungssysteme und der Festlegung von Mindestvoraussetzungen für die subsidiäre Anwendung im Hinblick auf die Zuständigkeit des Staates;
- die Notwendigkeit der Einrichtung einer europäischen Koordinierungsstelle für die Opfer von Straftaten und evtl. eines europäischen Solidaritätsfonds für die Bereitstellung von Mitteln auf der Basis von Kriterien, die von der Kommission festgelegt werden;

⁽⁷⁾ ABl. C 125 vom 27.5.2002, Ziffer 5.2.

⁽⁸⁾ A5-0309/2002 endg.

- und schließlich die Notwendigkeit der Durchführung von Kampagnen zur Aufklärung der Bürger über die gemeinschaftlichen Systeme zur Entschädigung der Opfer von Straftaten.

2002: Die Kommission legt ihren Vorschlag für eine Richtlinie zur Entschädigung für Opfer von Straftaten vor.

1.3.2. Die Entschädigung für Opfer von Straftaten ist die „notwendige Ergänzung der vielen Maßnahmen zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen und zur Bekämpfung von Verbrechen und Terrorismus“. Diese Maßnahme kommt somit dem Auftrag des Vertrags nach, in der Europäischen Union einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen. Diese im Vertrag verankerten Verpflichtungen bilden auch den allgemeinen Rahmen für die Notwendigkeit eines gemeinschaftlichen Handelns zur Bewältigung dieses speziellen Problems.

2. Der Richtlinienvorschlag

2.1. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie soll ein Beitrag geleistet werden zur Verwirklichung der im Vertrag verankerten Zielsetzungen:

- Schaffung eines Raumes der Freiheit, Sicherheit und des Rechts für alle und
- die Freizügigkeit der Personen innerhalb der Europäischen Union.

2.1.1. So gesehen stellt der Richtlinienvorschlag einen Nachgang zum Grünbuch und zum Europäischen Gipfel von Tampere dar und verfolgt als allgemeines Ziel, allen Bürgern der Europäischen Union und allen Menschen, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten, eine angemessene Entschädigung in dem Fall zu gewährleisten, dass sie im Hoheitsgebiet der Europäischen Union Opfer von Straftaten werden.

2.1.2. Dieses Ziel soll laut dem Richtlinienvorschlag dadurch erreicht werden, dass sichergestellt wird:

- dass durch alle Mitgliedstaaten der EU eine Möglichkeit geschaffen wird, eine angemessene staatliche Entschädigung zu erhalten, und eine Mindestnorm für die staatliche Entschädigung für Opfer von Straftaten eingeführt wird.
- dass die konkreten Möglichkeiten, die dem Opfer einer Straftat geboten werden, um eine staatliche Entschädigung zu erhalten, nicht durch den Mitgliedstaat, in dem die Straftat begangen wurde, beeinträchtigt werden. (Situationen mit grenzüberschreitenden Bezügen — Möglichkeit der Einreichung des Antrags bei einer Behörde des Wohnsitz-Mitgliedstaats des Betroffenen).

2.1.3. Der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie erstreckt sich nicht auf die Möglichkeiten des Opfers, eine Entschädigung durch den Täter zu erhalten. Der Begründung zum Richtlinienvorschlag zufolge fällt „die Möglichkeit, eine Entscheidung über eine Entschädigungsleistung des Täters zu erwirken, unter den Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren. Eine Reihe von Initiativen wurde

zu der Möglichkeit ergriffen, derartige Entscheidungen in Situationen mit grenzüberschreitenden Bezügen zu vollstrecken, bzw. wird im Zusammenhang mit dem Zugang zum Recht bei grenzüberschreitenden Rechtsstreiten in Zivilsachen im Allgemeinen erarbeitet, was den Opfern von Straftaten ebenfalls zugute kommen wird“⁽¹⁾.

2.1.4. Laut dem Richtlinienvorschlag kann von der derzeitigen Regelung der Entschädigung für Opfer von Straftaten eine ungerechte, willkürliche Wirkung ausgehen, die mit dem Ziel der EU, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für alle zu schaffen, nicht vereinbar ist. Außerdem hat die Europäische Konvention aus dem Jahre 1983 zwar einen bedeutenden Beitrag zur Förderung der Einführung staatlicher Entschädigungsregelungen geleistet, aber eine vollständige Deckung aller EU-Bürger nicht sicherzustellen vermocht. Was die Resultate dieses Übereinkommens angeht, ist festzustellen, dass neunzehn Jahre nach ihrer Vorlage zur Unterzeichnung die Mindestnorm, die sie einführen wollte, in keinem Verhältnis zu dem Schutzniveau steht, das EU-Bürger und Aufenthaltsberechtigte in der EU erwarten können sollten. Dieser Sachverhalt erklärt, warum ein gemeinschaftliches Tätigwerden in diesem Bereich erforderlich ist.

2.1.5. Der Europäische Gerichtshof hat die Verbindung zwischen dem freien Personenverkehr und der staatlichen Entschädigung für Opfer von Straftaten bestätigt und in diesem Zusammenhang erklärt, dass „der Schutz der Opfer von Straftaten ein notwendiges Kettenglied des vom Vertrag garantierten freien Personenverkehrs ist“⁽²⁾. Allerdings kann dieser konkrete Vorschlag nicht so gewertet werden, dass er in den Anwendungsbereich der Artikel 94 und 95 des Vertrags fällt⁽³⁾. Das Ziel, das dieser Vorschlag verfolgt, liegt im allgemeinen Anwendungsbereich der Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft insgesamt⁽⁴⁾. Deswegen wurde Artikel 308⁽⁵⁾ als Rechtsgrundlage für diesen Richtlinienvorschlag gewählt.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Ausschuss wertet den Richtlinienvorschlag als konkretes Ergebnis eines langjährigen Bemühens um eine Lösung eines ernsthaften Problems — und zwar der Gewährung einer staatlichen Entschädigung für Opfer von Straftaten, die auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Staates begangen werden. Er erachtet ihn außerdem als besonders wichtigen formellen Beitrag zu dem allgemeinen Bestreben, in der EU einen einheitlichen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen. Und schließlich sieht er den Richtlinienvorschlag auch als substantiellen Ansatz zur Begegnung der aktuellen und bestehenden Probleme der europäischen Bürger, und zwar sowohl im Kontext ihres neuen geographischen Aktionsradius als auch unter dem Blickwinkel der Fürsorgefunktion und -charakteristik, die der moderne Mitgliedstaat der Europäischen Union annehmen muss.

(1) Ziffer 3.3 des Dokuments KOM(2002) 562 endg.

(2) Rs. 186/87 Ian William Cowan gegen Trésor public [1989] Slg. der Rechtsprechung, S. 195.

(3) Artikel 94 und 95 des Vertrags.

(4) Vgl. Gutachten des EuGH 2/94 vom 28.3.1996.

(5) Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Artikel 308, S. 163.

3.2. Im Lichte dieser Einschätzung befürwortet der Ausschuss die vorgeschlagene Richtlinie und ihre Zielsetzungen, und vertritt die Ansicht, dass ihre Bestimmungen unter bestimmten — nicht unwesentlichen — Voraussetzungen beitragen können:

- zur Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union,
- zur Freizügigkeit von Personen im gesamten Hoheitsgebiet der Europäischen Union,
- zur Konvergenz der einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und Mechanismen zur Lösung grenzüberschreitender Situationen unter Respektierung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

3.3. Daher ist er denn auch im großen und ganzen mit dem Richtlinienentwurf einverstanden. Allerdings bedürfen nach seiner Einschätzung einige Artikel des Richtlinienentwurfes der näheren Erläuterung und eines klareren Wortlauts.

3.4. Der Richtlinienvorschlag geht nach Meinung des Ausschusses auf folgende wichtige Aspekte ein:

- Er definiert (in Artikel 2) ganz klar den Personenkreis, der für die Entschädigung in Betracht kommt, um den Problemen abzuweichen, die immer wieder aufgetreten sind, wenn Mitgliedstaaten gefordert waren, Bürger anderer Mitgliedstaaten zu entschädigen (vgl. hierzu das betreffende Gerichtsurteil und Artikel 3 Absatz 2 des Richtlinienentwurfs).
- Er nimmt diejenigen Mitgliedstaaten in die Pflicht, die bislang noch keine entsprechende Entschädigungsregelung eingeführt haben.
- Er führt einen Mechanismus ein, der die Kommunikation der Opfer erleichtern soll, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ansässig sind, der die Entschädigung zu zahlen hat.

3.5. Der Ausschuss stellt allerdings auch fest, dass der eigentliche Richtlinienvorschlag den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, stark voneinander abweichende Entschädigungssysteme einzuführen. Deswegen sollte nach Ansicht des Ausschusses der Richtlinienvorschlag noch einmal sorgfältig geprüft werden, und zwar u. a. in Bezug auf:

- Artikel 4, der die Grundsätze für die Berechnung der Höhe der Entschädigung festlegt. So wird mit Absatz 1 dieses Artikels zwar der Grundsatz der vollen Entschädigung eingeführt, aber anschließend werden in den Absätzen 2 und 3 wesentliche Abweichungen eingeräumt, so dass die effektive Entschädigungsleistung sehr unterschiedlich ausfallen kann.
- die Bestimmung über die Zusammenarbeit zwischen der Unterstützungsbehörde und der Entscheidungsbehörde: Da die Beschreibung der Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Behörden nicht detailliert genug ist, können bei dieser Zusammenarbeit Probleme auftreten, was die Bürger der Mitgliedstaaten davon abhalten könnte, von ihren Rechten, die ihnen der Richtlinienentwurf zuerkennt, Gebrauch zu machen.

3.5.1. Der Ausschuss betont, dass der eventuelle Fortbestand beträchtlicher Unterschiede bei den Entschädigungsregelungen der Mitgliedstaaten der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für alle Bürger nicht unbedingt zuträglich ist.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Ganz allgemein ist der Ausschuss der Ansicht, dass die genaue Abgrenzung des angestrebten Ziels eine Grundvoraussetzung für die Erreichung dieses Ziels unter Einsatz der untereinander noch immer sehr unterschiedlichen Politik-, Verwaltungs- und Rechtssysteme ist.

4.1.1. Deswegen sollte die vorgeschlagene Richtlinie auch folgende Aspekte beinhalten:

4.1.1.1. Unter die Straftaten im Sinne der Richtlinie sollten nicht nur die gegen das Leben, die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit gerichtete kriminelle Handlungen fallen, sondern auch kriminelle Akte, die gegen die psychische Gesundheit gerichtet sind [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a)].

4.1.1.2. Es sollten im Detail die Zuständigkeiten der Unterstützungsbehörden und der Entschädigungsbehörden beschrieben und eine Vereinfachung der Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden vorgesehen werden, in dem Anliegen, den bürokratischen Aufwand zu senken und es den Bürgern der Mitgliedstaaten zu erleichtern, die Rechte auszuüben, die ihnen die vorgeschlagene Richtlinie zuerkennt. Es sollte eigens auf das im jeweiligen Falle anzuwendende Recht und die entsprechende Differenzierung zwischen dem im Wohnsitzstaat des Opfers und dem am Ort der Straftat geltenden Recht eingegangen werden (Artikel 16 ff.).

4.1.1.3. Die Möglichkeit für die Opfer von Straftaten, Vorschusszahlungen in Anspruch zu nehmen, sollte ausgebaut werden. Oftmals ist die erste Zeit nach der Straftat für die Opfer häufig die schwierigste Phase, in der sie in besonderem Maße Hilfe benötigen (Artikel 5).

4.1.1.4. Das Verfahren für die Gewährung von Vorschusszahlungen sollte so angelegt sein, dass es möglichst abhebt auf die Schaffung:

- eines europaweit geltenden Systems mit einheitlichen Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Vorschusszahlung;
- eines Systems, für dessen Anwendung eine Rechts- und Verwaltungsbehörde zuständig ist, die die einzelnen Mitgliedstaaten selbst bestimmen;
- eines Systems schließlich, bei dem wahrscheinlich eine — zumindest teilweise — europäische Finanzierung gewährleistet werden kann, um der starken Varianzbreite des Mobilitätsverhaltens der Bürger innerhalb der Europäischen Union gerecht zu werden.

4.1.1.5. Bei der Beschreibung dieses Verfahrens könnte auf die Erfahrungen der gelungenen Regelung des vorläufigen rechtlichen Schutzes in der Phase vor der effektiven Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferaufträge (Richtlinie 89/665/EWG) zurückgegriffen werden.

4.1.1.6. In jedem Falle muss sichergestellt sein, dass letztlich der betreffende Mitgliedstaat die Entschädigung übernimmt, wenn der Täter:

- allen Bemühungen zum Trotz nicht identifiziert werden kann bzw.
- zwar ermittelt werden kann, aber nicht über die entsprechenden Finanzmittel für eine angemessene Entschädigung verfügt.

4.1.1.6.1. Im Falle der Festlegung einer Entschädigungsobergrenze muss diese regelmäßig der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst werden.

4.1.1.7. Die in den vorstehenden Ziffern 4.1.1.3 und 4.1.1.4 beschriebene Lösung ermöglicht die Klarstellung des Ziels eines staatlichen Tätigwerdens in diesem Bereich. Diese Intervention findet zu Beginn des Verfahrens statt, unmittelbar nach der strafbaren Handlung, d. h. also in der Phase, in der das Opfer ganz besonders hilfebedürftig ist, bzw. am Ende des Verfahrens, wenn eindeutig feststeht, dass es keine andere Quelle für eine angemessene Entschädigung des Opfers gibt.

Brüssel, den 26. Februar 2003.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung“

(KOM(2002) 244 endg. — 2002/0124 (COD))

(2003/C 95/12)

Der Rat beschloss am 16. September 2002 gemäß Artikel 95 Absatz 1 des EG-Vertrags, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 19. Dezember 2002 an. Berichterstatter war Herr Levaux.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 397. Plenartagung am 26. und 27. Februar 2003 (Sitzung vom 26. Februar) mit 81 gegen 5 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wurde im Jahre 1972 eine Gemeinschaftsrichtlinie erlassen, der in den Jahren 1984, 1988, 1990 bzw. 2000 vier weitere Richtlinien folgten ⁽¹⁾.

1.2. Der innergemeinschaftliche Straßenverkehr nimmt aber immer weiter zu, und einige Bestimmungen der bisher geschaffenen Regelung (vor allem die Bestimmungen über die Mindestbeträge für die Versicherungsdeckung) bedürfen einer Aktualisierung.

1.3. Außerdem hat es sich als notwendig erwiesen, bestimmte Rechtslücken zu schließen bzw. für bestimmte häufig auftretende Probleme eine Lösung zu finden, wie z. B.

- die Schwierigkeit, eine Versicherung für einen vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat zu finden;
- die Schwierigkeit, eine Kurzzeitversicherung im Zusammenhang mit dem Kauf eines Kfz in einem anderen Mitgliedstaat abschließen zu können;
- die Forderung nach einer besseren Entschädigung von Fußgängern und Radfahrern im Rahmen der Kfz-Versicherung;

⁽¹⁾ Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 103 vom 2.5.1972), Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 8 vom 11.1.1984), Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 129 vom 19.5.1990); Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) (ABl. L 181 vom 20.7.2000).

- der Erhalt einer Schadensfreiheitserklärung bzw. eine über die gemeldeten Schäden beim bisherigen Versicherungsunternehmen im Hinblick auf die Aushandlung eines neuen Vertrags bei einem anderen Versicherungsunternehmen.

1.4. So hat das Europäische Parlament denn auch im Juli 2001 eine Entschließung angenommen, in der die Verabschiedung einer fünften Richtlinie empfohlen wird. Mit dem jetzigen Kommissionsvorschlag kommt die Kommission dieser Empfehlung nach.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuss befürwortet den Ansatz der Kommission, deren Richtlinienvorschlag eine Überarbeitung der bestehenden Richtlinien bezweckt, die „in erster Linie folgende Ziele“ verfolgt:

- Aktualisierung und Verbesserung des Rechtsschutzes für die Opfer von Kraftfahrzeugunfällen durch eine Pflichtversicherung;
- Schließen bestehender Lücken und Klarstellung einiger Richtlinienbestimmungen, um eine konvergentere Auslegung und Anwendung durch die Mitgliedstaaten zu erreichen;
- Lösung häufig auftretender Probleme, um einen besser funktionierenden Binnenmarkt für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu schaffen.

2.2. Der Ausschuss stellt fest, dass seit dem Jahre 1972 — sprich der ersten Richtlinie — mehrere Änderungen vorgenommen wurden, um die Gesetzestexte an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und den verschiedenen, bei ihrer Anwendung aufgetretenen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen.

2.2.1. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass diese Art der Rechtsetzung verschiedenen Ausrichtungen der Kommission zuwiderläuft, vor allem dem Weißbuch „Europäisches Regieren“, der Mitteilung „Europäisches Regieren: Bessere Rechtsetzung“ und dem Aktionsplan „Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds“. Des Weiteren bedauert der Ausschuss, dass durch ständige Änderungen die Kohärenz und Zugänglichkeit des gesamten Regelwerks über Kfz-Versicherungen in Frage gestellt wird.

2.3. Einmal mehr muss der Ausschuss feststellen, dass bestimmte Aktualisierungen, die sich als erforderlich erwiesen haben, seit der erstmaligen Feststellung ihrer Notwendigkeit nicht vorgenommen wurden. So wird bezüglich des Mindestbetrags für die Versicherungsdeckung im jetzigen Richtlinien-vorschlag eine Anhebung der durch die Richtlinie 84/5/EWG festgelegten und seit 18 Jahren unverändert gebliebenen Beträge um 75 % vorgeschlagen.

2.3.1. Diese Vorgehensweise ist nach Einschätzung des Ausschusses nicht schlüssig, weil sie zu umfangreichen punktuellen Nachholmaßnahmen führt.

2.3.2. Außerdem legen im Laufe der Jahre einige Mitgliedstaaten für ihr Hoheitsgebiet Mindestdeckungssummen fest, die über den gemeinschaftlichen Mindestwerten liegen. Dadurch wird das Gefälle zwischen Mitgliedstaaten immer größer, so dass eine Harmonisierung der Versicherungstarife und die Durchführung einer ausgewogenen Wettbewerbspolitik sich sehr schwierig gestalten.

2.3.3. Der Ausschuss stellt zu seiner Zufriedenheit fest, dass der Richtlinien-vorschlag (in Artikel 2) eine Überprüfung der neuen Mindestbeträge alle fünf Jahre vorsieht.

3. Besondere Bemerkungen

Der Ausschuss hat die einzelnen Artikel der vorgeschlagenen Richtlinie, die Änderungen der Bestimmungen der früheren Richtlinien zum Gegenstand haben, Punkt für Punkt geprüft. Diese Änderungen — überwiegend technischer Natur — finden die Zustimmung des Ausschusses, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Mindestdeckungssummen für Sach- bzw. Personenschäden. Des Weiteren möchte der Ausschuss einige Bemerkungen und Anregungen vortragen, die in den nachstehenden Ausführungen zu den einzelnen Artikeln des Richtlinien-vorschlags dargelegt werden.

3.1. Artikel 1

3.1.1. Der Ausschuss befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen.

3.2. Artikel 2

3.2.1. Der Kommissions-vorschlag sieht eine Mindestdeckungssumme von 1 000 000 EUR je Unfallopfer für Personenschäden und eine Mindestdeckungssumme von 500 000 EUR je Schadensfall für Sachschäden ungeachtet der Anzahl der Geschädigten vor.

3.2.2. Der Ausschuss kann verstehen, dass in einer Zeit, in der der Rückversicherungssektor mit großen Problemen zu kämpfen hat, es nicht wünschenswert erscheint, höhere Mindestsätze vorzusehen. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass eine deutliche Anhebung der Mindestdeckungssummen systematisch eine entsprechend starke Erhöhung der von den Gerichten zugesprochenen Entschädigungsleistungen zur Folge hat, vor allem bei Personenschäden. Die daraus resultierende Anhebung der Tarifsätze durch die Versicherer könnte möglicherweise die finanziellen Möglichkeiten der Versicherten übersteigen, vor allem in den Beitrittsstaaten.

3.2.3. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die nach dem Richtlinien-vorschlag vorgesehene Entschädigungsleistung ohne Obergrenze je Unfallopfer für Personenschäden in bestimmten Fällen auf eine unbegrenzte Risikodeckung hinausläuft. Da es spezielle Bestimmungen für öffentlichen Personenverkehr gibt, diese Verkehrsart aber von der vorgeschlagenen Richtlinie nicht erfasst wird, regt der Ausschuss an, eine Deckungsobergrenze von 10 000 000 EUR je Unfallopfer für Personenschäden festzusetzen. Dieser Höchstwert sollte für einen Zeitraum von 10 Jahren gelten, und danach müsste die Kommission die Sachlage erneut prüfen.

3.2.4. Im Übrigen befürwortet der Ausschuss die Modalitäten der automatischen Anpassung der Mindestbeträge.

3.2.5. Der Ausschuss schlägt der Kommission vor, unter Artikel 1 der Richtlinie 84/5/EWG eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„5 a) Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten eine Regelung zur vorläufigen Entschädigung für immaterielle Schäden von Verkehrsunfällen getroffen wird, um die Zeit bis zur endgültigen Festlegung des Entschädigungsbetrags zu überbrücken, sofern dieser von einem Gericht festgelegt wird.“

3.2.6. Nach Ansicht des Ausschusses sollte Artikel 1 Absatz 6 der Richtlinie 84/5/EWG gestrichen werden. Der Ausschuss akzeptiert jedenfalls nicht die in Absatz 6 Unterabsatz 2 enthaltene Beschränkung auf „beträchtliche“ immaterielle Schäden, da deren Definition keinesfalls den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte, weil sonst für Unfallopfer in einem Bereich, der harmonisiert werden soll, offenkundig je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Regeln gelten würden.

3.3. Artikel 3

3.3.1. Der Ausschuss befürwortet die vorgeschlagene Änderung.

3.4. Artikel 4

3.4.1. Der Ausschuss befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen mit Ausnahme der in Artikel 4 Absatz 2 und in Artikel 4 Absatz 4 verankerten Änderungen.

3.4.2. Artikel 4 Absatz 2

3.4.2.1. Absatz 2 sieht vor, in die Richtlinie 90/232/EWG einen Artikel 1 a einzufügen, demzufolge die Kfz-Haftpflichtversicherung Personenschäden abdeckt, die Fußgänger und Radfahrer bei einem Verkehrsunfall unter Kfz-Beteiligung erlitten haben, und zwar unabhängig davon, ob der Fahrer des Fahrzeugs schuldhaft gehandelt oder nicht.

3.4.2.2. Der Ausschuss ist sich darüber im Klaren, dass bei der Entschädigung schwächerer Verkehrsteilnehmer eine Weiterentwicklung gegenüber der derzeitigen Rechtslage erforderlich ist. Eine Verbesserung der Situation „schwächerer Verkehrsteilnehmer“ sollte nicht nur Radfahrer und Fußgänger, sondern auch andere nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer, wie z. B. Inlineskater etc. umfassen. Diese Verbesserung der Situation schwächerer Verkehrsteilnehmer sollte aber nicht mit einer versicherungsrechtlichen Richtlinie erreicht werden, da bei dieser Form der Regelung die haftungsrechtlichen Richtlinien der Mitgliedsstaaten weiterhin gelten. Bejaht man die europäische Rechtssetzungskompetenz für materielles Haftungsrecht, sollte der Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer durch eine europaeinheitliche haftungsrechtliche Festlegung geregelt werden. Eine solche Regelung müsste auch einige elementare Bestandteile aufweisen, wie ein Kausalitätserfordernis, die Berücksichtigung höherer Gewalt und den Ausschluss des Vorsatzes bei der Schadenherbeiführung.

3.4.2.3. Daher schlägt der Ausschuss der Kommission vor, diese Bestimmung aus dem Richtlinienentwurf herauszunehmen (sprich dem Vorschlag für eine fünfte Richtlinie) und die Regelung einer haftungsrechtlichen Richtlinie vorzubehalten, die zu einer Verbesserung der Entschädigung und einer Harmonisierung der Regeln für schwächere Verkehrsteilnehmer führen sollte.

3.4.2.4. In einer nächsten KH-Richtlinie könnte dann auf die haftungsrechtliche Richtlinie verwiesen und für alle Opfer von Verkehrsunfällen die Entschädigung nach einem einheitlichen Standard sichergestellt werden.

3.4.3. Artikel 4 Absatz 4

3.4.3.1. Dieser Absatz sieht vor, in die Richtlinie 90/232/EWG einen Artikel 4 b betreffend die Aushändigung einer Schadenverlaufs- bzw. Schadenfreiheitserklärung einzufügen.

3.4.3.2. Diese Bestimmung geht nach Ansicht des Ausschusses nicht weit genug, da ihr zufolge das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer lediglich binnen 15 Tagen nach Beendigung des Vertrags eine Schadenverlaufs- bzw. Schadenfreiheitserklärung aushändigen muss. Die Versicherten brauchen diese Bescheinigung nämlich vor Ablauf des Versicherungsvertrags, um sich einen neuen Versicherer zu suchen, denn wenn sie diese Bescheinigung erst nach Vertragsablauf

erhalten, sind sie eine gewisse Zeit ohne Versicherungsschutz. Außerdem ist diese Bescheinigung jederzeit für den Versicherten wichtig, zumal wenn er sich einen Zweitwagen zulegt und auch diesen versichern möchte. Deswegen sollte nach Ansicht des Ausschusses diese Bescheinigung innerhalb von 15 Tagen nach dem Antrag des Versicherten übermittelt werden. Das Versicherungsunternehmen sollte außerdem verpflichtet sein, dem Versicherungsnehmer jederzeit auf Verlangen per E-Mail bzw. per Post eine solche Bescheinigung zukommen zu lassen.

3.5. Artikel 5

3.5.1. Der Vorschlag ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

3.6. Artikel 6

3.6.1. Der Ausschuss befürwortet die vorgeschlagenen Umsetzungsbestimmungen.

4. Schlussfolgerungen

4.1. Der Ausschuss stellt fest, dass immer wieder neue europäische Regelwerke zur Kfz-Haftpflichtversicherung geschaffen werden.

4.1.1. Der jetzige Vorschlag für eine fünfte Richtlinie ist noch nicht einmal verabschiedet, und schon wäre eine künftige Richtlinie zu erwägen.

4.1.2. Zweifelsohne werden noch weitere Texte zur Änderung oder Ergänzung der bestehenden Rechtsvorschriften ausgearbeitet werden. Wegen der Häufung von Gesetzestexten, die immer wieder geändert werden, gestaltet sich die Nachvollziehbarkeit des Regelwerks über die Kfz-Haftpflichtversicherung besonders komplex, was zunehmend die Gefahr der Unverständlichkeit und Inkohärenz kurz vor der Erweiterung in sich birgt.

4.1.3. Des Weiteren fordert der Ausschuss die Kommission auf, in der nun vorliegenden 5. Richtlinie die Bestimmungen aller bisherigen einschlägigen Richtlinien (72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG, 90/232/EWG, 2000/26/EG) unterzubringen. Diese Richtlinie könnte später dann unter Hinzufügung sämtlicher bestehender Regelungen in diesem Bereich in einen „Europäischen Kfz-Haftpflichtversicherungskodex“ umgewandelt werden.

4.2. Spätere Änderungen und Weiterentwicklungen würden dann unter Bezugnahme auf dieses eine Dokument erfolgen, das die Kohärenz dieses Rechtsinstruments als Ganzes gewährleisten wird.

4.3. Dieser „Europäische Kfz-Haftpflichtversicherungskodex“ könnte die Vorstufe zu dem weiterreichenden Regelwerk eines „Europäischen Versicherungskodex“ bilden.

Brüssel, den 26. Februar 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission ‚Der Europäische Forschungsraum: Ein neuer Schwung — Ausbau, Neuausrichtung, neue Perspektiven‘“

(KOM(2002) 565 endg.)

(2003/C 95/13)

Die Kommission beschloss am 17. Oktober 2002 gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 29. Januar 2003 an. Der Berichterstatter war Herr Wolf.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 397. Plenartagung am 26. und 27. Februar 2003 (Sitzung vom 26. Februar) mit 72 gegen 7 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Zusammenfassung

- Grundsätzlich begrüßt der Ausschuss die vorliegende Mitteilung der Kommission und unterstützt deren Zielsetzungen.
- Der Ausschuss bekräftigt erneut die Bedeutung eines Europäischen Forschungsraums. Er würdigt die in Richtung auf dieses Ziel und auf einen „Binnenmarkt für Forschung“ bereits erreichten Fortschritte.
- Generell befürwortet der Ausschuss auch die im Einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen.
- Der Ausschuss empfiehlt jedoch, neue Maßnahmen der Forschungsförderung, Koordinierung, Vernetzung oder Integration, und deren Zeittakt den delikaten Funktionsbedingungen exzellenter Wissenschaft und Forschung anzupassen.
- Der Ausschuss betont die grundlegende Bedeutung ausreichender Mobilität der Akteure von Wissenschaft und Forschung als Träger der Information und Katalysator von Netzwerken, und er unterstützt dementsprechend die Vorschläge der Kommission. Er empfiehlt, in Fördermaßnahmen und Regelwerken die mit Mobilität verbundenen Belastungen zu berücksichtigen und zu kompensieren, sodass daraus keine Nachteile entstehen sondern sogar ausreichend Anreize geschaffen werden.
- Der Ausschuss unterstützt nachdrücklich die Schaffung eines „Europäischen Gemeinschaftspatents“.
- Bei der seitens der Kommission angestrebten Koordinierung der Forschungspolitiken der Mitgliedstaaten empfiehlt der Ausschuss eine differenzierte Betrachtungsweise. Er unterstützt alle Maßnahmen, die eine Selbst-Koordinierung der Forschungsinstitutionen und ihrer Akteure auch auf europäischer Ebene fördern. Eine Koordinierung durch die Kommission selbst sollte sich — auch im Sinne des Subsidiaritätsprinzips — auf jene thematischen Zielsetzungen und apparativen (Großgeräte, Infrastrukturen) Notwendigkeiten konzentrieren und beschränken, für welche eine derartige, über die einzelnen Mitgliedstaaten hinausgehende Koordinierung tatsächlich von Nutzen oder erforderlich ist.

- Dementsprechend unterstützt der Ausschuss die Bemühungen der Kommission zur Schaffung einer europäischen wissenschaftlichen Infrastruktur einschließlich der benötigten Großgeräte.
- Der Ausschuss unterstützt die Absicht der Kommission, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen Regionen unterschiedlichen technischen Entwicklungsstands vorrangig und verstärkt aus dem Regionalfond zu fördern.
- Zu dem wichtigen Thema „Wissenschaft und Gesellschaft“ weist der Ausschuss auf seine kürzlich verabschiedete Stellungnahme hin.
- Zum Thema „Erhöhung der privatwirtschaftlichen Investitionen in die Forschung“ verfasst der Ausschuss eine eigene Stellungnahme.

2. Vorgeschichte

2.1. Das Konzept des Europäischen Forschungsraums sowie vorgeschlagene Maßnahmen zu dessen Realisierung wurden von der Kommission zu Beginn des Jahres 2000 vorgestellt⁽¹⁾, und sie wurden bereits im März 2000 vom Europäischen Rat in Lissabon bestätigt und bekräftigt. Weitere Ausgestaltungen dieses Konzeptes folgten im Vorschlag der Kommission zum Sechsten Rahmenprogramm⁽²⁾ sowie in den Vorschlägen⁽³⁾ zu den sogenannten „Beteiligungsregeln“.

2.2. Der Ausschuss hat zu diesen Vorschlägen ausführliche Stellungnahmen⁽⁴⁾ abgegeben. Darin hat er die Schaffung eines Europäischen Forschungsraums nachdrücklich unterstützt sowie die fundamentale Bedeutung von Wissenschaft,

⁽¹⁾ KOM(2000) 6 endg.

⁽²⁾ KOM(2001) 94 endg. — 2001/0053(COD) und 2001/0054(CNS).

⁽³⁾ KOM(2001) 500 endg. geändert durch (KOM(2001) 822 endg. — 2001/0202 (COD)) und (KOM(2001) 823 endg./2-2001/0327 (CNS)).

⁽⁴⁾ ABl. C 204 vom 18.7.2000; ABl. C 260 vom 17.9.2002; ABl. C 241 vom 7.10.2002; ABl. C 221 vom 7.8.2001; ABl. C 94 vom 18.4.2002 sowie ABl. C 241 vom 7.10.2002.

Forschung und Entwicklung als Basis und Motor von Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit hervorgehoben. Zudem hat er darauf hingewiesen, dass die meisten bisherigen wissenschaftlich-technischen Errungenschaften das Produkt einer gemeinsamen europäischen Kulturleistung sind, aus der auch die historische Bedeutung des Europäischen Forschungsraums deutlich wird und die wesentlich zur europäischen Integration beiträgt.

2.3. Dabei hat der Ausschuss auch die Einzelheiten der obengenannten Vorschläge der Kommission analysiert, in Einzelfällen Bedenken geäußert sowie konkrete Empfehlungen zu Abänderungen und zur weiteren Ausgestaltung abgegeben. Im wesentlichen ging es dabei um das Anliegen, optimale Funktionsbedingungen für erfolgreiche Forschung und Entwicklung sicher zu stellen und im Wirkungsgeflecht der drei Grundpfeiler „Grundlagenforschung — Angewandte Forschung — Entwicklung“ für eine ausgewogenen Unterstützung aller drei Grundpfeiler zu sorgen. Einige dieser früheren Empfehlungen und Feststellungen des Ausschusses sind auch für die hier vorliegende Mitteilung der Kommission relevant und werden weiter unten nochmals angesprochen.

3. Die vorliegende Mitteilung der Kommission

3.1. Als Ausgangspunkt ihrer Mitteilung stellt die Kommission fest, dass ihre bisherigen Initiativen und Maßnahmen zu einer Veränderung der forschungspolitischen Landschaft in Europa beigetragen haben. In den Mitgliedstaaten wurde man sich der europäischen Dimension der Forschung bewusst; die Akteure und Träger der Forschung in Europa haben sich einander angenähert und neue Kooperationsinitiativen wurden ins Leben gerufen; das neue Forschungsrahmenprogramm konnte im Hinblick darauf grundlegend neu ausgerichtet und verabschiedet werden. Allerdings mangle es trotz der Fortschritte auf diesen Ebenen noch an einer ausreichenden Mitwirkung der Mitgliedstaaten. Dadurch würden die Tragweite der ergriffenen Maßnahmen eingeschränkt und die Schaffung eines „Binnenmarktes für Forschung“ in Frage gestellt.

3.2. Auf der Grundlage einer Bilanz der bisher durchgeführten Maßnahmen zielt die Mitteilung der Kommission darauf ab, weitere notwendigen Maßnahmen zu beleuchten, die geeignet sind, dem Vorhaben neuen Schwung zu geben.

3.3. Dabei werden folgende Themen angesprochen und diskutiert sowie daraus Vorschläge abgeleitet:

- Benchmarking der Forschungspolitik
- Kartierung der herausragenden wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten
- Mobilität der Wissenschaftler
- Forschungsinfrastrukturen
- Vernetzung der nationalen Forschungsprogramme

- Erhöhung der privatwirtschaftlichen Investitionen in die Forschung
- Rechte am geistigen Eigentum
- Transeuropäisches elektronisches Forschungsnetz
- Die internationale Dimension des Europäischen Forschungsraums
- Die regionale Dimension des Europäischen Forschungsraums
- Der Fragenkomplex „Wissenschaft und Gesellschaft“
- Schaffung der Voraussetzungen für eine wirksame forschungspolitische Koordinierung
- Verstärkte Nutzung rechtlicher Instrumente
- Optimierung der Wirkung der Initiativen zur europäischen Zusammenarbeit
- Volle Einbeziehung der Beitrittsländer.

4. Allgemeine Bemerkungen

4.1. Grundsätzlich begrüßt der Ausschuss die vorliegende Mitteilung der Kommission und unterstützt deren Zielsetzungen. Er bekräftigt erneut die Bedeutung eines Europäischen Forschungsraums. Soweit im folgenden nicht anders ausgesagt, befürwortet der Ausschuss auch die im Einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen.

4.1.1. Allerdings ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Kommission die bereits erreichten, beachtlichen Fortschritte unterbewertet, wenn sie die Schaffung eines „Binnenmarkts für Forschung“ generell in Frage gestellt sieht. Der Ausschuss befürwortet und unterstützt nämlich mit Nachdruck das Ziel, einen „Binnenmarkt für Forschung“ zu schaffen und Spitzenforschung europaweit zu stimulieren und zu fördern. Dieses Ziel lässt sich jedoch nur über einen längerfristigen Entwicklungsprozess mit einem dafür angemessenen Zeittakt erreichen. Dies betrifft sowohl die Klärung der Zuständigkeitsfragen sowie das Zusammenspiel und die Arbeitsteilung — also die Anwendung und Auslegung des Subsidiaritätsprinzips — zwischen der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten, als auch den erforderlichen Anpassungsprozess der einzelnen Forschungsinstitutionen und ihrer Akteure (siehe hierzu auch den beigefügten Anhang).

4.1.2. Zwar gibt es durchaus noch viel zu tun und auch zu verbessern; und auf einige Punkte wird der Ausschuss auch unter Punkt 5 eingehen.

4.1.3. Besonders wichtig ist es, den erforderlichen politischen Schwung beizubehalten, um das Regelwerk für den generellen gemeinschaftlichen Binnenmarkt weiter zu entwickeln und zu vervollständigen. Die damit verbundenen Maßnahmen schaffen nämlich zugleich auch die Basis, auf welcher der „Europäische Forschungsraum“ und der „Binnenmarkt für Forschung“ weiterentwickelt und ausgestaltet werden kann.

4.1.4. Aber es gilt auch zu berücksichtigen, dass die an Forschung und Entwicklung beteiligten Personen und Arbeitsgruppen zunächst eine anspruchsvolle — meist mehrjährige — Einarbeitung auf sich nehmen müssen, um auf einem bestimmten wissenschaftlichen Fachgebiet Kompetenz, Leistungsfähigkeit oder gar eine Spitzenposition zu erlangen. Außerdem müssen häufig erst hochwertige technische Ausrüstungen aufgebaut und ein stimulierender Nährboden — Forschungsstrukturen — geschaffen werden. Dies ist eine wertvolle und kostspielige Investition in „Human Capital“ und in die Forschungs-Infrastruktur.

4.1.4.1. Gute und erfolgreiche Forschung kann daher nicht nach Belieben, z. B. als Folge von Konjunkturzyklen oder den jeweils aktuellen politischen Trends, an- und abgeschaltet, umorientiert oder neuen Förderinstrumenten bzw. Spielregeln unterworfen werden, sondern sie benötigt ein angemessenes Maß an Kontinuität und Verlässlichkeit⁽¹⁾. Dies gilt auch für den Zeittakt zur Implementierung der von der Kommission erwarteten bzw. erwünschten neuen Maßnahmen und Verhaltensweisen. Ansonsten besteht sogar die Gefahr, dass von der Kommission in guter Absicht veranlasste und im Prinzip sinnvolle Maßnahmen seitens der betroffenen Institutionen und Akteure zu Abwehrhaltungen und Verdrossenheit führen.

4.1.4.2. In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss mit Befriedigung fest, dass die Kommission seiner früheren Empfehlung (leider nur teilweise) gefolgt ist, nämlich in den Ausschreibungen an die Bewerber die seitens der Kommission für das Sechste Rahmenprogramm vorgeschlagenen Instrumente zusammen mit den bereits im Fünften Rahmenprogramm eingeführten Instrumenten anzubieten. Allerdings wäre es wünschenswert, bei der Ausschreibung für ein spezielles Forschungspaket das dabei zur Verfügung stehende Instrument nicht vorzuschreiben, sondern den Antragstellern die Initiative und Wahlfreiheit einzuräumen, um das aus ihrer Sicht dafür geeignetste Instrument zu benützen.

4.2. Dem außerordentlich facettenreichen Fragenkomplex „Wissenschaft und Gesellschaft“ hat der Ausschuss bereits eine sehr ausführliche Stellungnahme⁽¹⁾ gewidmet, deren Aussagen — auch in Bezug zu den hier von der Kommission angesprochenen Aspekten — nach wie vor gültig sind. Einige davon werden im Hinblick auf die hier anstehenden Fragen im folgenden auszugsweise und gekürzt wiederholt.

4.2.1. Vorrangige Bedeutung hat das ökonomische, politische, soziale und kulturelle Umfeld, in dem sich Kreativität und Erfindungsreichtum am besten entfalten können, und das es ermöglicht, die besten Wissenschaftler und Ingenieure für den Europäischen Forschungsraum zu gewinnen und auch dort zu behalten. Daraus folgen Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Schaffung bestmöglicher Funktionsbedingungen für gute Wissenschaft führen, nämlich

- Stärken des Wirkungsgeflechts Grundlagenforschung/angewandte Forschung/Entwicklung in einem pluralistischen, multipolaren Wissenschaftssystem;

- Unabhängigkeit der Wissenschaftler und Wissenschaftsfreiheit schützen, ohne dabei ethische und rechtliche Gesichtspunkte außer Acht zu lassen;
- im Rahmen der politischen Vorgaben Selbstorganisation und Selbstverwaltung der Wissenschaft schützen und stärken;
- Auswirkungen, Aufwand und Wirksamkeit der verschiedenen Antrags- und Begutachtungsverfahren analysieren;
- Pluralität der gesellschaftlichen Zielvorstellungen und Interessenlagen berücksichtigen;
- Auch solches Wissen fördern und erhalten, an dem die „Gesellschaft“ gerade nicht interessiert ist.

4.2.2. Wissenschaft und Forschung leben vom Wettbewerb um die besten Ideen, Verfahren und Ergebnisse, und von der unabhängigen Reproduktion (oder Widerlegung) — also „Zertifizierung“ — neuer Erkenntnisse, sowie von deren Verbreitung, Vertiefung und Erweiterung. Auch „Doppelforschung“ ist ein Wesenselement wissenschaftlicher Erkenntnis und wissenschaftlichen Fortschritts.

4.2.3. Also ist es notwendig, pluralistische und interdisziplinäre Forschungsansätze, Bewertungsverfahren und Forschungsstrukturen zu ermöglichen und zu pflegen, um den daraus erwachsenden Wettbewerb um die besten Ideen und Ergebnisse zu stimulieren und zu nutzen.

4.2.4. Daher sollte ein Grundsatz jeder Forschungspolitik sein: So viel „bottom-up“ wie möglich, so viel „top-down“ wie nötig. So viel Dezentralisierung wie möglich, so viel Zentralisierung wie nötig. Nach Ansicht des Ausschusses steht dieser Grundsatz den Zielen des Europäischen Forschungsraums nicht entgegen, sondern bedeutet, dass — abhängig von der jeweiligen Zielsetzung — auch seitens der Kommission und der von ihr verfolgten Forschungspolitik Kompetenz, Entscheidungs- und Initiativbefugnis etc. weitmöglichst delegiert werden soll.

4.3. Der Erhöhung der privatwirtschaftlichen Investitionen in die Forschung hat die Kommission eine eigene Mitteilung⁽²⁾ gewidmet, zu welcher der Ausschuss seine Empfehlungen seinerseits in einer getrennten Stellungnahme verabschiedet hat; darin werden die Vorschläge der Kommission grundsätzlich befürwortet. Daher wird dieses Thema hier nicht weiter behandelt.

5. Spezielle Bemerkungen

5.1. Mobilität

Wissenstransfer, Kontakte und Vernetzungen werden von den Menschen gemacht. Daher ist Mobilität der Schlüssel zur Gestaltung des Europäischen Forschungsraums. Der Ausschuss verweist dazu auch auf seine frühere Stellungnahme⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 221 vom 7.8.2001, Punkt 4.3.

⁽²⁾ KOM(2002) 499 endg.

⁽³⁾ ABl. C 204 vom 18.7.2000, Ziffer 8.

5.1.1. Bei dem Thema Mobilität von Wissenschaftlern und Fachleuten handelt es sich jedoch um ganz verschiedene Aspekte bzw. Kategorien, nämlich unter anderem

- die wechselseitige Mobilität zwischen Akademia und Industrie
- die Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten der EU
- die Mobilität zwischen EU und Staaten außerhalb der EU
- die Förderung der Rückkehr von Forschern in die EU, die in Drittländern tätig sind
- die Förderung der Mobilität durch finanzielle Anreize/Zuwendungen z. B. seitens der Kommission
- die der Mobilität (für die verschiedenen obengenannten Kategorien) jeweils entgegenstehenden Hemmnisse und deren Beseitigung.

Ein Teil dieser Kategorien ist in der Mitteilung der Kommission angesprochen. Insbesondere werden Maßnahmen zur Verbesserung der Anreize und zur besseren Information potentieller Kandidaten vorgeschlagen. Der Ausschuss unterstützt diese Vorschläge ausdrücklich.

5.1.2. Zusätzlich zu den seitens der Kommission genannten Mobilitätshindernissen weist der Ausschuss auf folgende weiteren Probleme bei der erwünschten Mobilität von Wissenschaftlern und Ingenieuren hin, nämlich auf

- die Auswirkungen auf die Integrität von Familien oder familiären Partnerschaften. Hier müssen Lösungen gesucht werden, welche auch die Berufswünsche familiärer Partner und die Schulausbildung der Kinder berücksichtigen bzw. befriedigen. Dies ist sogar ein wichtiger Gesichtspunkt der Familienpolitik;
- die mit Wohnungswechsel oder wechselndem Hausbesitz verbundenen z. T. beachtlichen Kosten (Makler, Steuern, Notar, Renovierung etc.). Auch hier müssen Lösungen gefunden werden, damit daraus keine Nachteile für die Betroffenen erwachsen, also kein unüberwindliches Mobilitätshindernis entsteht;
- die nicht ausreichend vorhandene Kompatibilität und Übertragbarkeit der Sozialsysteme und Versicherungen (Anwartschaften/Anwartszeiten für Pensionen und Berufsunfähigkeit, Krankenversicherung etc.).

5.1.3. Die unter 5.1.2 genannten Probleme sind in ihrer Bedeutung jedoch nicht allein auf die Mobilität von Wissenschaftlern beschränkt, sondern sie betreffen letztlich auch andere Berufsgruppen und damit den gesamten Binnenmarkt. Das macht ihre Lösung umso dringlicher.

5.1.4. Aber auch, um die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) am Forschungs- und Entwicklungsprogramm zu erleichtern und zu fördern, und um hierbei noch bestehende Barrieren zu überwinden, sind ausreichende

Anreize und Förderinstrumente für die Mobilität der Wissensträger erforderlich. Auf diese Notwendigkeit und den damit verbundenen speziellen Problembereich wurde bereits in der früheren Stellungnahme ⁽¹⁾ zum Europäischen Forschungsraum ausführlich eingegangen.

5.2. Rechte am geistigen Eigentum

Der Ausschuss unterstützt die Kommission in ihren andauernden — und auf Grund von Widerständen seitens der Mitgliedstaaten leider bis jetzt nicht besonders erfolgreichen — Bemühungen um ein Europäisches Gemeinschaftspatent. Er empfiehlt erneut eine Vereinfachung, Verkürzung und Verbilligung für die Erlangung und Aufrechterhaltung eines „Europäisches Patents“ da diese Maßnahme von außerordentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung wäre. Er verweist speziell auf seine früheren Aussagen zu diesem Punkt — insbesondere zur Sprachenregelung, der Rolle der einzelstaatlichen Patentämter und dem rechtlichen Patentschutz. Außerdem sollte eine neuheitsunschädliche Vorveröffentlichungsfrist eingeführt werden (ähnlich wie dies in den USA der Fall ist), um von einem Erfinder vorab veröffentlichte Ergebnisse nicht von vorneherein von der Patentierbarkeit auszuschließen.

5.3. Forschungspolitische Koordinierung

Gemäß Aussage der Kommission ist die Koordinierung der einzelstaatlichen Forschungspolitiken ein Kernbereich des Europäischen Forschungsraums.

5.3.1. Der Ausschuss unterstützt jene Vorschläge der Kommission, welche eine Selbst-Koordinierung ⁽²⁾ von Forschungspolitik und von Forschungsvorhaben durch die Mitgliedstaaten sowie durch Forschung und Entwicklung tragende Institutionen und Akteure auf europäischer Ebene anregen und fördern.

5.3.2. Eine von oben von der Kommission selbst gesteuerte Koordinierung sollte sich demgegenüber auf jene thematischen Zielsetzungen und apparativen (Großgeräte, Infrastrukturen) Notwendigkeiten konzentrieren und beschränken, für welche eine derartige, über die einzelnen Mitgliedstaaten hinausgehende Koordinierung tatsächlich von Nutzen oder erforderlich ist.

5.3.3. Dementsprechend handelt es sich hier um eine delikate Frage, die differenziert betrachtet werden muss und die das Kernproblem der Subsidiarität berührt. Der Ausschuss verweist in diesen Zusammenhang auf seine erste Stellungnahme zum Europäischen Forschungsraum ⁽³⁾, deren Paragraph 9 den Titel trägt „Die Europäische Dimension: Subsidiarität, Konzentration und Vielfalt, Wettbewerb und Ordnung“. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage ist der besagte Paragraph daher auszugsweise (nämlich bis zu dessen Punkt 9.8.5) im Anhang beigefügt; er ergänzt die hier vorliegende Stellungnahme.

⁽¹⁾ ABl. C 204 vom 18.7.2000, Punkt 7.7, 7.8, 8.2.2 und 11.7.5.

⁽²⁾ Von der Kommission auch „Open Coordination“ genannt.

⁽³⁾ ABl. C 204 vom 18.7.2000.

5.4. Infrastrukturen und Großgeräte

5.4.1. Ein besonders wichtiges und vorrangiges Thema in diesem Zusammenhang sind die für Spitzenforschung erforderlichen sehr kostspieligen Infrastrukturen und Großgeräte, deren Kosten und deren Nutzungspotential meistens die Möglichkeiten, aber auch den Bedarf der einzelnen Mitgliedstaaten übersteigen. Daher bietet sich eine Behandlung ihres Bedarfs, der optimalen Standortwahl, des Neubaus, der Nutzung und des Ausbaus etc. fast natürlich als gemeinsame, seitens der Kommission zu fördernde und dann auch zu koordinierende, europäische Aufgabe an. Solcherart Großgeräte sind Beschleuniger, Strahlungs- und Neutronenquellen, astronomische Beobachtungsstationen und Satelliten, Versuchsanlagen der Energieforschung (ITER), Versuchsanlagen der Luft- und Raumfahrt etc. Daraus erwächst dann ebenso selbstverständlich, dass auch die für deren Nutzung einzurichtenden Verfahrensweisen, wissenschaftliche Zuarbeiten etc. von der Kommission beeinflusst, koordiniert und unterstützt (u. a. durch Förderung der Mobilität) werden müssen. Der Ausschuss unterstützt daher die Bemühungen der Kommission auf diesem Gebiet nachdrücklich.

5.4.2. Der Ausschuss stimmt dem Vorschlag zu, in dem Europäischen Infrastrukturforum für die Mitgliedstaaten formelle Konzertierungs- und Konsultationsmechanismen zu schaffen, und behält sich eine spezifische Stellungnahme zu

den Vorschlägen vor, die diesbezüglich noch unterbreitet werden.

5.5. Die regionale Dimension des Europäischen Forschungsraums

Bei der Entwicklung des Europäischen Forschungsraums ergeben sich zwei Gesichtspunkte, für die unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe gelten.

5.5.1. Zum einen handelt es sich um die nach den Regeln des Rahmenprogramms durchgeführte, vernetzte Beteiligung der besten Forscher und Forschungsinstitutionen an den verschiedenen thematischen, europaweiten Forschungs- und Entwicklungsprogrammen.

5.5.2. Zum anderen handelt es sich um die Absicht, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen Regionen, die auf unterschiedlichem technischen Stand sind, zu fördern und dabei auch isoliertere Regionen mit einzubeziehen.

Der Ausschuss begrüßt und bekräftigt die Absicht der Kommission, die beiden oben genannten Ziele auch durch unterschiedliche Förderprogramme zu unterstützen. Während die Förderung von Exzellenz gemäß Punkt 5.5.1 primäre Aufgabe des F&E-Rahmenprogramms ist, sollte der regionale Aspekt gemäß Punkt 5.5.2 vorrangig und verstärkt aus dem Regionalfond abgedeckt werden.

Brüssel, den 26. Februar 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

ANHANG

zur Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgende Änderungsanträge, die mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten, wurden im Verlauf der Beratungen abgelehnt.

Ziffer 5.3.1

Wie folgt ändern:

„Der Ausschuss unterstützt jene Vorschläge der Kommission, welche die ~~eine Selbst-Koordinierung~~ von Forschungspolitik und von Forschungsvorhaben durch die Mitgliedstaaten sowie durch Forschung und Entwicklung tragende Institutionen und Akteure auf europäischer Ebene anregen und fördern.“

Begründung

Der Begriff „Selbst-Koordinierung“ ist nicht verständlich, und wenn damit ein Prozess „von unten nach oben“ gemeint sein soll, so ist der Begriff zumindest nicht im eigentlichen Sinn gebraucht, wenn es um Forschungspolitiken geht, und reduktiv, wenn es um Forschungsprogramme geht.

Aus den schon im Änderungsantrag zu Ziffer 1 genannten Gründen, auf die hier verwiesen wird, ist die dem Handeln der Kommission auferlegte Beschränkung nicht zu befürworten.

Ein Verweis auf den Wortlaut der vorherigen, bereits im Amtsblatt veröffentlichten Stellungnahme des EWSA ist ausreichend, der Wortlaut braucht nicht im Anhang wiedergegeben zu werden, umso mehr, als er inhaltlich nicht genau mit dem Wortlaut der Ziffern 5.3.2 und 5.3.3 übereinstimmt, deren Streichung vorgeschlagen wird.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 25, Stimmenthaltungen: 33.

Ziffer 5.3.2

Wie folgt ändern:

„Die Kommission sollte insbesondere auf die Erreichung des Ziels hinwirken, bis 2010 zur wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaft der Welt zu werden, und auf EU-Ebene allgemeine Ziele und Leitlinien festlegen, aus denen dann spezifische Ziele und spezifische politische Maßnahmen der Mitgliedstaaten abgeleitet werden.“

Begründung

Siehe Begründung zu Ziffer 5.3.1.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 26, Nein-Stimmen: 45, Stimmenthaltungen: 7.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Lissabonner Strategie und nachhaltige Entwicklung“

(2003/C 95/14)

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 24. Oktober 2002 gemäß Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Der mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Unterausschuss „Nachhaltige Entwicklung“ nahm seine Stellungnahme am 5. Februar 2003 an. Berichterstatter war Herr Ehnmark, Mitberichterstatter war Herr Ribbe.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 397. Plenartagung am 26. und 27. Februar 2003 (Sitzung vom 27. Februar) mit 98 gegen 2 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Zusammenfassung

1.1. Die nachhaltige Entwicklung galt ursprünglich als übergreifende Priorität für die Europäische Union. In den vergangenen Jahren hat sich die nachhaltige Entwicklung zu einem politischen Konzept von stets zunehmender Dringlichkeit gewandelt, durch das ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wirtschaftswachstum, Wohlstand, sozialer Gerechtigkeit und ökologischem Know-how gewährleistet werden soll. Diese Dringlichkeit sollte sich deutlich in den politischen Entscheidungen der Union niederschlagen. Das ist aber bisher noch nicht der Fall. Nach wie vor ist die nachhaltige Entwicklung eher ein sehr allgemein gehaltenes Konzept denn ein integriertes Arbeitsinstrument.

1.2. Unser globales Umfeld ändert sich rascher als vorhergesehen. Der Klimawandel, Fragen in Bezug auf die langfristige Sicherung der Energieversorgung und der Verkehrseinrichtungen, die Problematik der sozialen Ausgrenzung — es sind mehrere Aspekte, aus denen sich Herausforderungen für die EU ergeben, damit sie künftigen Wohlstand nachhaltig sichern kann. Die notwendigen Entscheidungen müssen von den Bürgern mitgetragen und durch eine motivierende politische Führung umgesetzt werden.

1.3. Zwar wurde die nachhaltige Entwicklung auf dem Europäischen Gipfel von Göteborg im Juni 2001 zum Schwerpunktthema gemacht, sie ist jedoch bisher kein deutlich sichtbares politisches Leitziel der EU. Die nachhaltige Entwicklung wird nicht — wie auf dem Ratsgipfel in Göteborg beschlossen — energisch vorangetrieben, sondern häufig nur als Umweltfrage begriffen und nicht in einen ganzheitlichen Policy-Mix der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fragen integriert. Die nachhaltige Entwicklung wurde nach einem neuartigen Ansatz für die Politikgestaltung konzipiert. Dabei bleibt jedoch noch viel zu tun.

1.4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) bedauert, dass die nachhaltige Entwicklung nach wie vor nicht vollständig in die Lissabonner Strategie integriert und nicht als eine der wichtigsten, umfassendsten Aufgaben der EU anerkannt ist, für die mehrfach auch schwierige Entscheidungen zu treffen sind.

1.5. Der EWSA ersucht daher den Europäischen Rat, auf seiner Frühjahrstagung im März 2003 die nachhaltige Entwicklung erneut als ein übergreifendes Ziel der Europäischen Union mit Nachdruck zu bestätigen. Er fordert ferner, dass auf dieser Tagung die notwendigen Impulse für eine umfassende Integration der nachhaltigen Entwicklung in die Lissabonner Strategie gegeben werden. Der griechische und der italienische Ratsvorsitz sollten sodann die operationelle Umsetzung dieser Integration in Angriff nehmen.

1.6. Es ist an der Zeit, den Blick stärker auf die nachhaltige Entwicklung als einem vorrangigen Ziel der Europäischen Union zu richten. Dazu muss Einvernehmen darüber erzielt werden, was nachhaltige Entwicklung sein könnte, und welche politischen Schritte zu gehen wären. Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung werden sich auf den Alltag der Bürger auswirken. Daher ist es umso wichtiger, dass die Unionsbürger und ihre politische Führung in einem ständigen Dialog stehen.

1.7. Es ist ebenfalls an der Zeit klarzustellen, dass die nachhaltige Entwicklung im Zentrum der Debatte über die Zukunft Europas stehen muss. Dieses Ziel sollte klar in dem neuen Vertrag festgeschrieben werden.

1.8. Die Lissabonner Strategie ist gefährdet, weil die im Jahr 2000 festgelegten ehrgeizigen Ziele und Maßnahmen nur unzureichend umgesetzt werden. Diese Strategie muss wiederbelebt werden. Der EWSA schlägt vor, die Strategie im Jahr 2003 mit dem Ziel zu überprüfen, eine Grundlage für Schlussfolgerungen des Europäischen Rats auf der Frühjahrstagung im März 2004 zu schaffen. Der EWSA ist bereit, dazu einen Beitrag zu leisten.

1.9. Der EWSA möchte auf Themen in der Lissabonner Strategie hinweisen, in die Überlegungen in Bezug zur nachhaltigen Entwicklung integriert werden sollten und bei denen wirtschaftliche und soziale sowie ökologische Erwägungen gekoppelt und nicht voneinander getrennt betrachtet werden sollten.

1.10. Der EWSA unterstreicht in diesem Zusammenhang insbesondere drei Aspekte: eine gezieltere Förderung privater und öffentlicher Investitionen in neue und saubere Technologien und Ausrüstungen, neue Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der Arbeit und eine neue, breit angelegte Konsultation zur Frage der Bepreisung des Verbrauchs der natürlichen Ressourcen.

1.11. Ein Komplex von Schlüsselfragen der nachhaltigen Entwicklung entsteht, weil nicht erneuerbare Energien wie fossile Brennstoffe für die Energieerzeugung und den Verkehr genutzt werden. Obwohl diesbezüglich schon einige Initiativen ergriffen wurden, schlägt der EWSA vor, dass auf der Frühjahrstagung des Europäischen Rates das Startsignal für eine in sich schlüssige Aktion zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern gegeben werden sollte.

1.12. Die Verwirklichung der Vision der nachhaltigen Entwicklung wirkt sich erkennbar auf das Regieren, die politische Führung und die Kohärenz der Politik aus — auf einzelstaatlicher Ebene wie auch auf Ebene der Union. Der Dialog mit den Bürgern darf keine einmalige Kraftanstrengung sein, sondern muss kontinuierlich geführt werden. Die jüngst vereinbarte Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung der Umweltpolitik ist eine positive Entwicklung. EU-Institutionen und nationale Regierungen sind gefordert, die Kohärenz der verschiedenen Politikbereiche sicher zu stellen. Kommission wie Europäisches Parlament sollten weitere Maßnahmen ergreifen, um die Kohärenz der Aktion zu fördern.

1.13. Die neuen EU-Mitgliedstaaten werden automatisch als Partner in die Lissabonner Strategie und die Strategie für nachhaltige Entwicklung eingebunden werden. Diese Fragen waren jedoch nicht Gegenstand der Beitrittsverhandlungen, denn sie waren nicht Teil des *Acquis communautaire*. Entscheidend wird sein, ob wir in der Lage sind, den neuen Mitgliedstaaten angemessene Unterstützung zu geben, vorrangig bei der Umsetzung der Strategie für nachhaltige Entwicklung.

1.14. Durch die auf dem Weltgipfel von Johannesburg im Jahr 2002 verabschiedete Strategie hat die EU die einmalige historische Chance, mit gutem Beispiel voranzugehen und die globale Führungsrolle bei der Konzipierung praktischer politischer Maßnahmen zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung zu übernehmen. Zusätzlich zu ihren energischen Bemühungen, ihre eigene Strategie für nachhaltige Entwicklung voran zu bringen, sollte die EU sich nachdrücklich — u. a. im Rahmen von Partnerschaften — dafür einsetzen, dass weitere Staaten und Regionen ihr folgen.

1.15. In mehreren seiner Stellungnahmen und mit der Durchführung der Konsultation der Betroffenen hat sich der EWSA ganz aktiv an der Entwicklung der Strategie für nachhaltige Entwicklung beteiligt. Er beabsichtigt, diese Arbeiten fortzuführen.

1.16. Angesichts der gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Lage ist es umso wichtiger, dass die EU ein klares Signal zugunsten des Engagements für nachhaltige Entwicklung gibt. Zwar kann diese Vision nicht alle Probleme

lösen. Sie ist auch noch nicht in einen klaren politischen Rahmen eingebettet. Sie bietet aber überzeugende Orientierungen für zentrale Aspekte unserer gemeinsamen künftigen Lebensqualität in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht. Nachhaltige Entwicklung darf nicht als eine Beschränkung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung gesehen werden. Sie sollte vielmehr als eine attraktive Investitionsstrategie für Wohlstand, Wohlergehen und soziale Gerechtigkeit vermittelt werden.

2. Eine Strategie in der Krise

2.1. Die Lissabonner Strategie der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Erneuerung ist eines der ehrgeizigsten Vorhaben, das von der Europäischen Union je in die Wege geleitet wurde. Doch drei Jahre nach dem Start ist diese Strategie gefährdet. Das Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu verwirklichen, ist nach wie vor von größter Bedeutung. Durchführung und Umsetzung bleiben jedoch weit hinter dem Zeitplan zurück. In ihrem Bericht für die Frühjahrstagung des Rates 2003 hat die Kommission die Mängel bei der Umsetzung der Lissabonner Strategie aufgezeigt.

2.2. Besonders bedauerlich ist, dass mit der Gefährdung der Lissabonner Strategie auch das Konzept der nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf Planung und Durchführung immer weiter ins Hintertreffen gerät. Der Frühjahrsbericht der Europäischen Kommission enthält keinen zusammenhängenden Bericht über die Fortschritte auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere in den vom Europäischen Rat in Göteborg als vorrangig eingestuften Bereichen. In diesem Bericht verweist die Kommission eher beiläufig auf die mit der nachhaltigen Entwicklung zusammenhängenden Fragen und macht damit den alten Fehler, nachhaltige Entwicklung hauptsächlich als umweltpolitisches Thema zu behandeln. Der EWSA hätte es begrüßt, wenn die Fortschritte bzw. Defizite bei der Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung als übergreifender Priorität gründlicher analysiert worden wären.

2.3. Der Europäische Rat von Göteborg vom Juni 2001 hatte die Strategie für nachhaltige Entwicklung als dritte und umweltpolitische Dimension der Lissabonner Strategie festgelegt und auf diese Weise den ökologischen Fragen den gleichen politischen Stellenwert wie ökonomischen und sozialen Fragen zugewiesen. Die wirkliche Bedeutung des Beschlusses lag in der Einführung eines neuen Politikansatzes für die EU, indem festgelegt wurde, dass die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen aller politischen Maßnahmen auf koordinierte Weise geprüft und bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden sollten. Es wurde also für alle Maßnahmen der EU eine Bewertung ihrer Nachhaltigkeit mit Blick auf die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen vorgeschrieben.

2.4. Ein weiterer Beweis dafür, dass das Konzept der nachhaltigen Entwicklung überhaupt erst noch Eingang in die allgemeinen politischen Denksätze und Beschlussfassungsprozesse finden muss, ist das Fehlen eines Diskussthemas „nachhaltige Entwicklung“ im Rahmen des Konvents über die Zukunft Europas.

2.5. In keinem der 31 Kapitel, die in den Beitrittsverhandlungen mit den neuen Mitgliedstaaten verhandelt wurden, spielte die nachhaltige Entwicklung eine besondere Rolle. Es wird von entscheidender Bedeutung sein, die neuen Mitgliedstaaten bei ihrer Anpassung an die Strategie für nachhaltige Entwicklung sowie bei der Umsetzung dieser Strategie zu unterstützen, damit der Nachhaltigkeit zuwider laufende Entwicklungen vermieden werden. Ein Beispiel hierfür ist die Entwicklung im Bereich Verkehr, auf die der EWSA wiederholt hingewiesen hat. Der EWSA hatte erwartet, dass die Kommission in ihren Frühjahrsbericht eine Diskussion zu der Frage anstoßen würde, wie Kriterien der Nachhaltigkeit in die Gewährung von Finanzhilfen der EU in einer erweiterten Union eingeführt werden.

2.6. Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg hat die EU eine zentrale Rolle gespielt und sich für weiter gehende Verpflichtungen und Maßnahmen zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung eingesetzt. Die EU sollte sich nicht die Gelegenheit entgehen lassen, weltweit die Führung auf diesen Gebieten zu übernehmen. Sie sollte sich nachdrücklich — u. a. im Rahmen von Partnerschaften — dafür einsetzen, dass weitere Staaten und Regionen ihr folgen.

3. Herausforderungen an die Politik aufgrund der Göteborger Vision

3.1. Die Bedeutung der Beschlüsse des Europäischen Rates von Göteborg lag nicht im Detail begründet, sondern in ihrem neuartigen, übergeordneten politischen Ansatz: Nachhaltige Entwicklung wurde zum Folgenabschätzungsfaktor, an dem alle wichtigen politischen Vorschläge der EU gemessen werden sollten. Die Umsetzung dieser Entscheidung hat sich als schwierig erwiesen. Bisher wurde nur zu einer begrenzten Zahl von Kommissionsvorschlägen eine solche Folgenabschätzung vorgenommen. Das Paket der angewandten Kriterien sollte weiterentwickelt werden, insbesondere im Hinblick auf die Umwelt. Zu den neu einzusetzenden Indikatoren könnten Beschränkungen der Nutzung bisher nicht erschlossenen Lands für Bauvorhaben, Umweltauflagen bei der Erschließung städtischer Gebiete, der Anteil von Naturschutzgebieten und die Verwirklichung der Schutzmaßnahmen gehören.

3.2. Die Kommission leitete im Vorfeld des Gipfels von Göteborg kurze Konsultationen zum Thema „nachhaltige Entwicklung“ einschließlich einer gemeinsam mit dem EWSA durchgeführten Anhörung ein, um die Öffentlichkeit in die politischen Entscheidungen einzubeziehen. Gemeinsam mit dem EWSA wurden inzwischen zwei Stakeholder-Foren abgehalten.

3.3. Auf dem Stakeholder-Forum im September 2002 wurden die Fortschritte und die künftigen Prioritäten der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung erörtert. Dabei kristallisierten sich drei übergeordnete Anliegen heraus:

- Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung muss noch weiterentwickelt werden, vor allem für seine langfristige Perspektive. Nach wie vor gibt es sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU widersprüchliche Vorstellungen davon, was nachhaltige Entwicklung eigentlich bedeutet.
- Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung muss konkret ausformuliert werden, so dass den Bürgern seine Bedeutung für die jetzigen und die künftigen Generationen vermittelt werden kann.
- Aufgrund mangelnder politischer Führung in diesem Bereich ist die nachhaltige Entwicklung immer noch nicht integraler Bestandteil eines kohärenten Politikansatzes auf EU-Ebene. Statt in einzelnen Bereichen getrennt vorzugehen, müssen die wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Erwägungen im Zuge der Strategie für nachhaltige Entwicklung auf eine für alle Betroffenen vorteilhafte Weise miteinander verknüpft werden. Der EU könnte sich damit eine einzigartige Chance bieten, ein neues Konzept für ihre wirtschaftliche Entwicklung zu entwerfen, das auf nachhaltigkeitsorientierten Produktions- und Verbrauchsstrukturen aufbaut und neue Innovationsmuster für technologische Entwicklung umfasst. Die nachhaltige Entwicklung muss als attraktive, auf Umweltschutz und Wohlstand ausgerichtete Investitionsstrategie vermittelt werden, die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung fördert und sozialer Ausgrenzung entgegen wirkt.

4. Verständigung auf ein gemeinsames Konzept der nachhaltigen Entwicklung

4.1. Nachhaltige Entwicklung als übergreifende Vision und Priorität für die Union hat einen offensichtlichen Schwachpunkt: Sie war nie in vollem Umfang und systematisch Gegenstand breit angelegter Konsultationen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer oder mit der organisierten Zivilgesellschaft. Dies hat zur Folge, dass das Konzept bisweilen noch schwer zu fassen ist.

4.2. Der Frühjahrsbericht 2003 und die Ergebnisse der Debatten im Stakeholder-Forum lassen erkennen, dass ein umfassendes Einvernehmen über die Bedeutung des Begriffs „nachhaltige Entwicklung“, über die notwendigen Veränderungen und über die Mittel und Wege zu ihrer Verwirklichung erst noch herbeigeführt werden muss. Es ist relativ leicht, sich verbal auf die Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung zu einigen. Doch diesbezüglich konkrete Schritte einzuleiten und umzusetzen, die gegebenenfalls sogar harte Einschnitte in das heutige gesellschaftliche Leben erforderlich machen, ist hingegen schon schwieriger, besonders wenn man noch kein einheitliches Ziel vor Augen hat. Die politischen Debatten der letzten Monate beispielsweise über die Fischereipolitik oder die Reform der Agrarpolitik sind dafür ein anschauliches Beispiel.

4.3. Es wird also immer deutlicher, dass es noch kein allgemein gültiges Verständnis von nachhaltiger Entwicklung gibt. Bevor es aber nicht gelingt, die manchmal diametral entgegengesetzten Vorstellungen miteinander in Einklang zu bringen, können weiterreichende Schritte nur unzureichend unternommen werden.

4.4. Die nachhaltige Entwicklung beruht auf dem 3 Säulen-Prinzip. Einige interpretieren dies so, dass wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte gleichberechtigt nebeneinander zu behandeln seien. Von anderer Seite wird hingegen der Standpunkt vertreten, dass es nicht um eine Gleichstellung, sondern um eine „ausgewogene Berücksichtigung“ von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten gehe, also Verschiebungen zwischen den Säulen durchaus denkbar seien. Beide Ansätze bringen schwierige politische Entscheidungen mit sich.

4.5. Weiten Kreisen der Gesellschaft sind die zukünftigen Folgen der gegenwärtigen, nicht nachhaltigen Trends nicht bewusst. Andere sehen diese, fürchten aber mehr die kurz- und mittelfristigen Folgen eines Umbaus, denn die langfristigen Konsequenzen des jetzigen, nicht nachhaltigen Systems (die sie nicht mehr erleben werden). Die notwendigen politischen Entscheidungen zur Umkehrung aller nicht nachhaltigen Trends in den Industrieländern sind bislang noch nicht getroffen, und noch schlechter ist es um unsere Bereitschaft bestellt, für die Auswirkungen der industriellen Entwicklung in anderen Teilen der Welt gerade zu stehen.

4.6. Es ist keine Frage: generell muss die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft erhalten bleiben, ein Umbau muss behutsam vonstatten gehen. Heute gibt es aber Wirtschaftssektoren, die nachhaltig sind, aber nicht wettbewerbsfähig (z. B. regenerative Energien), während nicht nachhaltige Bereiche aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen die heutige Wirtschaft stützen. An dieser Stelle muss der Umbau ansetzen.

4.7. Somit sind die Rahmenbedingungen neu zu definieren, unter denen sich neue Märkte und Arbeitsplätze entwickeln sollen. Es bedarf einer starken Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit, die in Richtung einer wettbewerbsfähigen, sozial gerechten und nachhaltigen Wirtschaft führt. Diese wird zwangsläufig einige der derzeitigen Tätigkeiten in Frage stellen und eine breiter angelegte öffentliche Debatte erforderlich machen. Die betroffenen Gruppen brauchen ein Forum zur Konfliktaustragung, um politische Entscheidungsträger zu schwierigen Entscheidungen, die zum Wohl der Menschheit und der künftigen Generationen notwendig sein und doch den kurzfristigen Interessen von Einzelnen, Gruppen oder ganzen Regionen zuwiderlaufen könnten, zu beraten.

4.8. Auf dieser Grundlage schlägt der EWSA vor, an die nachhaltige Entwicklung unter drei Perspektiven heranzugehen:

- Die Kommission muss einen Beitrag dazu leisten, einen Konsens darüber herzustellen, was nachhaltige Entwicklung konkret bedeutet.

- Auf kurze Sicht bis 2010 sollte dann die Konzipierung konkreter Aktionen als Folgemaßnahmen zu den Beschlüssen des Europäischen Rates von Göteborg im Vordergrund stehen, u. a. im Hinblick auf die Prioritäten für den Klimaschutz, die Gewährleistung von Nachhaltigkeit im Verkehrsbereich, Maßnahmen gegen Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit, die verantwortungsvollere Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und die Einbeziehung der Umwelt in die gemeinschaftlichen Politikbereiche sowie die Einbindung des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung in die Lissabonner Strategie.
- Auf lange Sicht, d. h. für die nächsten fünfundzwanzig bis dreißig Jahre, sollte der Schwerpunkt darauf liegen, zu entscheiden, welche Probleme in Angriff genommen werden müssen, damit unsere Generation den nächsten Generationen genügend Spielraum lässt, um einen hohen Lebensstandard zu halten und weiter zu verbessern. Die wichtigsten Themen in diesem Zusammenhang sollten die Abkopplung des Wirtschaftswachstums vom Ressourcenverbrauch und die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen sein.

5. Einbeziehung der Lissabonner Strategie in die Vision einer nachhaltigen Entwicklung

5.1. Es wurde vereinbart, die nachhaltige Entwicklung als integralen Bestandteil der Lissabonner Strategie anzusehen. Damit müssen im Rahmen dieser Strategie die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte bei allen Beschlüssen über Maßnahmen zusammengeführt werden. Die Lissabonner Strategie bietet somit die Gelegenheit, die nachhaltige Entwicklung kurz- und mittelfristig Realität werden zu lassen. Allerdings ist diese Möglichkeit bislang kaum genutzt worden. Im Frühjahrsbericht 2003 der Europäischen Kommission ist zwar im Vergleich zum Vorjahresbericht eine Verbesserung erkennbar, die Ergebnisse bleiben jedoch weit hinter den mit den Göteborger Beschlüssen letztendlich angestrebten Zielen zurück.

5.2. Dabei muss hervorgehoben werden, dass auf lange Sicht das Konzept der nachhaltigen Entwicklung als eine für die Politikgestaltung der EU in allen Bereichen geltende, übergreifende Priorität weiterentwickelt werden muss. Politisch bedeutet dies, dass die Lissabonner Strategie in die Vision einer nachhaltigen Entwicklung integriert werden muss, und dass für Maßnahmen im Rahmen der Lissabonner Strategie wie auch für sonstige Programme und Aktionen die Folgenabschätzung zur Nachhaltigkeit durchgeführt werden muss, wie dies vom Europäischen Rat von Göteborg beschlossen wurde.

5.3. Die Lissabonner Strategie mit Leben erfüllen und zugleich eine Übereinstimmung mit der nachhaltigen Entwicklung herstellen hat sich zuweilen als schwierig erwiesen. In einer Reihe von Stellungnahmen zu diesem Thema hat der EWSA dazu aufgefordert, die Ziele der Lissabonner Strategie konkreter zu fassen und damit darzulegen, wie die Strategie und die Ziele der nachhaltigen Entwicklung miteinander verknüpft werden können. Nach Ansicht des EWSA müssen die Theorien über die nachhaltige Entwicklung unbedingt in praktische Maßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger umgesetzt werden. Ansonsten bliebe die nachhaltige Entwicklung eine undefinierbare, langfristige Vision.

5.4. Der EWSA möchte auf Beispiele von Themen verweisen, bei denen ein schlüssiges, integriertes Konzept wesentlich ist. So besteht die Notwendigkeit, Investitionen in neue und saubere Technologien und Ausrüstungen zu fördern und zu unterstützen, wodurch sich langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der Union verbessern würde. Eine weitere Frage ist die der Arbeitsqualität, bei der es immer noch an praktischen Schritten mangelt. Als Drittes sieht der Ausschuss die Notwendigkeit, eine breite Konsultation der Öffentlichkeit zu Produktions- und Verbrauchsstrukturen einzuleiten, die nicht nachhaltig sind.

5.5. Der EWSA beschränkt sich auf diese drei Beispiele. Diese und weitere Beispiele könnten Teil einer größeren Überprüfung der Lissabonner Strategie, drei Jahre nach ihrer Festlegung, sein. Die Strategie wurde unter bestimmten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konzipiert, die Entwicklungen in der Folge haben aber das Umfeld verändert. Der EWSA schlägt vor, die Lissabonner Strategie im Laufe des Jahres 2003 zu überprüfen, damit der Europäische Rat auf seiner Frühjahrstagung 2004 die notwendigen Beschlüsse für die weitere Umsetzung der Strategie fassen kann.

6. Kohärente Gestaltung der Politik für eine nachhaltige Entwicklung

6.1. Um politische Kohärenz und Vorteile ohne Nachteile für alle Betroffenen sicherzustellen, ist es von entscheidender Bedeutung, Indikatoren auszuwählen, die eine Bewertung der Nachhaltigkeit von EU-Programmen und Maßnahmen erlauben. Derzeit beziehen sich die meisten Indikatoren lediglich auf eine der drei Komponenten, wobei die Wechselbeziehungen und die Fortschritte auf dem Weg zu einer insgesamt nachhaltigen Entwicklung nicht untersucht werden. Der EWSA empfiehlt, die für den Frühjahrsbericht 2003 gewählten Indikatoren im Hinblick auf die Erstellung des Berichts für den Frühjahrsgipfel 2004 zu überarbeiten.

6.2. Geeignete institutionelle Regelungen sind entscheidend für eine kohärente nachhaltige Entwicklung. Der EWSA hat wiederholt betont, dass die Gemeinschaftsinstitutionen und insbesondere die Europäische Kommission tätig werden müssen, um Mechanismen für eine effiziente interne Koordinierung und die Abstimmung der politischen Maßnahmen mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Der Präsident der Kommission muss in diesem Bereich eine noch stärkere Führungsrolle übernehmen und isolierte, miteinander konkurrierende Ziele aufeinander abstimmen.

6.3. Auf der Tagung des Europäischen Rates in Göteborg wurde dem Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ die Gesamtverantwortung für die Koordinierung der horizontalen Vorbereitung der Strategie für nachhaltige Entwicklung übertragen. Eine der Initiativen des Rats „Allgemeine Angelegenheiten“ bestand darin, alle anderen Ratsformationen zu bitten, bis Ende

2002 über die Fortschritte auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung zu berichten. Zwar gingen diese Berichte vielfach nicht sehr ins Detail, aber sie sind dennoch ein wichtiger Schritt hin zu einer kohärenten Politikgestaltung. Der EWSA begrüßt diese Initiative und schlägt vor, dass der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ diese Berichterstattung im Hinblick auf die Vorbereitungen für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates 2004 durch einige spezifischere Fragestellungen ausweiten sollte.

6.4. Die EU-Institutionen und die nationalen Regierungen sind gefordert, für die Kohärenz der verschiedenen Politikbereiche im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung zu sorgen. Kommission wie Europäisches Parlament sollten weitere Maßnahmen ergreifen, um intern die Kohärenz der Maßnahmen zu gewährleisten.

6.5. Mehrere Mitgliedstaaten haben nationale Pläne für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der Vereinten Nationen vorgelegt sowie nationale Strategien für nachhaltige Entwicklung aufgrund des diesbezüglichen Beschlusses des Europäischen Rates von Göteborg ausgearbeitet. Der EWSA empfiehlt, dass der Europäische Rat die Mitgliedstaaten auffordern sollte, jährlich im Rahmen der Vorbereitung der Frühjahrstagung des Europäischen Rates über ihre Strategien für nachhaltige Entwicklung zu berichten.

6.6. Da der Europäische Rat von Göteborg den Beschluss gefasst hat, dem Prozess von Lissabon eine Umweltdimension zu verleihen, sollte nach Ansicht des EWSA zusätzlich zu den Berichten über wirtschaftspolitische Leitlinien und Beschäftigungsleitlinien, in denen bereits gebührend auf die nachhaltige Entwicklung eingegangen werden muss, für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates auch ein Jahresbericht über die Politik für nachhaltige Entwicklung erstellt werden.

7. Die Rolle des EWSA

7.1. Dem EWSA ist es ein sehr wichtiges Anliegen, dass der nachhaltigen Entwicklung die gebührende Beachtung geschenkt wird, insbesondere weil Maßnahmen in diesem Bereich tiefgreifende Auswirkungen auf das tägliche Leben der europäischen Bürger haben werden. Mehrere Initiativstellungen des EWSA zu diesem Thema und sein Engagement anlässlich diverser Zusammenkünfte der Betroffenen beweisen den hohen Stellenwert, den der EWSA der Debatte über diese Themen beimisst.

7.2. Der EWSA ist bereit, an der Weiterentwicklung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung mitzuwirken. Er ist willens, hierbei weitere Aufgaben zu übernehmen, um die vollständige Einbeziehung der nachhaltigen Entwicklung in die Lissabonner Strategie sicherzustellen.

7.3. Der EWSA fordert die Kommission auf, jährlich oder halbjährlich einen Anzeiger der Fortschritte im Bereich der nachhaltigen Entwicklung vorzulegen, und zwar in Verbin-

dung mit dem jährlich oder halbjährlich stattfindenden Stakeholder-Forum, das als gemeinsame Initiative von Kommission und EWSA geplant worden ist.

Brüssel, den 27. Februar 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Entschliessung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die „Frühjahrstagung des Europäischen Rates am 21. März 2003“

(2003/C 95/15)

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss verabschiedete auf seiner 397. Plenartagung am 26. und 27. Februar 2003 (Sitzung vom 27. Februar) mit 126 Stimmen bei einer Stimmenthaltung folgende Entschliessung: Die Lissabon-Strategie ist ins Stocken geraten.

Aus dem Bericht der Kommission für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates betreffend die Lissabon-Strategie zur wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Erneuerung geht hervor, dass die Umsetzung der Strategie trotz einiger Fortschritte sehr schleppend verläuft. Angesichts des ins Stocken geratenen Lissabon-Prozesses (und damit des Ziels der EU, zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu werden — einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen) kommt auch die EU-Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, die auf der Verflechtung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Aspekte beruht, nicht voran. In dem Bericht wird auf wachsende Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Strategie insgesamt hingewiesen.

Nach Ansicht des EWSA erfordert die Umsetzung der vom Europäischen Rat in Göteborg ergänzten Lissabon-Strategie ähnliche Anstrengungen wie zur Schaffung des Binnenmarktes und der einheitlichen Währung. Er fordert die Mitgliedstaaten, aber auch die Gemeinschaftsinstitutionen, Regionen, Sozialpartner und die Zivilgesellschaft als Ganzes auf, sich wesentlich stärker für die Erreichung der Lissabon-Ziele einzusetzen und dazu detaillierte Fortschrittsberichte vorzulegen.

Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass die in Lissabon aufgestellten Ziele nach wie vor gültig und notwendig sind. Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um das Vertrauen bei den Unionsbürgern wiederherzustellen und zu erreichen, dass sie mit Zuversicht in die Zukunft blicken. Dazu

bedarf es der Einbeziehung der Bürger sowie einer gerechteren Verteilung des durch die moderne Technik hervorgebrachten Wohlstandes und Mehrwertes.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Göteborg ein neues Konzept für die Politikgestaltung eingeführt, das auf dem Grundsatz beruht, dass die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen aller Politikbereiche in koordinierter Weise geprüft und bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden sollen. Die Integration der nachhaltigen Entwicklung in die Lissabon-Strategie stellt eine besondere Herausforderung dar, die bisher weder von den Gemeinschaftsinstitutionen noch von den Mitgliedstaaten gemeistert wurde.

Nach Auffassung des EWSA ist es gerade im gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Klima umso wichtiger, dass die EU stärkere Signale aussendet, die die Bedeutung von Fortschritten bei der Verwirklichung der Lissabon-Ziele und der nachhaltigen Entwicklung unterstreichen.

Die neuen Mitgliedstaaten werden automatisch zu Partnern in der Lissabon-Strategie und der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung, obwohl beide nicht Gegenstand der Gespräche über den gemeinschaftlichen Besitzstand waren. Aus Sicht des EWSA ist es besonders wichtig, den Beitrittsländern bei einer raschen Umsetzung der Strategie zu helfen.

Wirtschaftliche Lage

Die wirtschaftliche Lage hat sich in den vergangenen zwei Jahren verschlechtert, und die derzeitigen internationalen Spannungen sind einem Aufschwung nicht zuträglich. Ohne ein starkes, dauerhaftes Wirtschaftswachstum wird es schwierig werden, die anderen in Lissabon vereinbarten Ziele zu erreichen. Der EWSA empfiehlt daher:

- eine bessere Ausrichtung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik auf die gegenwärtigen Gegebenheiten und eine zielgerichtetere Anwendung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes unter Betonung des Wachstumsaspektes, um eine nachhaltige Wirtschaftstätigkeit, die Erhaltung der Kaufkraft des Einzelnen und die Beschäftigung zu fördern;
- insbesondere eine wirkungsvollere Koordinierung innerhalb der Euro-Gruppe zu gewährleisten und auf dieser Grundlage ihre Rolle in europäischen Gremien und Einrichtungen zu stärken;
- die Austarierung der Systeme für Steuern und Sozialabgaben, um sowohl bessere Investitionen als auch einen angemessenen, für die Zukunft tragfähigen Sozialschutz sicherzustellen;
- eine Neuankurbelung des Binnenmarktes in zentralen Bereichen, wie z. B. dem Gemeinschaftspatent, und einfachere, klare Vorschriften;
- die Förderung von Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Unternehmergeist einschließlich einer bestmöglichen Nutzung der Chancen, die das Sechste Forschungsrahmenprogramm bietet.

Beschäftigung

Der EWSA unterstützt die drei Ziele (Vollbeschäftigung, Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität, Zusammenhalt und integrativer Arbeitsmarkt) in dem Vorschlag zur Zukunft der Europäischen Beschäftigungsstrategie und befürwortet weniger, dafür aber stabilere und zielgerichtetere beschäftigungspolitische Leitlinien. Der Ausschuss erneuert seine Forderung nach einer besseren Koordinierung zwischen den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und der Beschäftigungsstrategie, um diese drei Ziele zu erreichen.

Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, die Sozialpartner und andere Organisationen der Zivilgesellschaft in die Aufstellung genauerer Ziele und Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene einzubeziehen. Diese müssen zur Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele beitragen und von der

Europäischen Kommission weiter verfolgt werden. Im Rahmen der Beschäftigungsstrategie unternommene Schritte müssen den Erfordernissen der Bürger und Unternehmen angepasst und individuell gestaltet sein. Dies erfordert ein partnerschaftliches Zusammenwirken der Akteure auf allen Ebenen.

Der EWSA dringt darauf, der Umsetzung von Leitlinien in folgenden Bereichen besonderes Augenmerk zu widmen:

- Grundbildung und lebenslanges Lernen
- Unternehmergeist
- Steuerung von Migrationsströmen
- eine für Menschen mit Behinderungen und andere benachteiligte Gruppen offene Gesellschaft
- Geschlechtergleichstellung.

Nachhaltige Entwicklung

Der EWSA bringt sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die nachhaltige Entwicklung nach wie vor nicht ganz in die Lissabon-Strategie integriert ist und nicht als eine der für die Zukunft bedeutsamsten Aufgaben der EU gesehen wird.

Der Ausschuss fordert den Europäischen Rat auf, die nachhaltige Entwicklung auf seiner Frühjahrstagung erneut klar als eine übergeordnete Priorität für die Europäische Union herauszustellen, und betont die Interdependenz zwischen nachhaltiger Entwicklung, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, auf die in den Schlussfolgerungen des Göteborger Gipfels hingewiesen wurde. Er betont die entscheidende Bedeutung von Forschung und Entwicklung für eine nachhaltige Entwicklung und die Umsetzung der Lissabon-Strategie.

Der EWSA misst der Integration der nachhaltigen Entwicklung in die Lissabon-Strategie mit praktischen, konkreten Schritten große Bedeutung bei. Dabei möchte er folgende Bereiche hervorheben, in denen die Integration besonders wichtig ist: tatkräftigere Unterstützung privater und öffentlicher Investitionen in neue, saubere Technologien und Anlagen, erneuerte Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der Arbeit sowie eine neue, umfassende Konsultation zur Festsetzung der Preise für die Nutzung der Naturressourcen.

Auf längere Sicht wird die EU neue Strategien für ihre Energieversorgung und den schonenden Umgang mit Energie finden müssen. Der EWSA ruft den Europäischen Rat auf, den ersten Schritt hin zu einem kohärenten Vorgehen zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu machen.

Abschließend erinnert der EWSA daran, dass der Europäische Rat von Lissabon die Unternehmen, die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft insgesamt dazu aufrief, aktiv an der

Umsetzung der Lissabon-Strategie mitzuwirken. Die Umsetzung dieser Ankündigung in die Praxis ist dem EWSA ein besonderes Anliegen.

Brüssel, den 27. Februar 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH
